

## GRUSSWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser neuen Ausgabe unserer *Mitteilungen* legen wir Ihnen neben zwei Tagungsberichten eine Reihe von Ergebnissen der Arbeit von vier neuen Mitgliedern des Sonderforschungsbereichs vor. Cornel Zwierlein berichtet über das Leibniz'sche Projekt, den Gedanken einer staatlichen Versicherung mit dem Römischen Recht und kaufmännischen Praktiken zu verbinden, und Inga Mai Groote behandelt konfessionelle Implikationen der musikalischen Kompositionslehre anhand des Werks von Heinrich Glarean. Thomas Ricklin interpretiert, ausgehend von Vasaris *Lebensbeschreibungen* die Darstellung des Diogenes in Dantes *Commedia* und in Raffaels *Schule von Athen*, und Norbert Brieskorn beschäftigt sich mit der Bedeutung der Rechtslehre der spanischen Spätscholastik für die Rechtsliteratur des *Siglo de Oro* anhand von Werken Francisco Suárez' und Johannes Azors.

Nun aber eine Bemerkung in eigener Sache: Es ist mir eine große Freude, Ihnen als Sprecher des Münchner Sonderforschungsbereichs 573 »Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit (15.–17. Jahrhundert)« heute die Mitteilung machen zu können, dass unser SFB zum Jahresbeginn für weitere vier Jahre verlängert worden ist. Mit dieser dritten Förderphase hat der SFB, der am 1. Januar 2001 seine Arbeit aufgenommen hat, die maximale Laufzeit erreicht und wird programmgemäß zum Jahresende 2011 beendet werden. Ich danke ausdrücklich allen, die bei der konzeptionell fordernden und sehr arbeitsintensiven Vorbereitung des Fortsetzungsantrags und bei der Durchführung der Begehung im Herbst 2007 beteiligt waren.

In den zurückliegenden Jahren ist viel erreicht worden, was durch die systematische Berichterstattung in den *Mitteilungen* dokumentiert ist. In den *Mitteilungen* sind zudem die Veränderungen kommentiert, die durch planmäßig ausgelaufene Projekte (vor allem durch Emeritierungen) und die Beendigung von Projekten durch die Wegberufung junger Wissenschaftler eingetreten sind. Die an unsere Universität neu berufenen Kollegen und andere Kollegen und Mitarbeiter, die jetzt mit eigenen Projekten die Dynamik des SFB verstärken werden, sind Norbert Brieskorn SJ, Tobias Döring, Inga Mai Groote, Bernhard Huss, Thomas Krefeld, Ulrich Pfisterer, Oliver Primavesi, Thomas Ricklin und Cornel Zwierlein. Durch diese Veränderungen sind sieben neue Projekte entstanden und insgesamt neun neue Projektleiter in den SFB aufgenommen worden.

Ich nutze die Gelegenheit, Ihnen in aller Kürze die im Rahmen unserer Gesamtthematik für die neue Förderphase grundlegende Neuausrichtung der Forschungsaktivitäten zu erläutern, die im neu akzentuierten Forschungsprogramm und den Beschreibungen der Einzelprojekte nochmals die Fruchtbarkeit der konzeptionellen Ausrichtung des SFB und seiner Leitbegriffe ›Pluralisierung und Autorität‹ zeigt. Die Einteilung in die drei Projektbereiche A. »Ambivalenzen gelehrter Diskurse«, B. »Ordnungen des Wissens« und C. »Pragmatisierung von Autorität« hat sich als Struktur bewährt und wurde daher beibehalten; diese Bereiche sind jeweils mit sechs bzw. fünf Teilprojekten bestückt, die in zwei Fällen bei der Leitung eine ›Doppelspitze‹ aufweisen. Die vielfältigen Vernetzungen der insgesamt 17 Teilprojekte innerhalb des SFB sind sehr wichtig, wie auch die zahlreichen Kooperationen und Vernetzungen nach außen. Die Sichtbarkeit des SFB lässt sich ablesen an den Teilnahmen an nationalen und internationalen Kolloquien, sie manifestiert sich jedoch vor allem in den zahlreichen Publikationen von Projektleitern und Mitarbeitern in Büchern, Zeitschriften und Sammelbänden, nicht zuletzt auch in den Veröffentlichungen unserer *Mitteilungen* und unserer Publikationsreihe *Pluralisierung & Autorität*.

Im Folgenden möchte ich skizzieren, welche Überlegungen uns motivierten, mit größtem Nachdruck und viel Engagement eine dritte, abschließende Förderphase zu beantragen: Schon in der ersten Phase sind die den SFB definierenden Begriffe ›Pluralisierung‹ und ›Autorität‹ bekanntlich nicht als oppositive Größen, sondern als wechselseitig aufeinander bezogene analytische Kategorien verstanden worden. Die von uns gewählten Kategorien sollten es ermöglichen, frühneuzeitliche Spannungskonstellationen der Rede, des Wissens und der Macht zu rekonstruieren. Dabei meint ›Pluralisierung‹ durchaus die Vermehrung soziokulturell relevanter Repräsentationen von Wirklichkeit, etwa durch neues Wissen, die Emergenz komplementärer und kompetitiver Teilwirklichkeiten. Pluralisierungsprozesse erhöhen so in den angedeuteten Bereichen die Komplexität und erzeugen damit auch einen Bedarf an Vergleich und Abstimmung der Ansprüche etwa auf Geltung, Heil, Macht, Wahrheit oder auf bestimmte Kommunikationsoptionen. ›Autorität‹ bezeichnet auf der anderen Seite der Interdependenzverhältnisse die Normierungs- und Geltungsansprüche, wie sie in politischen, religiösen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen erscheinen. ›Pluralisierung‹ steht dabei aber keineswegs allein für das dynamische, durch ›Autorität‹ beständig gebremste Moment historischer Prozesse. Vielmehr provozieren autoritative Setzungen selbst wieder neue Pluralisierung, während Pluralisierung umgekehrt Autorität einfordert und mithin stärkt. Das in wechselseitiger Dynamik verbundene Begriffspaar ›Pluralisierung und Autorität‹ erlaubt es also, die Eigenarten der Frühen Neuzeit präziser zu erfassen. Es gestattet vor allem, den

latent teleologischen Charakterisierungen auszuweichen, die in der Applikation von Konzepten wie ›Modernisierung‹, ›Konfessionalisierung‹, ›Sozialdisziplinierung‹, ›Säkularisierung‹, ›Individualisierung‹, ›Rationalisierung‹ usw. enthalten sind. Diese resultieren letztlich aus einer *ex post*-Perspektive und führen zu Interpretationen von historischen Zusammenhängen, die häufig dem entsprechen, was man ›invertierte Teleologie‹ genannt hat.

In der ersten Förderphase lag innerhalb der Behandlung dieses Gesamtzusammenhangs der Schwerpunkt auf dem Begriff der Autorität bzw. den Prozessen der Autorisierung.

In der zweiten Phase des SFB verschob sich die Arbeit auf den Pol der Pluralisierung, und zwar unter den leitenden Begriffen ›Dissens‹ und ›Disparität‹. Dissens wurde verstanden als explizite Konfliktualität in Handlungs- und Diskursfeldern. Disparität zielte dagegen auf ein unabgeholtes, unaufgelöstes Nebeneinander von Wissensbeständen und theoretischen Optionen. Die angedeuteten Perspektivierungen führten während beider Phasen in den verschiedenen Teilprojekten und Themenbereichen zu beachtlichen Forschungsergebnissen.

In der konkreten Arbeit bestimmter Projekte zeichnete sich dabei aber gleichzeitig etwas durchaus Unerwartetes ab. Neben den für die Frühe Neuzeit typischen Setzungen starker, ja schroffer Differenzen und eindeutiger Hierarchien, die in den Leitdiskursen der Frühen Neuzeit sichtbar und häufig auch ›dramatisiert‹ werden, gibt es weite Zonen der Unaufmerksamkeit und der Vergleichgültigung von Differenzen, Formen eines Sich-Arrangierens mit konfliktiven Konstellationen. Diese Phänomene der Abschattung und Überblendung sowie die Strategien einer Entschärfung von Konfliktpotentialen erzwangen unsere Aufmerksamkeit.

Dieser Befund scheint uns inzwischen auch als methodologisch so fundamental, dass er die Weiterentwicklung der Projekte und Konzepte in einer letzten Förderphase zwingend erfordert. In den verschiedenen Disziplinen und auf unterschiedlichen Problemfeldern sollen derartige Konstellationen untersucht und damit zwei grundsätzliche Aufträge des Sonderforschungsbereichs erfüllt werden: Einmal geht es um die Applikation einer gegenstandsnahen, wenn man so will, radikal historistischen Heuristik, die mehr leistet als die Summe mikrohistorischer Blicke. Indem mit ihrer Hilfe Konstellationen der Praxis analysiert werden können, die die Logik und Aufmerksamkeit der Leitdiskurse systematisch unterlaufen, legt sie Fundamente kulturellen Handelns und implizite Strategien frei, die die schon genannten klassischen Paradigmen der Frühneuzeitforschung wie ›Konfessionalisierung‹, ›Rationalisierung‹ usw. in ihrer Orientierung an den Leitdiskursen übersehen – oder doch nur als Randphänomene wahrzunehmen pflegen. Diese Arbeit an den unterschwellig ablaufenden Prozessen des Duldens, des Aushandelns und eines Indifferent-Setzens verspricht somit zum anderen

einen eigenständigen Blick auf die ›Frühe Neuzeit‹ als Epoche zu leisten. Sie erlaubt es, gewissermaßen die Ernte der Anwendungsergebnisse des heuristischen Konzepts ›Pluralisierung und Autorität‹ jenseits von Einzelstudien auch auf der Ebene der Gesamtinterpretation einzufahren.

Die angedeuteten Zusammenhänge sollen anhand kurzer Charakterisierungen der künftigen Arbeit in den drei Projektbereichen illustriert werden. Beim Projektbereich A. »Ambivalenzen gelehrter Diskurse«, dessen Teilprojekte sich von Anfang an den spannungsreichen Positionen zwischen traditional autoritativer Legitimierung und den Formen von Abweichung und Neuordnung widmeten, werden die Prozesse der Entschärfung im Zentrum stehen. Das neu ausgerichtete Projekt A 3 »*Auctoritas* und *imitatio veterum*« von Jan-Dirk Müller wird dies an der volkssprachigen deutschen Dichtung verdeutlichen, die mit ganz bestimmten Strategien ihre neuen poetischen Prozeduren der Aufmerksamkeit einer weiterhin autoritativen Poetologie und neulateinischen Dichtungspraxis entzieht. Der Umgang mit Geltungsansprüchen und das Problem der Etablierung, des Unterlaufens und der Kontamination von theoretisch-philosophischen, juristischen, theologischen und poetologischen Diskursen wird untersucht in den Teilprojekten A 4 »Pluralisierung und Hierarchisierung von Lyrikmodellen in der italienischen Frühen Neuzeit« von Bernhard Huss, in A 8 »Sprachenpluralität im England der Frühen Neuzeit: Übersetzung und literarische Kultur im elisabethanischen Zeitalter« von Andreas Höfele, in dem neuen rechtsgeschichtlichen Projekt A 10 »Systematisierung und Flexibilisierung des Rechts. Die Rechtslehre der spanischen Spätscholastik im Spannungsfeld zwischen systematischem Anspruch und praktischer Wirksamkeit« des Kollegen Norbert Brieskorn von der Hochschule für Philosophie und dem ebenfalls neuen Projekt A 12 von Thomas Ricklin, das der rinascimentalen Rezeption von Diogenes Laertios' *Vitae philosophorum* gewidmet ist. Wir freuen uns besonders, dass mit dem musikwissenschaftlichen Teilprojekt A 11 »Humanistische Theorie der Musik im Wissenssystem ihrer Zeit«, das Inga Mai Groote leitet, ebenfalls neue Akzente gesetzt werden können.

Der Projektteil B. »Ordnungen des Wissens«, der die expliziten und impliziten Ordnungsleistungen betrachtet, die in frühneuzeitlichen Wissensbeständen der unterschiedlichsten Art funktionieren, hat in seinen Teilprojekten eine Reihe wichtiger, dem Forschungsprogramm entsprechende Neuaufwertungen erfahren. So betrachtet Arndt Brendecke B 1 nach seinen bisherigen Untersuchungen zur Informationspolitik der spanischen Krone, vor allem bezüglich Hispanoamerika, jetzt die Gewinnung und Nutzung von Wissen und Information in der privatwirtschaftlich organisierten niederländischen *Verenigde Oostindische Compagnie* (VOC). Das kunstgeschichtliche Teilprojekt B 2 »Formen und Funktionen des Bildes in der Frühen Neuzeit

– *novità*: Verwandlung des Alten – Hervorbringung des Neuen« wird von Frank Büttner und dem neu berufenen Kollegen Ulrich Pfisterer geleitet. Teilprojekt B 6 »Autorität des Nichtigen: Wissensformen und Geltungsansprüche ›niederer‹ Erzählens im 15. bis 17. Jahrhundert« von Peter Strohschneider thematisiert paratextuell gesteuerte Kontextnutzungen, die zu unterschiedlichen Lektüroptionen führen und in der literarischen Fiktion niederen Erzählens Räume der Unaufmerksamkeit schaffen, die Geltungsfragen sistieren und entschärfen. Im Teilprojekt B 7 »Gelehrtenkultur und religiöse Pluralisierung: Praktizierte Toleranz im Umgang mit heterodoxen Positionen um 1600« von Friedrich Vollhardt wird die am Beispiel einer Gruppe von Antitrinitariern im Reichsgebiet entwickelte Verfahrensrationalität im praktischen Umgang mit einem *haereticus quietus* untersucht. Das von mir geleitete Projekt B 5 »Neue und Alte Welt – Wissenstraditionen in der Christianisierung Amerikas« widmet sich Formen und Funktionen religiöser Synkretismen in den katechetischen Diskursen, aber auch in Architektur und Bildlichkeit, bei denen das Überblenden und Geltenlassen indigener religiöser Praktiken und Wissensformen von Teilen des Ordensklerus schon früh mit einem Programm zur *extirpación de la idolatría* beantwortet wird.

Der Projektbereich C. »Pragmatisierung von Autorität« thematisierte von Beginn an auch Prozesse, in denen Autoritäten funktionalisiert oder instrumentalisiert und auf diese Weise unterlaufen werden. Im Hinblick auf die Neuausrichtung des SFB geht es nun gerade um den Hiatus zwischen Theorien und Formen einer Praxis, die zu Phänomenen der Neutralisierung oder Sistierung von Konflikten führt oder bewusst in diesem Sinne genutzt wird. Teilprojekt C 10 »*Saints and Sinners*: Theater und Puritanismus in England 1625–1700« von Andreas Höfele untersucht im Rahmen der Kontinuität der konflikthafter Problemkonstellation zwischen Puritanern und dem Theater im 17. Jahrhundert derartige Wege der Invisibilisierung dieser Konflikte. Das Teilprojekt C 11 »Autorität und politische Kontingenz an der Kurie des 15. Jahrhunderts« von Claudia Märkl geht der Frage nach, wie die Spannungen zwischen einem ›monarchischen‹ Papsttum und den Ansprüchen des Kardinalskollegiums durch Strategien des pragmatischen Aushandelns entschärft werden. Das neue Teilprojekt C 15 »Pluralität und Autorisierung: Mehrsprachigkeit im Königreich Neapel«, das ich zusammen mit Thomas Krefeld leite, untersucht die ab 1500 im spanischen Vizekönigreich erfolgende, erstaunlich konfliktfreie Distribution einer Vielzahl von Sprachen auf die religiösen, juristisch-administrativen, merkantilen, militärischen und wissenschaftlichen Diskursdomänen; hier manifestiert sich in einer pragmatisch motivierten funktionellen Mehrsprachigkeit eine im frühneuzeitlichen Kontext erstaunliche Entdramatisierung der Sprachendifferenz. Das neue Teilprojekt C 14 »Oblivio. Zur Semiotik und Pragmatik des Vergessens in England um

1600« von Tobias Döring fokussiert die Prozesse des Vergessens, Desemantisierungen und Überblendungen im elisabethanischen England, und das ebenfalls neue, von Oliver Primavesi geleitete Teilprojekt C 16 »Verlegerische Strategie und humanistische Gelehrsamkeit: Vorsokratiker-Fragmente im späten 16. Jahrhundert« will die Sammlungen und Editionen der Fragmente durch Henri II Estienne und Joseph J. Scaliger im Licht der Pragmatisierungskonzeption neu erschließen. Das Teilprojekt C 17 »Risikoähmung zwischen Eigenvorsorge und obrigkeitlicher Fürsorge« von Cornel Zwierlein untersucht schließlich die Frage, wie im Blick auf zukünftige Schäden (Stadtbrände, Schiffskatastrophen, Versklavung von europäischen Seeleuten) das Versicherungsprinzip sich in das Verhältnis von Eigenvorsorge und obrigkeitlicher Fürsorge in der Frühen Neuzeit mehr oder minder konfliktfrei einfügen ließ.

Vielleicht noch eine allgemeine Bemerkung zur Positionierung unseres SFB in der LMU München. Hier geht es einmal um seine Ordnungsfunktion im Konzert der geisteswissenschaftlichen Fächer. Schon die Vereinigung der zwei Fakultäten für Sprach- und Literaturwissenschaften hatte zu einer Neuordnung geführt, die nicht zuletzt durch den SFB schneller als zu erwarten war, mit Leben erfüllt werden konnte. Sodann ergaben sich durch die Aktivitäten des SFB im fakultätsübergreifenden Gesamtraum intensive und stabile Forschungskontakte vor allem mit den Geschichts- und Kunstwissenschaften, mit Philosophie und Religionswissenschaft, mit den Kulturwissenschaften sowie mit der Sozialwissenschaftlichen Fakultät; aber auch das Institut für Rechtsgeschichte und die Hochschule für Philosophie sind hier zu nennen. Diese Forschungskontakte konnten fruchtbar gemacht werden in Diskussionen und gemeinsamen Seminaren sowie für die Graduiertenprogramme in Literaturwissenschaft (*Prolii*) und Linguistik (*LIPP*), für das Programm »Sprache – Text – Kultur« im Rahmen von *LMUinnovativ*, das *Internationale Doktoranden Kolleg (IDK)* »Textualität in der Vormoderne« im *Bayerischen Elite-Netzwerk* sowie für die DFG-Forschergruppe »Anfänge«. Erwähnt sei auch der Kontakt mit dem sozialwissenschaftlichen SFB 536 »Reflexive Modernisierung«, der direkt zu einem Brückenprojekt zwischen den beiden SFBs geführt hat. Diese Kooperationen sind nicht zuletzt durch die Qualitätsstandards im SFB und das offene, sehr gute Forschungsklima ermöglicht worden, das, für alle sichtbar, im SFB herrscht.

Mit großer Befriedigung kann ich feststellen, dass unser SFB auch weiterhin auf gutem Wege voranschreiten wird. Es fällt mir daher leicht, Ihnen zum Schluss dieses Grußwortes auch noch mitteilen zu können, dass – wie schon seit längerer Zeit geplant – im Laufe des kommenden Sommersemesters ein Wechsel im Sprecheramt des SFB vorgenommen werden wird. Ich freue mich sehr, Ihnen schon heute Herrn Kollegen Andreas Höfele als unseren neuen Sprecher vorstellen zu dürfen.

In der nächsten Ausgabe unserer *Mitteilungen* wird er Sie dann begrüßen.

Es verabschiedet sich, wie immer mit den besten Wünschen für eine angenehme Lektüre,

Ihr

*Wulf Oesterreicher*



*Prof. Dr. Wulf Oesterreicher*  
Institut für Romanische Philologie  
Ludwig-Maximilians-Universität München

## IMPRESSUM

Die Verwendung der Forschungsbeiträge in den Medien ist frei.  
Wir bitten jedoch um die Angabe der Quelle und um Zusendung  
von zwei Belegexemplaren.

### **Herausgeber**

Sonderforschungsbereich 573  
»Pluralisierung und Autorität in der Frühen Neuzeit«  
an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München  
Sprecher: Prof. Dr. Wulf Oesterreicher

### **Online-Version der *Mitteilungen***

<http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/mitteilungen>

### **Konzept und Redaktion**

Dr. Lilian Landes  
Sonderforschungsbereich 573  
Öffentlichkeitsarbeit  
Ludwigstraße 25  
D-80539 München  
Telefon: +49 (0)89 2180-3551  
Fax: +49 (0)89 2180-16466  
SFB573.Landes@lrz.uni-muenchen.de  
Redaktionsassistentz: Lisa Fleckenstein

### **Wissenschaftlicher Beirat**

Prof. Dr. Wulf Oesterreicher  
Prof. Dr. Friedrich Vollhardt  
Dr. Arndt Brendecke  
Dr. Susanne Friedrich

### **Gestaltung, Layout und Distribution**

Lilian Landes

### **Umschlaggestaltung**

marlene kern grafik design münchen

### **Druck**

AZ Druck und Datentechnik  
Heisinger Straße 14  
D-87437 Kempten (Allgäu)

### **Erscheinungsort**

München

ISSN 1860-6717

## INHALTSVERZEICHNIS

Grußwort

Impressum

Der SFB auf einen Blick – *Strukturübersicht* ..... 7

### TEXTBEITRÄGE

Die Macht der Analogien:

Römisches Recht, kaufmännische Praktiken und staatliche Versicherung im Denken Leibniz'

*Cornel Zwierlein* ..... 8

Musiktheoretische Richtigkeit und konfessionelle Reinheit

*Inga Mai Grootte* ..... 19

»e Diogene in si beato loco!«

Diogenes von Sinope in der *filosofica famiglia* zwischen Dantes *Commedia* und Raffaels *Schule von Athen*

*Thomas Ricklin* ..... 26

Systematisieren und Öffnen von Rechtspositionen in Francisco Suárez: *De legibus ac Deo legislatore* (1612)  
und Johannes Azor: *Institutiones morales* (1602)

*Norbert Brieskorn* ..... 35

### VERANSTALTUNGEN

Tagungen, Workshops ..... 43

Gastvorträge ..... 44

### KURZE NACHRICHTEN

Preise und Ehrungen, Personalien ..... 44

### TAGUNGSBERICHTE

Schauplätze des Wissens. Konstitutionsbedingungen ›wissenschaftlicher‹ Tatsachen in der Frühen Neuzeit

*Über einen Workshop des Teilprojekts B 1, Oktober 2007* ..... 45

Die Disziplinen der *Historia literaria*

*Eine Tagung des Teilprojekts B 7 im Lyrik Kabinett München, Oktober 2007* ..... 48

Neueste Publikationen des SFB 573 ..... 51

Publikationsreihe P & A ..... 54

## DER SFB AUF EINEN BLICK

### A. AMBIVALENZEN GELEHRTER DISKURSE

A 3	<i>Auctoritas</i> und <i>imitatio veterum</i>	<i>Jan-Dirk Müller</i> <i>Anna Kathrin Bleuler</i> <i>Sylvia Brockstieger</i>	GERMANISTIK
A 4	Pluralisierung und Hierarchisierung von Lyrikmodellen in der italienischen Frühen Neuzeit	<i>Bernhard Huss</i> <i>Florian Mehlretter</i>	ITALIANISTIK
A 8	Sprachenpluralität im England der Frühen Neuzeit: Übersetzung und literarische Kultur im elisabethanischen Zeitalter	<i>Andreas Höfele</i> <i>Gabriela Schmidt</i>	ANGLISTIK
A 10	Systematisierung und Flexibilisierung des Rechts. Die Rechtslehre der spanischen Spätscholastik im Spannungsfeld zwischen systematischem Anspruch und praktischer Wirksamkeit	<i>Norbert Brieskorn</i> <i>Gideon Stiening</i>	RECHTSPHILOSOPHIE
A 11	Humanistische Theorie der Musik im Wissenssystem ihrer Zeit: Pluralisierung eines Kunstdiskurses	<i>Inga Mai Grootte</i> <i>Bernhard Kölbl</i>	MUSIKWISSENSCHAFT
A 12	Diogenes Laertius latinus zwischen ca. 1416 und 1533	<i>Thomas Ricklin</i> <i>Manuela Kable</i> <i>Michael Kaiser</i>	PHILOSOPHIE

### B. ORDNUNGEN DES WISSENS

B 1	»Schauplätze« des Wissens in der frühneuzeitlichen Expansion	<i>Arndt Brendecke</i> <i>Susanne Friedrich</i>	GESCHICHTE
B 2	Formen und Funktionen des Bildes in der Frühen Neuzeit – <i>novità</i> : Verwandlung des Alten – Hervorbringung des Neuen	<i>Frank Büttner</i> <i>Ulrich Pfisterer</i> <i>Fabian Jonietz</i> <i>Semjon Dreiling</i>	KUNSTGESCHICHTE
B 5	Neue und Alte Welt – Wissenstraditionen in der Christianisierung Amerikas	<i>Wulf Oesterreicher</i> <i>Claudia Bock</i> <i>Ofelia H. de la Cuba</i>	ROMANISTIK
B 6	Autorität des Nichtigen: Wissensformen und Geltungsansprüche »niederer« Erzählens im 15. bis 17. Jahrhundert	<i>Peter Strohschneider</i> <i>Michael Waltenberger</i>	GERMANISTIK
B 7	Gelehrtenkultur und religiöse Pluralisierung: Praktizierte Toleranz im Umgang mit heterodoxen Positionen um 1600  Kooperationsprojekt »Paratexte im Spannungsfeld von Pluralisierung und Autorität«	<i>Friedrich Vollhardt</i> <i>Cornelia Rémi</i>  <i>Herfried Vögel</i>	GERMANISTIK  GERMANISTIK

### C. PRAGMATISIERUNG VON AUTORITÄT

C 10	<i>Saints and Sinners</i> : Theater und Puritanismus in England 1625–1700	<i>Andreas Höfele</i> <i>Daniella Jancsó</i>	ANGLISTIK
C 11	Autorität und politische Kontingenz an der Kurie des 15. Jahrhunderts	<i>Claudia Märkl</i> <i>Duane Henderson</i>	GESCHICHTE
C 14	Oblivio. Zur Semiotik und Pragmatik des Vergessens in England um 1600	<i>Tobias Döring</i> <i>Isabel Karremann</i>	ANGLISTIK
C 15	Pluralität und Autorisierung: Mehrsprachigkeit im Königreich Neapel (16. und 17. Jahrhundert)	<i>Thomas Krefeld</i> <i>Wulf Oesterreicher</i> <i>Amina Kropp</i>	ROMANISTIK
C 16	Verlegerische Strategie und humanistische Gelehrsamkeit: »Vorsokratiker-Fragmente« im späten 16. Jahrhundert	<i>Oliver Primavesi</i> <i>Patrizia Marzillo</i>	GRÄZISTIK
C 17	Risikozähmung zwischen Eigenvorsorge und obrigkeitlicher Fürsorge: Die Pragmatisierung von zukünftigen Schäden in der Frühen Neuzeit  Kooperationsprojekt »Pragmatisierung des kanonischen Rechts bei der Kolonisation Amerikas«	<i>Cornel Zwierlein</i> <i>Rebecca S. Knapp</i> <i>Magnus Ressel</i>  <i>Thomas Duwe</i>	GESCHICHTE  RECHTSGESCHICHTE

## TEXTBEITRÄGE – AUS DER ARBEIT DER TEILPROJEKTE

### Die Macht der Analogien: Römisches Recht, kaufmännische Praktiken und staatliche Versicherung im Denken Leibniz'

CORNEL ZWIERLEIN

*Das neue Teilprojekt C 17 ›Risikozähmung zwischen Eigenvorsorge und obrigkeitlicher Fürsorge‹ wird sich mit Transfer und Wandlung des Versicherungsprinzips zwischen Spätmittelalter und Früher Neuzeit beschäftigen. Der Projektleiter stellt das Vorhaben anhand einer exemplarischen Quelleninterpretation vor.*

Im Folgenden soll eine seit dem 19. Jahrhundert in der versicherungsgeschichtlichen Literatur bekannte, aber bislang jenseits von Inhaltszusammenfassungen kaum erschlossene Quelle in ihrer Bedeutung als Scharnierstelle zwischen verschiedenen Konzeptionen und Entwicklungssträngen des Versicherungsprinzips einer genauen Lektüre unterzogen werden: Leibniz' Projekt von ca. 1680 für eine Versicherungskasse. Das Prinzip der Versicherung findet sich im Mittelalter einerseits in Gilden und Genossenschaften, es erhält andererseits seine neuzeitliche Gestalt in den Prämienversicherungsverträgen des Mittelmeerhandels des 14. Jahrhunderts. Schließlich beginnt Ende des 17. Jahrhunderts der Transfer aus dem maritimen in andere Bereiche; insbesondere entstehen im 17. und 18. Jahrhundert die Feuerversicherungen – in Deutschland als staatlich-kameralistisches Projekt. Genau am Beginn der letzten Entwicklungsschwelle ist Leibniz' Text einzuordnen. Mit der exemplarischen Analyse wird zugleich ein Aspekt der Problemzusammenhänge des im Anfangsstadium befindlichen Teilprojekts C 17 vorgeführt, in dem es um das Spannungsverhältnis von Eigenvorsorge und obrigkeitlich institutionalisierter Fürsorge in der Frühen Neuzeit im Vergleich der mediterranen und der nordeuropäischen Kulturen geht: Der Einbau versicherungsförmiger Elemente in die neuzeitlichen Diskurse und Regierungspraktiken stellt hier ein wichtiges Element dar. Zugleich liefert die genaue Untersuchung der römischrechtlichen und merkantilen Referenzen, deren sich Leibniz bei der Universalisierung des Versicherungsprinzips bedient, einen Beitrag zum Verständnis der Mikrologik von intellektuellen Innovations- und Transfervorgängen: eine Studie zur Macht der Analogien.

### Leibniz und das Versicherungsdenken

Leibniz hat sich in den Jahren 1680–1683 am Hof von Ernst August von Hannover mehrfach in größtenteils ungedruckten Gutachten, Briefen und sonstigen Texten mit der Versicherungsthematik beschäftigt.<sup>1</sup> Zum einen hat er Probleme diskutiert, die rückblickend als Beiträge zur ›Versicherungsmathematik‹ eingestuft werden können: Auseinandersetzungen mit dem Problem des ›Rabatts‹ (der Diskontberechnung), dem der Sterblichkeits- bzw. Lebenserwartungsberechnungen im Zusammenhang mit Renten und Pensionen, der Einrichtung von Pfandhäusern (nach dem Vorbild der italienischen *monti di pietà*).<sup>2</sup> Bezeichnend ist aber, dass Leibniz diese Erwägungen zwar sicher mit Blick auf die Praxis tätigte, hier aber keine Engführung von Wahrscheinlichkeitstheorie und Versicherungstheorie betrieb, die bei anderen Denkern ab Ende des 17. Jahrhunderts gängig war<sup>3</sup> – allerdings auch bei diesen nur im Hinblick auf alle mit Lebenserwartungsprognosen zusammenhängenden Formen (Renten-, Witwen- und Waisenkassen, Lebensversicherungen);<sup>4</sup> die Praxis und Theorie der Feuerversicherungen blieben demgegenüber während des ganzen 18. Jahrhunderts notorisch ohne Verbindung zur Mathematik.<sup>5</sup> Nur dort, wo Leibniz über solche Versicherungen gegen Unglücksfälle (Feuer, Flut) jenseits der Lebenserwartungsproblematik nachdenkt, benutzt er den seit dem Spätmittelalter im maritimen Handel gängigen Begriff der *assecuratio*/›Assekuranz‹ – die Leibrente oder Pension wird demgegenüber als Kauf (*emptio*) behandelt.<sup>6</sup> Zudem verbinden sich in seinem Denken offensichtlich mit den Problemen der Lebenserwartungsberechnung keine größeren gesellschaftstheoretischen Visionen und Überlegungen – anders als bei den kameralistischen Assekuranzprojekten. Schon diese kleinen Beobachtungen geben Anlass zur Vorsicht, bei einer Rekonstruktion frühneuzeitlicher Praktiken und Theorien der Zukunftsvorsorge und ›Versicherung‹ die offenbar oft noch unverbundenen diskursiven Stränge unbeschrieben unter ein und demselben Dach der Versicherungsgeschichte mit ihrem im 19. und 20. Jahrhundert geprägten semantischen Feld zu fassen. Sie lassen es auch als legitim erscheinen, sich hier nur auf die frühkameralistischen Assekuranzprojekte zu konzentrieren.

Die erwähnten, die Unglücksfall-Vorsorge betreffenden Projektvorschläge von Leibniz von 1678 bis 1688 zielen auf versicherungsförmige Hilfskassen als institutionelle Einrichtungen der kameralen Staatsverwal-

1. Die Schriften sind zusammengestellt bei Leibniz 2000; das wichtigste Gutachten von 1680 in der maßgeblichen Ausgabe Leibniz 1986, 421–432. Ich danke Dr. Friedrich Beiderbeck von der Leibniz-Edition für Hinweis und Rat, Mona Garloff und Magnus Ressel für genaue Lektüre.
2. Leibniz 2000, 27–549.
3. Schneider 2000, 591; zu allgemein eine gegenteilige Tendenz betonend Schmitt-Lermann 1954, 55 f.
4. Vgl. Hald 1990, 116–143, 508–548.
5. Daston 1987, 240 hat das den »anti-statistical bias« vor-moderner Versicherungen genannt; dies. 1988, 168; auf breiter Quellengrundlage bestätigt von Pearson 2004, 4.
6. Etwa Leibniz 2000, 414.

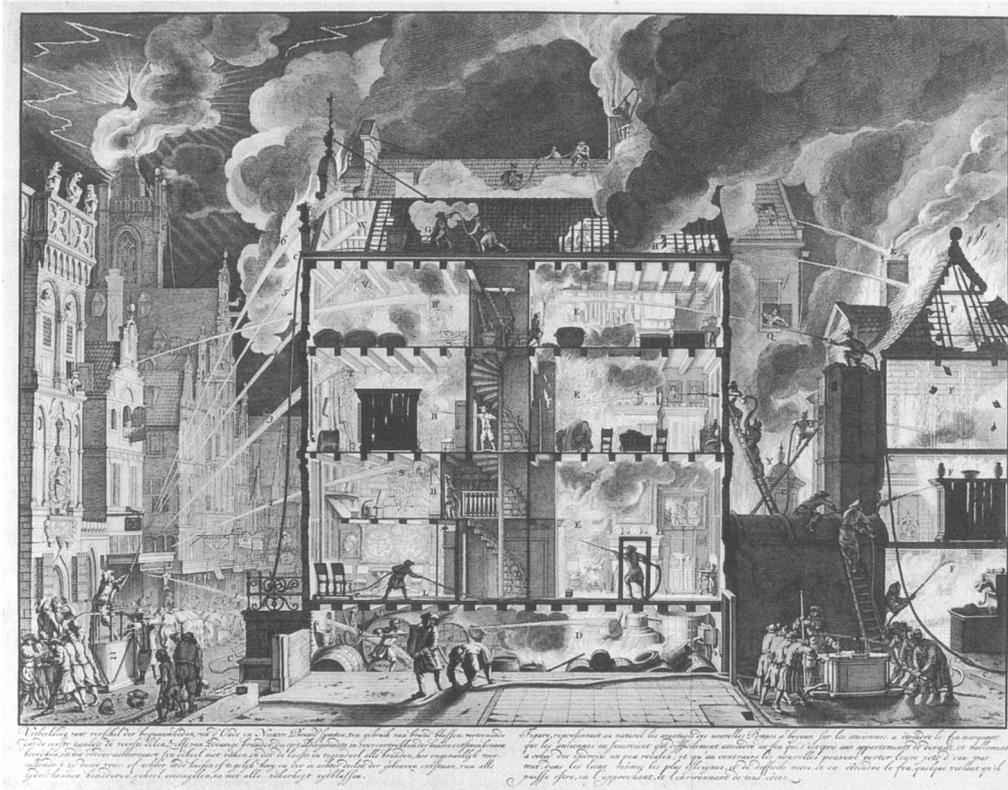


Abbildung 1

Brennendes Amsterdamer Grachtenhaus zur Illustration des Einsatzes der neuen Schlangenfeuerspritzen.  
 Aus: Jan van der Heyden (1690): *Beschryving der nieuwlijs uitgevonden en geoordeerde slang-brand-sputten [...]*. Amsterdam: J. Rieuwertsz (hier nach Fock 2001, 89).

tung.<sup>1</sup> Der wichtigste Text ist ein Gutachten von ca. 1680, das an Kaiser Leopold gerichtet war; von einer Reaktion in Wien ist nichts bekannt. Es ist in der versicherungshistorischen Literatur seit langem bekannt, gerade auch wegen dieses Textes wird Leibniz zu den ›Pionieren‹ des Versicherungswesens gezählt.<sup>2</sup> Tatsächlich kann dem Text eine hohe exemplarische Bedeutung zugeschrieben werden: Während bis dahin der gelehrte Diskurs über ›Versicherung‹ sich nahezu ausschließlich auf die juristische Fachdiskussion über die Verträge der Warentransportversicherung im maritimen Handelsverkehr und ihre Klassifizierung beschränkt hatte,<sup>3</sup> findet sich hier eine der frühesten ›makrogesellschaftlichen

Versicherungstheorien, die in ihrem fast utopisch-visiö- nären Duktus noch viele kameralistische Versicherungs- abhandlungen des 18. Jahrhunderts in den Schatten stellt.<sup>4</sup> Angesichts der ›Scharnierstellung‹ zwischen unter- schiedlichen Arten, über ›Versicherung‹ nachzudenken, die dem Text zukommt, ist aber gerade zu fragen, wie hier Innovation erzeugt wird. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass das Gutachten fast ausschließlich aus Analogieschlüssen und Vergleichen besteht: Diese sind die entscheidenden Transferwerkzeuge, mit denen un- terschiedliche semantische Traditionen in dem Gutach- ten amalgamiert, verschränkt und dann transzendiert werden, ohne dass die Begrifflichkeiten auf den zeitge- nössischen Leser gänzlich fremd gewirkt hätten.

1. Ders. 1927, 74–77: Projektliste *De Republica* für Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg; dort aber neben Hinweisen auf ein Witwenkassenprojekt einschlägig nur die kurze, rein definitorische Ideennotiz »Assurances-Casse samt dazu gehoeriger Feuer- und Waßer=Ordnung, vermittelst deren allen Unterthanen die liquidable casus fortuiti ersetzt werden, sie aber dagegen jaehrlich ein gewisses nach ihren Mitteln in die Assurances-Casse zu legen schuldig«; ebenso in der Projektliste für Kaiser Leopold von ca. 1680 Leibniz 1938: »Eine Assurances=Verfaßung; vermittelst deren die armen Leute gegen feuers gefahr gesichert wuerden, ad imitationem deßen so zu Hamburg«; zum Haupttext *Öffentliche Assekuranzen* (siehe unten Anm. 4) von 1680 passt die Wiederaufnahme des Assekuranzthemas in Form einer Policy-Ediktvorlage für Kaiser Leopold 1688 (Scheel 1994, 699, Edition in Leibniz 2000, 20–22). In der allgemeineren, nicht wirtschaftsgeschichtlichen Forschung zum Kameralismus sind die Versicherungen meist kaum behandelt, vgl. Tribe 1988; Sandl 1999; Adam 2006; kurze Hinweise bei Raef 1983, 126–128; Demel 2002, 99.  
 2. Z.B. Koch 1968, 103–108.  
 3. Vgl. dazu Nehlsen-von Stryk 1986; Ebel 1980; Pene Vidari 1998; La Torre 2000.

### Das Assekuranzprojekt von 1680 und die Transferanalogien

Das Gutachten ist aus der typischen Perspektive des mächtestaatlichen Konkurrenzdenkens in Europa verfasst, welches überhaupt erst den Problemdruck schuf, unter dem sich die Dynamisierung der innenpolitisch

4. Leibniz 1986, 421–432 (hiernach zitiert), auch abgedruckt in ders. 2000, 12–19. Die Forschung ist kaum über Inhaltszusammenfassungen des Textes hinausgekommen: Bodemann 1884, 392–396; Schaefer 1911, I, 111–114 mit einem kleinen, in die Edition der Akademieausgabe nicht aufgenommenen Zusatz (ebd., 114); Schmitt-Lermann 1954, 46–52 (dort noch auf 1697 datiert und so auch falsch mit der Monadologie kontextualisiert); Sofonea 1957; Hirsch 2007, 156–159; Allemeyer 2007, 48.

ausgerichteten Diskurse vollzog, die auf Verbesserung der staatswirtschaftlichen Situation und der Ressourcenextraktion zielten.<sup>1</sup> Das Projekt einer Assekuranzkasse soll dazu beitragen zu verhindern, dass »Teütschland vollends ganz ohnmächtig gemacht und der anwachsenden Macht ihrer Nachbarn zum raube werde«<sup>2</sup>. Die Macht eines Landes wird dabei in diesem Gutachten ganz wirtschafts- und bevölkerungstheoretisch gefüllt:<sup>3</sup> »[D]ie Nahrhaftigkeit eines Landes« bestehe ja vornehmlich »in Menge der Leüte«<sup>4</sup>, nach dem Dreißigjährigen Krieg sieht Leibniz hier für Deutschland aber eine deutliche Mangelsituation.<sup>5</sup> Wenn in dieser Situation nun auch noch ständig Unglücksfälle, wie Unwetter- und insbesondere Brandschäden, die Bevölkerung bedrückten, ganze Dörfer und Städte kurz- oder mittelfristig vernichteten, so wäre der Fortbestand des Gemeinwesens bedroht. Aus Sicht der Fürsten geht es vor allem darum, das militärische Verteidigungspotential zu gewährleisten, was nur mit Hilfe von entsprechenden Abgaben möglich sei, die wiederum nur bei hinreichender, nicht durch Unglücksfälle veringertes Wirtschaftskraft der Untertanen zu erzielen seien. Mit der Assekuranzkasse soll den Abgebrannten »durch würckliche beysteuer zu hülffe« gekommen werden. Zum Schluss spekuliert Leibniz, dass mit ihrer Hilfe rasch ein »Capital« aufgebaut werden könnte, das nicht allein zur Unglücksschädenliquidation einzusetzen wäre, sondern das als Investitionsfonds für staatswirtschaftliche Innovations- und Kreativitätsförderung zur Durchsetzung von lange Zeit nur in Projektform ventilierten Ideen dienen könnte:<sup>6</sup>

Denn gleich wie die assureurs und capitalisten bey Handelsstädten hoch vonnöthen, weil solche denen armen arbeit geben, denen mittelmäßigen vorschießen und aufhelffen, auch viele schöne gedanken so in der ersten blüte sonst gemeinlich versterben, zum effect befördern können, also were hier ein Capital zu haben so nur allein zu des Landes aufnehmen anzuwenden, und vermittelst deßen alsdann neue Manufacturen und Commerciens eingeführt, und was von so vielen bishehr theorisirt worden, mit unaussprechlichen nuzen des Fürsten und der unterthanen practiciret werden köndte [...].

1. Vgl. für die Staatenkonkurrenz nur im Überblick Duchhardt 2000, für den diskursiven Bereich Klueting 1986; eine exemplarische Analyse außenpolitischen Denkens des 18. Jahrhunderts bei Schilling 1994. Diese Interdependenz von außen- und innenpolitischem Diskurs ist bei Raeff 1983; Tribe 1988; auch bei Sandl 1999 vollkommen ausgeblendet – letztere Arbeit stellt ansonsten die reflektierteste Rekonstruktion des kameralistischen Diskurses insbesondere mit Blick auf das ihm innewohnende Raumdenken dar.
2. Leibniz 1986, 423.
3. Zur Bevölkerungstheorie des 17. Jahrhunderts vgl. die in der Endphase befindliche Dissertation von Justus Nipperdey, Teilprojekt C 8 des SFB 573.
4. Leibniz 1986, 423.
5. Denkbar ist hier ein Einfluss von Becher [1674] 41721, dessen »vornehmste Staats-Regul« in der Erhaltung und Vermehrung »volckreiche[r] Nahrung« besteht, aus der dann wiederum die Regel folgt, »gute Verdienste und Nahrung« zu gewährleisten (ebd., 1–4); Bechers *Politischer Discurs* war ebenfalls Kaiser Leopold gewidmet.
6. Leibniz 1986, 432.

Das Besondere an seiner Schrift ist, dass Leibniz nicht eine kleinteilig-verwaltungstechnische Organisationschrift verfasst, in der etwa Prämienbeiträge kalkuliert werden, wie es später im Versicherungsdiskurs des 18. Jahrhunderts zuweilen der Fall ist, sondern er universalisiert das Versicherungsprinzip als Interpretament für die Konzeption von Staatlichkeit und gesellschaftlicher Bindung als ganzer: Die Gesellschaft im Großen müsse eine Solidaritätsgemeinschaft bilden; der Staat wird als »asseur general« erfasst; die versicherungsförmige Organisation der Schadensabhilfe dient dazu, dass die Geschädigten wieder »ein düchtiges glied der gemeine« werden mögen: Der Staat hilft sich also selbst, denn er benötigt leistungsfähige Untertanen.

Leibniz bemüht mindestens sieben Analogieschlüsse, um dem Leser diese Universalisierung des Versicherungsprinzips plausibel zu machen:<sup>7</sup>

- 1) Wie in »natürlichen societäten« – gemeint sind familiäre Hausgemeinschaften – »lieb und leid« gemeinsam ausgehalten werden müssten, so erfordere »die billigkeit in der Republick oder bürgerlichen Societät«, dass Unglücksfälle (»Casus fortuiti«) von Einzelnen durch die ganze Gemeinschaft getragen werden.
- 2) Das Solidaritätsprinzip auf gesamtgesellschaftlicher Ebene wird plausibilisiert durch den Vergleich mit der Regelung in Dig. 14, 2 »De lege rhodia de iactu«, wonach, wenn im Fall eines drohenden Schiffbruchs zur Erleichterung der Manövrierfähigkeit Ware vom Schiff geworfen wird, der Schaden »aus gemeinen kosten erstattet« werden soll.
- 3) Das Solidaritätsprinzip wird auch aus dem Gesellschaftsrecht abgeleitet: In allen »Compagnien« ist es üblich, dass »schade und Nuzen gemein ist«, deshalb sollten Unglücksfälle auch auf alle umgelegt werden.
- 4) Dass das Solidaritätsprinzip zwischen allen Bürgern und nicht nur zwischen denen, die verunglückt sind, herrschen müsse, wird im Analogieschluss daraus abgeleitet, dass ja bei den »Assureurs in denen Handelsstädten« auch nicht nur diejenigen Schiffe versichert würden, die untergehen, denn sonst »das Asscuriren bald aufhören« würde.
- 5) Den Transfer des Prinzips auf die Obrigkeit als Akteur vergleicht Leibniz mit der »in Holland oder zu Hamburg« schon existierenden Institution des Convoys, wo »die obrigkeit« als »asseur general« agiere.
- 6) Das unmittelbare »schöhne[ ] exempel« für die Unglücksassekuration ist dann aber die »Feier-Compagnie so zu Hamburg angestellt«. Hier weiß Leibniz, dass diese »anfangs einige privati mit consens der obrigkeit« angefangen hätte, dass sie jetzt aber vom Stadtrat »ins gemein« für alle Hauseigentümer eingerichtet worden sei.
7. Kynell 2003, 230–232 benennt – freilich etwas assoziativ – die »Power of Analogy« als eines der Schlüsselemente von Leibniz' Intellektualität bzw. »Genialität«.

7) So wie die Obrigkeit Zölle einnimmt, aus denen dann die Instandhaltung der Wege, Brücken und Dämme bezahlt wird, und Geleitgeld, von dem Geleitritter zur Sicherung vor Straßenräubern finanziert werden, müssten diese Versicherungsgelder auch nur zu dem bestimmten Zweck eingesetzt werden. Leibniz fordert daher auch eine eigene, von der Kammer getrennte Verwaltung der Einnahmen.

### Die semantischen Felder, aus denen die Analogien stammen

Es ist bemerkenswert, wie Leibniz bis auf den ersten und den letzten *alle* Analogieschlüsse aus dem Bereich des Rechts, insbesondere dem Bereich des maritimen Handels(rechts) und der Einrichtungen der Handels- und Hafenstädte abzieht.

Die im ersten Analogieschluss genannte, um den Hausverband erweiterte Familie als »natürliche societät« der »bürgerlichen« gegenüberzustellen, entspricht ganz der gängigen vormodernen Politiklehre gleich welcher Provenienz, in der die aristotelische Familiendefinition auf die Bildung einer ersten Vergesellschaftungsebene (aus Geselligkeitstrieb, Not oder Drang zu angenehmerem Leben) angewandt wird,<sup>1</sup> auf die dann die nächsten Stufen gewillkürter Gemeinschaftsformen bis hin zum Staat aufbauen. Hieraus ein gesamtgesellschaftliches Solidarband abzuleiten, wie es Leibniz tut, war in dieser Tradition hingegen keinesfalls zwingend, sei es, weil die gängigen Gesellschafts- und Politiklehren der voraufklärerischen Zeit eher von Solidarbeziehungen innerhalb der jeweiligen korporativen Einheiten ausgehen, während gegenüber den ober- und untergeordneten Einheiten ein Subsidiaritätsprinzip herrscht,<sup>2</sup> sei es, weil das Organisationsprinzip der Gesellschaft überhaupt hierarchisch-herrschaftlich und nicht horizontal nach Gegenseitigkeitsprinzipien hin konzipiert war.<sup>3</sup>

Das Projekt als ganzes nennt Leibniz eine »assecuratio contra casus fortuitos«<sup>4</sup>. Die seit etwa 15 Jahren in Schwung gekommene Katastrophengeschichte hat bisher nur feststellen können, dass der Begriff der Naturkatastrophe erst mit der Umweltbewegung der 1970er

Jahre lexikalische Lemma-Qualität erlangte, dass das Kompositum als solches vereinzelt erst um 1900 aufge-taucht war und dass überhaupt erst um 1800 der Begriff der Katastrophe aus dem engeren dramentheoretischen Bereich in den Bereich der Natur übernommen wurde.<sup>5</sup> Sie hat es aber versäumt, jenseits dieser Wortgeschichte nach der Genese des Konzepts von »Naturkatastrophen« zu fragen. Der Leibniz'sche Text zeigt, dass diese Genese in der Tat spiegelbildlich mit der Geschichte der Entwicklung des Versicherungskonzepts verbunden ist. Wenn die heutige Risikosoziologie die Unversicherbarkeit zum Kriterium des »neuen« Typus menschengemachter Unsicherheiten (potentieller Großkatastrophen) erhebt, so folgt sie nur diesem lange bestehenden Pfad wechselseitiger Bindung von Versicherungs- und Katastrophengebrieff, dessen genaue Geschichte allerdings noch nicht geschrieben ist.<sup>6</sup>

Den von ihm hier auf dieses neue Niveau gehieften Leitbegriff der »Unglücksfälle« – *Casus fortuiti*, einmal auch *vis maior*<sup>7</sup> – übernimmt Leibniz offensichtlich aus der Rechtssprache: Im römischen Recht wird dieser Begriff neben anderen (*vis maior* [Dig. 19, 2, 25, 6], *casus maior* [Dig. 44, 7, 1, 4], *fatale damnum vel vis magna* [Dig. 18, 6, 2, 1], *vis cui resisti non potest* [Dig. 19, 2, 15, 2], *improvisus casus* [Cod. Just. 4, 35, 13]) für die »höhere Gewalt« benutzt.<sup>8</sup> Eine einheitliche Terminologie kannte das römische Recht zu keinem Entwicklungsstadium.<sup>9</sup> In den Quellen des römischen Rechts tauchen in diesen Zusammenhängen immer »Katastrophenlisten« zur Spezifizierung der unbeherrschbaren Unglücke auf – Brand, Sturm, Überschwemmung, Unwetter, Schiffbruch, Erdbeben, Überfall durch Räuber oder Kaperung durch Piraten. *Casus fortuitus* ist gegenüber der *vis maior* der jüngere Begriff, der keine Verbindung zur ursprünglich metaphysisch aufgeladenen Begrifflichkeit der höheren oder gar göttlichen und himmlischen Gewalt mehr aufweist,<sup>10</sup> stattdessen das Problem im Zufallsbegriff erfasst.<sup>11</sup> Im römischen Recht taucht das Konzept der »höheren Gewalt« oder der »Zufalls- und Schicksalsschläge« immer als haftungsbegrenzender und anspruchsausschließender Grund bzw. als eine entsprechende Einrede auf, etwa bei Eigentumsbeschädigungen oder Pachtzinsausfall aufgrund von Un-

1. Etwa Arnisaeus 1636, Lib. I, Cap. 1, Sect. 6, 16: »Definitur autem in hoc sensu Arist. 1. Politic. cap. 1. tex. 10. quod sit societatis constituta secundum naturam [...] quotidiani usus gratia« – wobei Arnisaeus die Synonymsetzung von »bürgerliche societät« und »Republik« als Fehler anprangern würde, da die letztere die Form der ersteren sei (ebd., Lib. I, Cap. 1, Sect. 1, 3); die Unschärfe der Trennung ist aber schon dem antiken Material geschuldet, vgl. nur Suerbaum<sup>3</sup>1977, 66–70. Ähnlich in diesem Punkt auch Althusius [1614] 1961, Lib. I, n. 24–27, 8 f. und Lib. III, n. 4, bei dem das Konsoziationskonzept allerdings stärker rechtlich semantisiert ist. Vgl. Zwierlein 2005.  
2. So prononciert bei Althusius, vgl. Blickle/Hüglin/Wyduckel 2002; bei ihm stellt allerdings das überall geltende *ius symbioticum* ein die Subsidiaritätsschwellen überschreitendes Element dar.  
3. So die Mehrheit der politischen Theorien, Arnisaeus wäre das klassische Beispiel.  
4. Leibniz 1986, 428, Z. 19.

5. Pfister 2002, 15; Groh/Kempe/Mauelshagen 2003, 15–19; Gisler 2007, 16, Anm. 14; Schmidt 1999, 6 f.  
6. Beck 2007, 237–251: Dort wird das Fehlen von *privatem* Versicherungsschutz und die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens für bestimmte Risiken zum Epochen-→Grenzbaum zwischen Risiken der Ersten und Zweiten Moderne erklärt. Angesichts der komplexen Verschränkung von staatlichen und privaten Versicherungen seit jeher in der Versicherungsgeschichte scheint mir diese Definition und damit einmal mehr die klare Abtrennung von Erster und Zweiter Moderne fragwürdig.  
7. Leibniz 1986, 424, Z. 23; 425, Z. 9 und 29; 426, Z. 8, 11, 13; 427, Z. 8, 11, 19; 429, Z. 24; 430, Z. 10.  
8. So in Dig. 19, 2, 30, 4; Dig. 16, 3, 1, 35; Cod. Just. 4, 24, 6; 4, 34, 1; 2, 18, 22; Inst. III, 14, 2; 23, 3.  
9. Doll 1989, 91, 118 f.  
10. So noch bei Plinius: Doll 1989, 8.  
11. Ernst 1994, 294.

weterschaden.<sup>1</sup> In der klassischen und nachklassischen Periode des römischen Rechts traten zu diesen sachbezogenen Konzepten höherer Gewalt personenbezogene hinzu, wo der *casus fortuitus* als Einrede und Begrenzungsmaß des Schuldners im Hinblick auf sein mit der Leistungspflicht verbundenes Verhalten fungiert:<sup>2</sup> Zwar muss jemand, der etwas zum Gebrauch empfängt, äußerste Sorgfalt im Umgang mit demselben üben, für höhere Gewalt haftet er aber nicht.<sup>3</sup> Hier steht der haftungsausschließende Unglücksfall im semantischen Zusammenhang von Sorgfaltspflicht und der Schuldhaftigkeit (*diligentia, culpa*) bei Leistungen.<sup>4</sup> Gerade in diesem Zusammenhang, also dort, wo aus der Perspektive des Einzelnen und seines Verantwortlichkeits- und Möglichkeitshorizonts geurteilt wird, wird der Begriff der *vis maior* durch den des *casus fortuitus* verdrängt. Hier ist die Quelle des Unglücks unwichtig, es kommt nur auf seine Unbeherrschbarkeit an.<sup>5</sup> Bei Seneca findet sich schon ein Reflex dieser Überlegungen der Juristen, wenn er schreibt, dass es höchst unbillig (*iniquissimum*) wäre, wenn jemand, der geliehenes Geld verspielt hätte, genauso behandelt würde, wie jemand, der aufgrund eines Unglücksfalls rückzahlungsunfähig ist.<sup>6</sup> Der Billigkeitsgedanke, auf den auch Leibniz in der entsprechenden Passage zurückgreift, steht also als Grundprinzip hinter diesen Erwägungen. Im römischen Recht ist allerdings der ›Unglücksfall‹ nirgends als eine anspruchsbegründende Tatsache in dem Sinne erfasst, dass dem Betroffenen etwa eine Beihilfe oder Ähnliches zustünde; er war lediglich »an acceptable reason to justify damages«, das Leben und die Rechtsvorstellungen waren noch nicht »organised to maximise the suppression of the consequences of bad luck.«<sup>7</sup> Als Gegenstand von Versicherungsverträgen war der *casus fortuitus* hingegen schon auf diese Ebene transferiert worden: In den italienischen Policen, wie sie auch als Beispiele in der Traktatliteratur zum Versicherungsrecht eingelassen waren, lief der Versicherer das Risiko »sopra dette robbe d'ogni caso di mare, di fuoco, di getto in mare, di represaglie, o rubarie [...] & d'ogn'altro caso portentevole, fortuito, disastro sinistro, impedimento, & caso sinistro«<sup>8</sup>. Der Handelsrechtler Straccha widmete dem Begriff eine eigene Glosse in seinem Policen-Kommentar:<sup>9</sup> Die Ver-

schiebung von einem rein haftungsausschließenden Grund zu einem Gegenstand von Sicherheitsleistungsversprechen hatte also seit dem Spätmittelalter schon stattgefunden.

Wenn Leibniz den Begriff der *casus fortuiti* für sein Assekuranzprojekt aufgreift, so geht er aber über den Horizont des römischen Rechts und auch noch der kommerzialrechtlichen Versicherungsliteratur hinaus: Der auf einzelne Vertragsverhältnisse zugeschnittene

Begriff wird bei ihm für eine gesamtgesellschaftliche, »staatswirtschaftliche« Perspektive verwendet. Als unbillig und vor allem auch unproduktiv wird jetzt empfunden, dass die von Unglücksfällen Betroffenen *überhaupt* mit ihrem Schaden alleingelassen werden. Es geht nun um die Frage, wie man die Last des Unglücksfalls aus dem Bereich von privatrechtlichen Risikotragungsregeln hin in den Bereich der Organisation einer Schadensumverteilung und eines Lastenausgleichs im Kollektiv transferiert, gerade wenn eigentlich kein rechtliches Verpflichtungsband zwischen den Beteiligten besteht. Beziehungsweise

ein solches neues Verpflichtungsband soll eben erst geschaffen werden – freilich wird es normativ quasi naturrechtlich abgeleitet. Die römischrechtliche Semantik wirkt dort nach, wo Leibniz über den möglichen, genau aus diesem Rechtsdenken herrührenden Einwand reflektiert, ob nicht die Gefahr bestünde, dass man mit der Versicherung vielen einen Schaden liquidiere, die ihn selbst durch Nachlässigkeit oder bösen Willen verursacht hätten: Hier wirkt die Abgrenzung von *casus fortuiti* und verschuldeter Pflichtverletzung aus dem römischen Recht nach. Leibniz bringt aber gegen dieses strikte Rechtsdenken eine geradezu rechtssoziologische und sozialpsychologische Argumentation in Anschlag: Der Grund für »bosheit und nachlässigkeit« (also Muttwillen und Sorgfaltsmissachtung) sei gerade oft selbst vorher erlittenes Unglück. Ein solches führe nämlich zu »gemeinlich desperation«, welche bei den einen »bosheit«, bei den anderen »einen lethargum« verursache. Die Versicherung gegen Unglücke würde also nicht bei den Symptomen, sondern bei den Wurzeln der Übel ansetzen, indem, bevor Lethargie und Verbitterung einsetzen, den Menschen aus ihrer Not geholfen wird: Der Versicherung wird also ein Trost- und Anregungspotential zugeschrieben.<sup>10</sup> Leibniz transzendiert so einerseits implizit, andererseits explizit argumentativ den Horizont der Rechtssemantik, den er aber mittels seiner Analogien in Bezug nimmt. Diese Grundkonzeption hält sich beim Rasonieren über die Begründung staatlicher Versicherungsinstitutionen bis in die Moderne;



Abbildung 2

»Pereant, ne peream«. Allegorische Darstellung einer Havarie nach Hanbaler 1741, 57.

1. Dig. 39, 2, 24, 4; Dig. 39, 2, 43 pr.; Dig. 19, 2, 25, 6.  
 2. Ernst 1994; Kritik an der Unterscheidung sachbezogen/leistungsbezogen übt Gerkens 2005.  
 3. Gegenüberstellung deutlich in Inst. III, 14, 2.  
 4. Am Beispiel von Dig. 2, 11, 2, 3–8 von Ernst 1994, 301–306 ausführlicher entwickelt.  
 5. Ebd., 310.  
 6. Seneca: *De beneficiis* VII, 16, 3. Vgl. im Zusammenhang Milella 1987.  
 7. Gerkens 2005, 120.  
 8. Beispiels-Police in Straccha 1569/1668, 19.  
 9. Ebd., 60 f.

10. Leibniz 1986, 426.

verdeckt und unerkannt wirkt hier immer die alte Übertragung von römischrechtlich-bilateralem Obligationsdenken auf gesellschaftlicher Ebene nach.<sup>1</sup>

Weil im *vis maior*-Zusammenhang gerade keine Anspruchs begründung, sondern nur Ausschluss zu finden sind, sucht und findet Leibniz eine solche in einem anderen rechtlichen Zusammenhang, den er analogisch heranzieht, nämlich im rhodisch-byzantinischen Schiffsrecht. Das dortige Grundprinzip liegt darin, dass die bei einem in Seenot befindlichen Schiff zur Erhaltung der Manövrierfähigkeit über Bord geworfenen Waren von allen, nicht etwa nur vom Schiffer, zu ersetzen sind, was wieder mit dem Billigkeitsgrundsatz (es sei *aequissimum*) begründet wird. Die entsprechenden Rechtsatzfragmente sind in Dig. 14, 2 versammelt. Sie stellen innerhalb der Digesten die Rezeption von fremdem, griechisch-rhodischem Seerecht dar: Dabei wurde nur das Prinzip rezipiert, während eine juristisch-technische Umsetzung und echte Integration in die römische Systematik fehlt. Die gemeinsame Haftung von Schiffen, Reedern und Kaufleuten im Fall des Seewurfs ist eigentlich ein klassischer Fall der Fahrgemeinschaft, war so wohl auch im rhodischen Recht gemeint<sup>2</sup> und lebte so auch im Mittelmeerhandel sowie später im Nord- und Ostseehandel fort als »große Havarie.«<sup>3</sup> Das römische Recht integrierte das rhodische Schadensverteilungsprinzip aber *nicht* mit dem Mittel der Gemeinschaft (*communio, koinonia*), sondern führte es im Zuge seiner individualistischen Ausprägung auf bilaterale Beziehungen in den Formen des Werkvertrags (*locatio operis faciendi*) zurück.<sup>4</sup> Dieses Phänomen der Rezeption bei gleichzeitig mangelnder technischer Integration und Camouflage »neuer«, nicht passformiger Rechtsprinzipien als althergebrachte Vertragstypen, das hier schon im spätantiken Material selbst zu beobachten ist, kehrt später im Spätmittelalter und in der Neuzeit bei der Integration von Instituten des Handelsgewohnheitsrechts ins *Ius commune* wieder, nicht zuletzt bei der *assecuratio*.<sup>5</sup> In der gemeinrechtlichen Literatur zur *lex rhodia* war nun aber kurz vor der Abfassung des Gutachtens durch Leibniz die Herleitung der Ansprüche aus einer solchen zuvor eingegangenen Gemeinschaft durchaus schon gedanklich ausgestaltet.<sup>6</sup>

1. Vgl. etwa Bensen 1798, 122 f.: »Jede Vereinigung der Bürgerkräfte ist notwendig, sobald die einfach wirkende Kraft nicht zureichend ist, um die Folgen des unglücklichen Zufalls [man bemerke: begrifflich identisch zu *casus fortuitus*, C.Z.], welcher Einen oder auch Mehrere trifft, entweder gänzlich aufzuheben, oder weniger schädlich zu machen. [...] Hieraus ergibt sich die allgemeine Verbindlichkeit der höchsten Gewalt, vermöge ihrer Polizeihöhe nämlich solche Anstalten zu treffen: daß der durch unglückliche und unabwendbare Zufälle verursachte Verlust am Vermögen, den Staatsbürgern durch die Beiträge derjenigen ersetzt werde, bei deren Eigenthum ein ähnlicher Zufall möglich ist, und die eben deshalb auf eine gleiche Hülfe Anspruch machen können.«
2. Zumindest in der späteren byzantinischen Redaktion des *nomos rhodion nautikos*, vgl. Ashburner 1976, Teil III, Kap. 9, 27 f., 32 und Einleitung, CCXLII; Krieger 1973, 185; Chevreau 2005, 75.
3. Vgl. Landwehr 1985; ders. 1991; ders. 2003, 120–130.
4. Chevreau 2005, 77; nicht trennscharf Letsios 1996, 165 f.
5. Für einen Überblick vgl. nur Pene Vidari 1998.

Wenn Leibniz also gerade den Gedanken der Fahrgemeinschaft als Analogon aus der *lex rhodia de iactu* übernimmt und auf die Gesellschaft als ganze überträgt, weil »die ganze Republick gleichsam ein schiff zu achten, welches vielen Wetter und unglück unterworfen«<sup>7</sup> und weil es unbillig wäre, wenn »das unglück nur etliche wenige treffen, die andern aber frey ausgehen sollen«, geht er wiederum entscheidend über die antik-römischrechtliche Semantik hinaus und nimmt implizit höchstens auf gemeinrechtliche Umdeutungen, nicht auf das antike Substrat Bezug.

Der dritte Analogieschluss von Leibniz stammt erneut aus dem Recht, hier dem Gesellschaftsrecht: Er verweist auf das Prinzip, das Schaden und Nutzen (*lucrum* und *dammum*) gleichermaßen zu teilen sind,<sup>8</sup> das auch in spezielleren Zusammenhängen mit der *vis maior* vorkommt.<sup>9</sup> Zur Begründung, warum Schäden aus Unglücksfällen, nicht aber Glücksfälle – vielleicht ist an Schatzfunde gedacht – auf die Gesamtheit umgelegt werden sollen, führt er an, dass solche Glücksfälle indirekt ohnehin der Allgemeinheit zugute kommen: durch Konsumtionsstimulanz, aufgrund des so gegebenen karitativen Potentials der Glücklichen.

Im vierten bis sechsten Analogieschluss kommt nun die Vielfalt von versicherungsförmigen Einrichtungen der Hafenstädte zur Sprache: zum einen die Praxis der privaten Schiffsversicherer, dann die 1623 in Hamburg eingerichtete Convoyfahrt zur militärischen Sicherung der Handelsschiffe, schließlich die 1676 dort eingerichtete Generalfeuerkasse. Leibniz war zwei Jahre nach ihrer Gründung, zwischen Mitte Juli und dem 2. September 1678, in Hamburg gewesen, hauptsächlich wegen des Erwerbs von Gelehrtennachlässen (Martin Fogel, Joachim Jungius, Paul Würz). Er stand seit den 1670ern in ständigem Kontakt mit den in Hamburg lehrenden Jungius-Schülern Vincent Placcius, Heinrich Siver und Johann Vaquetius. In diesem Hamburg-Hannoveraner Briefwechsel der Zeit finden sich zwar keine Bezüge auf die Hamburger Institutionen und das Versicherungswe-

6. »[...] quippe quo omnes, qui in unam navem transvehendas inferunt, quod ea, quae ad navem illam quodammodo communem, conservandam, & a totali interitu ac communi periculo liberandum sunt necessaria, societatem aliquam contrahere videntur; atque sic ab initio, etiam in omnia illa, sine quibus navis illa conservari, & commune periculum averti nequit, consentire creduntur. [...] [ebenso schlossen sich auch zusammen die] cives in una civitate viventes, in ea quae ad Civitatem conservandam, & eandem a totali interitu, aut notabili periculo liberandam sunt necessaria [...]« (Lauterbach 1671, 4). Bei Lauterbach auch die starke Betonung des Billigkeitsgedankens, der in der *lex rhodia* angelegt sei und die Bildung der rechtlichen Gemeinschaft begründe. Von Aschen 1664, 32–43 demgegenüber noch sehr technisch auf die Havarie-Rechtspraxis bezogen.
7. Diese Metapher ist ubiquitär, schon *gubernatio* (»Regierung«) stammt ja aus diesem semantischen Feld, Cassius Dio 52, 16, 4 (Augustus als Steuermann, der das dem Untergang geweihte Wrack der Republik retten soll); Cicero: *De oratore* 1, 2, 1, 211.
8. Vgl. Inst. 3, 25, 1–3; Dig. 17, 2, 29 pr.-1.
9. Dig. 19, 2, 25, 6: Bei Teilpacht werden Eigentümer und Pächter in Bezug auf den durch höhere Gewalt verursachten Schaden »quasi societatis iure« beurteilt.

sen.<sup>1</sup> Er dokumentiert trotzdem die Nähe, die Leibniz zur Hansestadt hatte, und macht plausibel, dass er die Hamburger Einrichtungen aus unmittelbarem Kontakt kannte. So taucht der Gedanke der territorialen Feuerversicherung bei Leibniz auch zum ersten Mal im September 1678, wenige Tage nach der Abreise aus Hamburg, in einem Gutachten an Johann Friedrich auf.<sup>2</sup> Die Sicherung von Handelsschiffen durch Kriegsschiffe war seit dem Spätmittelalter im Mittelmeerhandel als obrigkeitliche Aufgabe geläufig (etwa in Venedig). Die Generalstaaten und ihnen folgend Hamburg finanzierten seit Anfang des 17. Jahrhunderts ebenfalls die Sicherung ihrer Handelsschiffe auf diesem Weg.<sup>3</sup> Leibniz kennt die Hamburger Praxis genau und wertet es als hervorragendes Instrument, dass die privaten Schiffsversicherer gezwungen werden, Beiträge zur Convoy-Finanzierung zu leisten, weil so die »verbal-assecuratio« zur »real-assecuratio« beiträgt und das »eigen interesse« der Versicherer daran, dass die Schiffe unbeschadet bleiben, staatswirtschaftlich ausgenutzt wird. In der Unterscheidung von »verbal-assecuratio« und »real-assecuratio« erfasst er zugleich den Unterschied und das Zusammenspiel von vorsorgender, schadensverhütender Staatstätigkeit und der lediglich die Liquidierung potentieller Schäden betreffenden Zukunftsvorsorge. Leibniz resümiert:<sup>4</sup>

Solche Assecurations-Casse würde ein sehr herrliches werck und dem Lande in viele wege nützlich seyn; dieweil dadurch ein Capital fundirt würde, vermittelt dessen die Obrigkeit ihren unterthanen nahrung auff viele weise [...] [in antecessum] helfen, und sie nicht alleine durch armeen gegen feinde (deswegen sie contributiones hebet), sondern auch durch guthe anstalt etlicher maßen gegen feuer[,] wasser und andere äußerliche, von der Natur selbst hehrührende gewalt schützen [...] dazu ihr vermittelt solche Assecurations-Casse mittel gegeben und hülfliche hand gebothen werden muß.

In Leibniz' Denken scheint die projektierte Assekurationskasse also tatsächlich als ein Weg, fast als eine Panazee, mittels dessen der Staat für seine Bürger der Natur selbst Paroli bieten kann.

### Der Quellenbefund und die Versicherungsgeschichte

Die aufgewiesene, im Detail so bisher nicht aufgeschlüsselte Vielzahl an Quellen und Feldern, aus denen Leibniz für seine Analogieschlüsse schöpft, ist bemerkenswert. Bemerkenswert ist aber auch, welche Quellen er *nicht* oder *kaum* berücksichtigt: genossenschaftliche Struktu-

1. Vgl. u.a. Leibniz 2006, Nr. 38 (126), Nr. 126 (406), Nr. 155 (558), Nr. 169 (607), Nr. 180 (629); ders. 1927, 55–74; Müller/Krönert 1969, 53.
2. Leibniz 1927, 75. Merkwürdigerweise wird in der versicherungsgeschichtlichen Literatur zu Leibniz als »Pionier« des Versicherungswesens diese Hamburg-Reise als Kontext nie erwähnt.
3. Vgl. Baasch 1896; Bohn 2003.
4. Leibniz 1986, 427 f.

ren. Diese werden seit Gierke in der deutschsprachigen Versicherungsgeschichte traditionell immer als eine »Säule« der Entstehung moderner Versicherungen genannt.<sup>5</sup> Einzig die von Leibniz in Bezug genommenen von »einigen privati« begonnenen Anfänge der Feuerkasse<sup>6</sup> verweisen auf Gegebenheiten, die in der Forschung zumindest teilweise als genossenschaftsrechtliche Institute identifiziert wurden: Zweifelsohne sind die sogenannten Hamburger Feuerkontrakte ab 1591 gemeint, in denen sich jeweils etwa 100 Eigentümer zusammenschlossen und sich zu Zahlung eines bestimmten Beitrags bei Schadenseintritt bei einem der Kontraktmitglieder verpflichtet hatten. Diese wurden bis in die 1930er hinein von Rechtshistorikern der germanistischen Schule, ja der frühen völkischen Geschichtsschreibung, als »ihrem Wesen nach uralte, urgermanisch«<sup>7</sup> gedeutet, sie verdankten sich »völkischer Tatkraft und genossenschaftlicher Fähigkeit« und seien also »echte deutschrechtliche Genossenschaften«.<sup>8</sup> Wilhelm Ebel hatte hiergegen wiederum herauszuarbeiten versucht, dass an den Hamburger Feuerkontrakten »nichts Gildemäßiges« sei. Wie Schäfer vermutete er wohl westliche (niederländische) Einflüsse.<sup>9</sup> Es ging also darum, ob besonders innovativ erscheinende Versicherungspraktiken als »influences méditerranéennes« einzuordnen seien,<sup>10</sup> oder als Schöpfungen nordeuropäischer Provenienz (von Gierkes »germanischem Assoziationsgeist«).<sup>11</sup> Zuletzt hat diese Diskussion Schewe wieder aufgenommen mit zwar kritischer Distanz zu germanistischen Postulaten älterer Prägung, im Ergebnis aber doch die Priorität der genossenschaftlichen Versicherung in komplexerer Argumentation betonend.<sup>12</sup>

Betrachtet man Leibniz' Assekurationsprojekt vor dem Hintergrund dieser Diskussion, so ist auffällig, dass die Diskurs- und Wissensfelder, aus denen er für die Analogiebildungen beim Transfer und bei der Universalisierung des Versicherungsprinzips schöpft, so dass es zu einem gesamtgesellschaftlichen, »volkswirtschaftlichen« Versicherungsdenken wird, einerseits dem gelehrten Recht zuzurechnen sind, andererseits der kaufmännischen Praxis – und diese aber sieht er auch

5. Etwa Koch 1998a; ders. 1998b.

6. Leibniz 1986, 430.

7. Maass 1910, 3.

8. Helmer 1925/1926, 47 f. mit Anlehnung an Gierke, vgl. auch 53, 225–227, 242 f. Gerafft und dem Zeitgeist entsprechend weiter zugespitzt Helmer 1937.

9. Ebel 1936, 40; Schaefer 1911, I, 162 f.

10. Braudel 1993, 580, freilich dort ohne Bezug zur Versicherung, dieser hergestellt bei Boiteux 1968. Diesem Muster grundsätzlich folgend auch La Torre 2000 für die ideengeschichtliche Ebene.

11. Obgleich Zeitgenossen die »Fremdheit« und »Neuheit« etwa von Prämienversicherungen im Norden durchaus bewusst war, gilt generell die von Völkel 2003 herausgearbeitete Tatsache, dass die Unterscheidung Romanität/Germanität in der Frühen Neuzeit nicht in der Form ausgeprägt war, wie im Disziplinendenken des 19. Jahrhunderts.

12. Bei den ersten voll ausgebildeten Versicherungsverträgen aus Florenz von 1385 meint er schließlich sogar direkten Einfluss dänischer Gildestatuten von 1200/1250 ausmachen zu können: Schewe 2000, 166–169, 183 f., 194–196, 205–218, 226–234, 244–250, 268–272.

wieder nur durch die Brille des gemeinrechtlichen Gesellschaftsrechts.<sup>1</sup> Auch später, wenn im 18. Jahrhundert Kameralisten in entsprechenden Passagen ihrer Versicherungstraktate auf die Vorgeschichte von ›Versicherung‹ Bezug nehmen, werden fast immer nur die kaufmännischen, ursprünglich mediterranen Vertragsusancen erwähnt, kaum die genossenschaftlichen Vorläufer. Ob dies ›richtig‹ ist, ob also beim Einbau des Versicherungsprinzips in obrigkeitliche Institutionen (Hamburger Sklavenkassen 1622/24, Feuerkasse 1676) nicht gerade auch genossenschaftliche Vorstellungen Bedeutung hatten, kann bezweifelt werden, denn in der Tat kann man schon bei genauer sprachlicher Analyse etwa der Hamburger Feuerkontrakte solche Elemente herausarbeiten – freilich auch kapitalistisch-kaufmännische. Realiter dürfte man es hier immer mit ›Hybriden‹, mit Verschränkungen zu tun haben; die Rekonstruktion der einen oder anderen ›reinen‹ Wurzel der Versicherung dürfte eine Geburt des Disziplinenkens des 19. Jahrhunderts sein.<sup>2</sup>

Für die Genese des kameralistischen Versicherungsdiskurses ist aber umgekehrt der, wie gezeigt, zum Teil ja ganz kontra-intuitive Rekurs auf das gelehrte römische Recht als Hauptinspirationsquelle aufschlussreich: Gelehrte bezogen sich hier auf gelehrte Diskurse oder nur auf eine schon ›gelehrt gedeutete‹ Praxis. Dies entspricht einer vom Spätmittelalter bis in die Moderne bestehenden Konfliktlinie zwischen gelehrtem Recht und kaufmännischem Eigenrecht, die man gerade auch anhand von norddeutschen Versicherungsstreitfällen studieren kann. Dies sei hier nicht vertieft, der Anschauung halber sei aber aus dem ersten deutschen versicherungsrechtlichen Spezialtraktat, einem Rechtsgutachten des Hamburgers Rutger Ruland zitiert, das aus einer Streitkonstellation ab 1628 auf dem norddeutschen Versicherungsmarkt stammt. Die Schiffsversicherer stellten oft ihre Policen aus, ohne die Prämie schon empfangen zu haben, wohl, weil man den Kaufleuten nach Geschäftsbrauch die Möglichkeit geben wollte, erst ihren Gewinn zu erwirtschaften. Trat nun durch Unwetter oder Kaperung der Versicherungsfall vorher ein, zahlten die Versicherer üblicherweise. In den 1620er und 1630er Jahren häuften sich aber die Schadensfälle dergestalt, dass die Versicherer sich an Rechtsgelehrte mit der Frage wandten, ob man nicht doch der Zahlungspflicht entgehen könne. Tatsächlich fanden sie hier insoweit Fürsprecher, als bei Einordnung des Versicherungsvertrags in die römischrechtliche Systematik als ein so explizit nicht im antiken Recht bekannter Vertrag und also als *contractus innominatus* der Vertragsschluss

1. Die komplexen tatsächlichen Verschränkungen von Genossenschaftsdenken und südlich-westlichen Einflüssen betont die neuere Hanse-Geschichte: etwa Sprandel 1999, 99; Cordes 1998, 251–260.
2. Feuerversicherungen schlicht dem einen Rechtskreis zuzuordnen (genossenschaftliche Maßnahmen) wird der Komplexität im Objektbereich und der Forschungsdiskussion nicht gerecht (Allemeyer 2007, 42–50).

zur *re* (durch Übergabe einer Sache, hier durch Prämienzahlung), nicht aber schlicht *consensu* (wie bei Nominatkontrakten) zustandekam. Der Großteil der Handleute und übrigen Versicherer verteidigte demgegenüber das Eigenrecht der Kaufleute.<sup>3</sup> Ruland sah sich so als studierter Jurist im Kreuzfeuer der Kritik, »daß etzliche sich vernehmen lassen / es gebüre Rechtsgelahrten / in assecuration sachen / Jhr judicium nicht zu interponieren, weil sie davon keine wissenschaftt haben«. Versicherungssachen galten als handelsrechtliche Spezialia, hier war das Gewohnheitsrecht (der *stilus mercatoriae*), die handelsrechtliche Billigkeit und das ›Gewissen‹ der Kaufleute zu beachten. Fast zornig notierte Ruland:<sup>4</sup>

da etzliche (auch bißweiln vnter denen / die allhie mitklegere seyn wollen) Kauffleut offft schreyen / stilus stilus, aequitas aequitas, conscientia conscientia; oder wie sie reden / es ist Conscientien Werck / vnd also auß jhrem gehirn alles zu erzwingen vnd zu dirigieren, vnterstehen wollen / welches doch die Rechtsgelahrten jhnen nicht gut heissen / sondern jhnen diß vnter Augen setzen / daß erstlich aequitas cerebrina keinerley weise zu attendiren. [...] Vors ander das conscientia gleichfals nicht ad cujusque captum, sondern den legibus conformiret werden müsse.

Der hier sichtbar werdende Hiatus zwischen gewohnheitsrechtlicher Eigenlogik des Handelsbereichs und den Konstruktionen des gelehrten Rechts ist bei der Analyse des Leibniz'schen Textes miteinzubeziehen: Durch juristische Traktate wie Rulands – ab der Mitte des 17. Jahrhunderts folgte eine relativ große Anzahl weiterer Spezialarbeiten zum Thema ›De assecurationibus‹ – war das Versicherungsthema auch im nordeuropäischen Raum in den Bereich des gelehrten Wissens gehoben worden; allerdings aus dem eingeschränkten Blickwinkel des römischen Rechts: Erst auf dieser Ebene rückt es als Material in den Blick von Gelehrten wie Leibniz.

Einen gelehrten Diskurs über staatliche Versicherungsanstalten gab es hingegen noch überhaupt nicht. Leibniz bezieht sich also assoziativ-analogisch auf verschiedene Elemente des gelehrten Rechtsdiskurses und der aktuellen, noch theorieleeren Praxis handelsstädtischer Institutionalität, um ein neues Theorieangebot zu formen: eine Theorie, die der staatlichen Für- und Vorsorge die Aufgabe zuweist, den Rahmen für Eigenvorsorge-Stimulanz zu schaffen – denn nichts anderes als

3. Vgl. zur Konstellation den Reichskammergerichtsprozess StA Hamburg Best. 211-2 Reichskammergericht H 127, insbes. ›Der Stadt Hamburg extrajudicial Schreiben an des Hochlöbl. Keiserl. Cammergerichts Praesidenten vnd Assessoren‹, 10.10.1631, Teil 1, Nr. 13 B, f. 3<sup>r</sup>. Zur Theorie und Praxis der Appellation in Hamburger Handelsrechtsstreitigkeiten vgl. Ebert-Weidenfeller 1992, 16–70. Als Sachverhalt speziell für Rulands Gutachten wird angegeben, dass ein Schiff ›Sancta Maria‹ des A, das von Lissabon nach Bahia (Brasilien) fahren sollte und untergegangen war, mit 500 Dukaten (1/16 des Schiffswerts) beim (wohl Hamburger) Versicherer B zu 12% Prämie versichert worden war, die 60 Dukaten Prämie waren aber vor Untergang des Schiffs noch nicht von A an B gezahlt worden (Ruland 1630, 38 f.).
4. Ruland 1630, 95.

die Kumulation von Eigenvorsorge-Akten sollte die Unglücksfall-Kasse bieten. In diesem Sinne markiert Leibniz' Versicherungsdenken eine entscheidende Scharnierstelle in der komplexen Entwicklung von Praktiken und Theorien der Eigenvorsorge und der obrigkeitlichen Fürsorge zwischen nord- und südeuropäischen Institutionalisierungsmustern. Und dieses Ergebnis verdankt sich einem intellektuellen Transferprozess, gesteuert von der ›Macht der Analogien‹.



Abbildung 3

Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716).  
Aus: Jonathan Israel (2006): *Enlightenment Contested. Philosophy, Modernity, and the Emancipation of Man 1670–1752*. Oxford: Oxford University Press.

## Bibliographie

- Adam, Ulrich (2006): *The political economy of J.H.G. Justi*. Oxford u.a.: Lang.
- Allemeyer, Marie Luisa (2007): *Fewersnoth und Flamenschwert. Stadtbrände in der Frühen Neuzeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Althusius, Johannes ([1614] 1961): *Politica methodice digesta* [...]. Aalen: Scientia [Faksimile-Nachdruck der Ausgabe Herborn 1614].
- Arnisaeus, Henning (1636): *De Republica, seu relectionis politicae libri duo* [...]. Straßburg: Zetzner.
- Aschen, Heinrich von (1664): *Disputatio inauguralis juridica de lege rhodia de iactu, et eius contributione* [...]. Straßburg: Spoorian.
- Ashburner, Walter (Hrsg.) (1976): *Nomos Rhodion nautikos. The Rhodian sea-law*. Aalen: Scientia [Nachdruck der Ausgabe Oxford 1909].
- Baasch, Ernst (1896): *Hamburgs Convoysschiffahrt und Convoywesen. Ein Beitrag zur Geschichte der Schiffahrt und Schiffahrtseinrichtungen im 17. und 18. Jahrhundert*. Hamburg: Friederichsen.
- Becher, Johann Joachim ([1674] 1721): *Politische Discurs Von den eigentlichen Ursachen, des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken* [...]. Frankfurt a.M./Leipzig: Johann Felix Bielcke.
- Beck, Ulrich (2007): *Weltrisikogesellschaft. Auf der Suche nach der verlorenen Sicherheit*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp (= Edition Zweite Moderne).
- Bensen, Carl Daniel Heinrich (1798): *Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten*. Erlangen: Palm.
- Blickle, Peter/Hüglin, Thomas O./Wyduckel, Dieter (Hrsg.) (2002): *Subsidiarität als rechtliches und politisches Ordnungsprinzip in Kirche, Staat und Gesellschaft. Genese, Geltungsgrundlagen und Perspektiven an der Schwelle des dritten Jahrtausends*. Berlin: Duncker & Humblot (= Rechtstheorie. Beiheft, 20).
- Bodemann, Eduard (1884): »Leibnizens volkswirtschaftliche Ansichten und Denkschriften«, in: *Preussische Jahrbücher* 53, 378–404.
- Bohn, Robert (2003): »Von Sklavenkassen und Konvoifahrten. Die arabischen Seeräuber und die deutsche Seefahrt im 17. und 18. Jahrhundert«, in: Stamm-Kuhlmann, Thomas/Elvert, Jürgen/Aschmann, Birgit/Hohensee, Jens (Hrsg.): *Geschichtsbilder. Festschrift für Michael Salewski zum 65. Geburtstag*. Stuttgart: Steiner, 25–37.
- Boiteux, Lucas Alexandre (1968): *La fortune de mer. Le besoin de sécurité et les débuts de l'assurance maritime*. Paris: S.E.V.P.E.N. (= Ports. Routes. Trafics, 24).
- Braudel, Fernand (1993): *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*. 3 Bde. Paris: Librairie générale française (= Le livre de poche, 400).
- Chevreau, Emmanuelle (2005): »La ›lex rhodia de iactu‹ – un exemple de la réception d'une institution étrangère dans le droit romain«, in: *The Legal History Review* 73, 67–80.
- Cordes, Albrecht (1998): *Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum*. Köln u.a.: Böhlau (= Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, N.F., 45).
- Daston, Lorraine (1987): »The Domestication of Risk: Mathematical Probability and Insurance 1650–1830«, in: Krüger, Lorenz/Daston, Lorraine/Heidelberger, Michael (Hrsg.): *The Probabilistic Revolution*. Bd. 1: *Ideas in History*. Cambridge/Mass.: MIT Press, 237–260.
- Daston, Lorraine (1988): *Classical Probability in the Enlightenment*. Princeton: Princeton University Press.
- Demel, Walter (2002): »Der aufgeklärte Absolutismus in mittleren und kleinen deutschen Territorien«, in: Reinalter, Helmut/Klueting, Harm (Hrsg.): *Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich*. Wien u.a.: Böhlau, 69–112.
- Doll, Andreas (1989): *Von der vis maior zur höheren Gewalt. Geschichte und Dogmatik eines haftungsentlastenden Begriffs*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.
- Duchhardt, Heinz (2000): »Staatenkonkurrenz und Fürstenrivalität – Krieg und Frieden in Europa 1700–1714«, in: Junkelmann, Marcus (Hrsg.): *Theatrum belli. Die Schlacht von Höchstädt 1704 und die Schlösser von Schleißheim und Blenheim*. Herzberg: Bautz (= Arte & marte, 1), 3–11.
- Ebel, Friedrich (1980): »Die Anfänge der rechtswissenschaftlichen Behandlung der Versicherung«, in: *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft* 69, 7–20.

- Ebel, Wilhelm (1936): *Die Hamburger Feuerkontrakte und die Anfänge des deutschen Feuerversicherungsrechts*. Weimar u.a.: Böhlau.
- Ebert-Weidenfeller, Andreas (1992): *Hamburgisches Kaufmannsrecht im 17. und 18. Jahrhundert. Die Rechtsprechung des Rates und des Reichskammergerichtes*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang (= Rechtshistorische Reihe, 100).
- Ernst, Wolfgang (1994): »Wandlungen des ›vis maior-Begriffes in der Entwicklung der römischen Rechtswissenschaft«, in: *Index. Quaderni camerti di studi romanistici* 22, 293–321.
- Fock, C. Willemijn (2001): »Jan van der Heyden, Doorsnede van een in brand staand woonhuis, 1690«, in: Bartelings, Nelke u.a. (Hrsg.): *Uit het Leidse Prentenkabinet. Over tekeningen, prenten en foto's, bij het afscheid van Anton Boschloo*. Leiden: Primavera Pers, 88–90.
- Gerkens, Jean-François (2005): »›vis maior‹ and ›vis cui resisti non potest‹«, in: Van den Bergh, Rena (Hrsg.): *Ex iusta causa traditum. Essays in honour of Eric H. Pool*. Unisa: University of South Africa, 109–120.
- Gisler, Monika (2007): *Göttliche Natur? Formationen im Erdbebendiskurs der Schweiz des 18. Jahrhunderts*. Zürich: Chronos.
- Groh, Dieter/Kempe, Michael/Mauelshagen, Franz (2003): »Naturkatastrophen – wahrgenommen, gedeutet, dargestellt«, in: diess. (Hrsg.): *Naturkatastrophen. Beiträge zu ihrer Deutung, Wahrnehmung und Darstellung in Text und Bild von der Antike bis ins 20. Jahrhundert*. Tübingen: Narr (= Literatur und Anthropologie, 13), 11–33.
- Hald, Anders (1990): *A History of Probability and Statistics and Their Applications before 1750*. New York u.a.: Wiley (= Wiley series in probability and mathematical statistics).
- Hanthaler, Christoph (1741): *Quinquagena symbolorum heroica, in praecipua capita et dogmata S. Regulae sanctissimi monachorum patris et legislatoris Benedicti*. Augsburg/Linz: Franz Anton Ilger (digitalisiert unter URL: [http://mdz1.bib-bvb.de/~e/emb/lem/loadframe.html?toc\\_name=hanth\\_quinqu.html&img\\_id=img\\_hanth\\_quinqu00064](http://mdz1.bib-bvb.de/~e/emb/lem/loadframe.html?toc_name=hanth_quinqu.html&img_id=img_hanth_quinqu00064) [15.1.2008]).
- Helmer, Georg (1925/1926): *Die Geschichte der privaten Feuerversicherung in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, insbesondere die Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Brandgenossenschaften oder ›Brandgilden‹ in Schleswig-Holstein*. 2 Bde. Berlin: Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten.
- Helmer, Georg (1937): *Die Gegenseitigkeitsversicherung, eine Schöpfung germanischer Völker*. Wien: Kaltschmid (= Schriftenreihe der österreichischen Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, 21).
- Hirsch, Eike Christian (2007): *Der berühmte Herr Leibniz. Eine Biographie*. München: Beck (= Beck'sche Reihe, 1766).
- Kluting, Harm (1986): *Die Lehre von der Macht der Staaten. Das außenpolitische Machtproblem in der ›politischen Wissenschaft‹ und in der praktischen Politik im 18. Jahrhundert*. Berlin: Duncker & Humblot (= Historische Forschungen, 29).
- Koch, Peter (1968): *Pioniere des Versicherungsgedankens. 300 Jahre Versicherungsgeschichte in Lebensbildern. 1550–1850*. Wiesbaden: Gabler.
- Koch, Peter (1998a): Art. »Versicherungswesen«, in: Erler, Adalbert/Kaufmann, Ekkehard (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 5. Berlin: Schmidt, 815–826.
- Koch, Peter (1998b): *Geschichte der Versicherungswissenschaft in Deutschland*. Karlsruhe: Verlag Versicherungswissenschaft.
- Krieger, Karl-Friedrich (1973): »Die Entwicklung des Seerechts im Mittelmeerraum von der Antike bis zum Consolat de Mar«, in: *Jahrbuch für internationales Recht* 16, 179–208.
- Kynell, Kurt von S. (2003): *The Mind of Leibniz. A Study in Genius*. Lewiston: Mellen Press.
- La Torre, Antonio (2000): *L'Assicurazione nella storia delle idee. La risposta giuridica al bisogno di sicurezza economica: ieri e oggi*. Mailand: Giuffrè.
- Landwehr, Götz (1985): *Die Haverei in den mittelalterlichen deutschen Seerechtsquellen*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (= Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften; Jg. 3, 8).
- Landwehr, Götz (1991): »Zur Begriffsgeschichte der Haverei vom 16. bis 18. Jahrhundert«, in: Jayme, Erik u.a. (Hrsg.): *Festschrift für Hubert Niederländer zum 70. Geburtstag*. Heidelberg: Winter, 57–69.
- Landwehr, Götz (2003): *Das Seerecht der Hanse (1365–1614). Vom Schiffordnungsrecht zum Seehandelsrecht*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (= Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften; Jg. 21, 1).
- Lauterbach, Wolfgang Adam (1671): *Disputatio juridica de aequitate et extensione legis rhodiae [...]*. Tübingen: Kerner.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1927): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe I: *Allgemeiner, politischer und historischer Briefwechsel*. Bd. 2: 1676–1679. Darmstadt: Reichl.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1938): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe I: *Allgemeiner, politischer und historischer Briefwechsel*. Bd. 3: 1680–1683. Leipzig: Koehler und Amelang.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (1986): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe IV: *Politische Schriften*. Bd. 3: 1677–1689. Hrsg. von Lotte Knabe und Margot Faak. Berlin: Akademie Verlag.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (2000): *Hauptschriften zur Versicherungs- und Finanzmathematik*. Hrsg. von Eberhard Knobloch und J.-Matthias Graf von der Schulenburg, mit Kommentaren von Eberhard Knobloch u.a. Berlin: Akademie Verlag.
- Leibniz, Gottfried Wilhelm (2006): *Sämtliche Schriften und Briefe*. Reihe II: *Philosophischer Briefwechsel*. Bd. 1: 1663–1685. Berlin: Akademie Verlag.
- Letsios, Dimitrios G. (1996): *Νόμος Ροδίων Ναυτικός – Das Seegesetz der Rhodier. Untersuchungen zu Seerecht und Handelsschifffahrt in Byzanz*. Rhodos: Institut der Ägäis für das See- und Schifffahrtsrecht (= Veröffentlichungen zum Schifffahrtsrecht, 1).
- Maass, Ludwig (1910): *Die Brandgilden insbesondere in Schleswig-Holstein*. Stuttgart: Enke.
- Machiavelli, Niccolò (1997): *Opere*. Hrsg. von Corrado Vivanti. Bd. 1: *I primi scritti politici. Decennali – Il Principe – Discorsi sopra la prima deca di Tito Livio – Dell'arte della guerra – scritti politici ›Post res perditas‹*. Turin: Einaudi (= Biblioteca della Pléiade).

- Milella, Oronzo (1987): »casus« e »vis maior« in Sen., »Ben.« 4.39.3.4; 7.16.3«, in: *Labeo* 33, 267–297.
- Müller, Kurt/Krönert, Gisela (1969): *Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz. Eine Chronik*. Frankfurt a.M.: Klostermann (= Veröffentlichungen des Leibniz-Archivs, 2).
- Nehlsen-von Stryk, Karin (1986): *Die venezianische Seeversicherung im 15. Jahrhundert*. Ebelsbach: Gremer (= Abhandlungen zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 64).
- Pearson, Robin (2004): *Insuring the Industrial Revolution. Fire Insurance in Great Britain, 1700–1850*. Aldershot: Ashgate (= Modern economic and social history).
- Pene Vidari, Gian Savino (1998): »Sulla classificazione del contratto d'assicurazione nell'età del diritto comune«, in: *Rivista di storia del diritto italiano* 71, 113–137.
- Pfister, Christian (2002): »Naturkatastrophen und Naturgefahren in geschichtlicher Perspektive. Ein Einstieg«, in: ders. (Hrsg.): *Am Tag danach. Zur Bewältigung von Naturkatastrophen in der Schweiz 1500–2000*. Bern u.a.: Haupt, 11–25.
- Raeff, Marc (1983): *The well-ordered Police State. Social and Institutional Change through Law in the Germanies and Russia, 1600–1800*. New Haven/London: Yale University Press.
- Ruland, Rutger (1630): *Erledigung einer schweren / in Assecuration Sachen / vorgestalter fragen / Ob nemlich / wann einer auff ein Schiff versichern lest / aber kein praemium bezahlet / vnd hernacher zur See schaden erfolget / als dann denselben er als Assecuratus, von den Assecuratoribus mit rechte zu fordern vermüge? [...]*. Hamburg: Mose.
- Sandl, Marcus (1999): *Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert*. Köln u.a.: Böhlau (= Norm und Struktur, 11).
- Schaefer, Wilhelm (1911): *Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland*. 2 Bde. Hannover: Brandes.
- Scheel, Günter (1994): »Leibniz' Wirken für Kaiser und Reich im Jahre 1688 in Wien nach bisher unbekanntem Quellen«, in: *Leibniz und Europa. VI. Internationaler Leibniz-Kongreß. Vorträge. I. Teil*. Hannover: Gottfried-Wilhelm-Leibniz-Gesellschaft, 697–704.
- Schewe, Dieter (2000): *Geschichte der sozialen und privaten Versicherung im Mittelalter in den Gilden Europas*. Berlin: Duncker & Humblot (= Sozialpolitische Schriften, 80).
- Schilling, Lothar (1994): *Kaunitz und das Renversement des alliances. Studien zur außenpolitischen Konzeption Wenzel Antons von Kaunitz*. Berlin: Duncker & Humblot (= Historische Forschungen, 50).
- Schmidt, Andreas (1999): »*Wolken krachen, Berge zittern, und die ganze Erde weint...*«. *Zur kulturellen Vermittlung von Naturkatastrophen in Deutschland 1755 bis 1855*. Münster: Waxmann.
- Schmitt-Lermann, Hans (1954): *Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung*. München: Kommunalschriftenverlag.
- Schneider, Ivo (2000): »Geschichtlicher Hintergrund und wissenschaftliches Umfeld der Schriften«, in: Leibniz, 591–623.
- Sofonea, Traian (1957): »Leibniz und sein Projekt zur Errichtung staatlicher Versicherungsanstalten«, in: *Schweizerische Versicherungszeitschrift* 25, 144–148.
- Sprandel, Rolf (1999): »Die Interferenz von Gesellschaften und Genossenschaften im hansischen Handel«, in: Jörn, Nils/Kattinger, Detlef/Wernicke, Horst (Hrsg.): *Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse*. Köln u.a.: Böhlau, 79–100.
- Straccha, Benvenuto (1569/1668): *Tractatus duo de assecurationibus ex proxenetis atque proxenetis [...]*. Amsterdam: Joannes Schipper.
- Suerbaum, Werner (1977): *Vom antiken zum frühmittelalterlichen Staatsbegriff. Über Verwendung und Bedeutung von res publica, regnum, imperium und status bei Cicero bis Jordanis*. Münster: Aschendorff (= Orbis antiquus, 16/17).
- Tribe, Keith (1988): *Governing Economy. The Reformation of German Economic Discourse 1750–1840*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Völkel, Markus (2003): »»Romanität«/»Germanität«, in: Schmale, Wolfgang (Hrsg.): *Kulturtransfer. Kulturelle Praxis im 16. Jahrhundert*. Innsbruck u.a.: Studien-Verlag (= Wiener Schriften zur Geschichte der Neuzeit, 2), 247–263.
- Zwierlein, Cornel (2005): »Consociatio«, in: Ingravalle, Francesco/Malandrino, Corrado (Hrsg.): *Il lessico della »Politica« di Johannes Althusius. L'arte della simbiosi santa, giusta, vantaggiosa e felice*. Florenz: Olschki, 143–168.



nur vier Grundtönen aus, auf denen die Tonarten – in jeweils zwei Formen, authentisch und plagal – aufbauen; sie werden durchnummeriert oder als dorisch, lydisch, phrygisch und mixolydisch bezeichnet (die jeweils plagalen Tonarten wurden mit der Vorsilbe *hypo-* gekennzeichnet). Glareans Konstruktionsprinzip hingegen leitet sie von den sieben Oktavspezies ab, d.h. nun werden jeder Tonstufe der Oktave wiederum zwei, entweder auf der Quarte oder der Quinte unterteilte, Modi zugeschrieben. (Lediglich die beiden Skalen, in denen bei dieser Konstruktion ›unharmonische‹ Tritoni, also übermäßige Quartan bzw. verminderte Quinten, als Hauptintervalle entstanden, wurden verworfen.) Diese Neuerung ermöglichte beispielsweise, die unserem heutigen Dur und Moll entsprechenden Skalen zu integrieren und damit inzwischen eingetretenen praktischen Entwicklungen der Musik Rechnung zu tragen.

Bemerkenswert an Glareans Entwurf und seiner Präsentation des Systems – und für den Ansatz des aktuellen Forschungsprojekts am wichtigsten – ist, wie sehr er es aus den antiken Autoritäten begründet und als Wiederherstellung einer ›wahren‹ Theorie inszeniert (als ›proba antiquitatis instauratio<sup>1)</sup>); daher bevorzugt er auch die griechischen Namen der Modi und stellt das Tonartenschema bereits auf das Titelblatt des Werks. Dennoch handelt es sich mitnichten um eine authentische Rekonstruktion altgriechischer Tonarten. Aus der Perspektive des SFB ist bereits diese Denkfigur ohne weiteres als Versuch einer Milderung des Konfliktpotentials von Glareans Vorschlag zu sehen. Dass er tatsächlich als konfliktrichtig empfunden wurde, zeigt sich an seiner in bestimmten Gebieten zögerlichen Rezeption. Als Fortsetzung dieser ursprünglichen Theorie stellte Glarean den katholischen Kirchengesang, den gregorianischen Choral, dar, der somit verteidigt bzw. restituiert werden sollte. Entsprechend weisen eigenhändige Widmungsschreiben Glareans zu einigen Exemplaren des *Dodekachordon*, die an verschiedene Empfänger gesandt wurden, deutlich auf die religiöse Dimension seiner Intention hin: die Nützlichkeit dieses Buchs zur Ausbreitung der Religion. Das kann als Antwort eines katholisch gebliebenen Autors auf Auswirkungen des Protestantismus auf die Kirchenmusikpraxis verstanden werden, pointiert als »musiktheoretisches Manifest gegen die Reformation<sup>2)</sup>, zumal wenn seine Vorbehalte gegenüber der Reformation wenigstens teilweise auch auf reale Loyalitätskonflikte des sich durch seine Dichterkrönung dem Haus Habsburg verpflichteten Poeten mit der Basler Obrigkeit und auf Befürchtungen für die humanistische Bildungsbewegung zurückgeführt werden können.<sup>3)</sup> Zudem ist in Glareans dezidiert humanistischem Habitus eine bewusste Wahl von sonst eher der reformatorischen Seite zugeschriebenen Methoden

zu sehen.<sup>4)</sup> Im Vorwort zum *Dodekachordon* thematisierte Glarean aber auch die Veränderungen und Verfallserscheinungen der Kirchenmusiktradition: Die Gesänge seien bei verschiedenen Völkern, Diözesen und Orden verändert und schließlich von vielen stark entstellt worden.<sup>5)</sup> Diese Darstellung wird von den folgenden Anwendern seiner Modusauffassung häufig übernommen werden, der als verderbt empfundene Zustand kann sich allerdings in jeweils unterschiedlicher Ausprägung zeigen.

## 2. Konfessionelle Positionierung

Die dem Arbeitsprogramm des Projekts zugrundegelegte Haupthypothese besagt, dass Musiktheorie im Untersuchungszeitraum auch über diesen Kernbereich hinausgehende Intentionen transportieren konnte, die zu Verschränkungen mit anderen diskursiven Bereichen führten. Dass eine solche mehrschichtige Lesart musiktheoretischer Texte berechtigt ist, zeigte sich bereits auf der primären Ebene des eigentlichen Traktatstoffs. Notenbeispiele, die auf den ersten Blick als bloße Anwendungsdemonstrationen ›unverdächtig‹ erscheinen, wurden selbstverständlich nicht nur sehr überlegt ausgewählt, sondern unter Umständen auch modifiziert. Die Position einer anderweitig konstituierten Autorität – hier der Komponist des Beispiels – wird dabei unter bewusster Ausnutzung von Autorisierungsstrategien funktionalisiert, um die Intention des Traktatverfassers zu legitimieren. Im Fall Glareans und seiner Rezipienten gilt das sowohl für die Einbindung von Musikstücken als auch die Einarbeitung theoretischer Schriften, die gerade im 16. Jahrhundert verstärkt mit eindeutigen Quellenangaben und philologisch abgesichert zitiert und kritisch behandelt werden. (Darin liegt schon eine Stiländerung gegenüber dem älteren Schrifttum.) Die Auswirkungen sind auf verschiedenen Ebenen zu sehen – beispielsweise ist eine Abhängigkeit der Stoffauswahl von lokalen liturgischen Anforderungen festzustellen, etwa bei Musikschriften, die zum Gebrauch in Schulen bestimmt waren, deren Schüler für Musikaufführungen im Gottesdienst herangezogen wurden. Lokal und konfessionell unterschiedlich umfangreich konnte dementsprechend die Behandlung von Choral und Figuralmusik ausfallen. Erstere verlangt in Schriften die Darstellung der Kirchentöne und Psalmodieformeln, letztere besonders die der für die mehrstimmige Musik notwendige Mensuralnotation. An einem Beispiel aus Nürnberg ist zu erkennen, wie sich darin konkrete lokale Situationen abbilden können: Obwohl dort in den reformierten Gottesdiensten nach 1525 zunächst die Polyphonie zurückgedrängt worden war und der lateinische Choral verwendet wurde (im Unterschied zur andernorts von Reformatoren bevorzugten deutschen

1. Glarean [1547] 1967, fol. a2<sup>v</sup>.

2. Lütteken 1995, 51 f. und 53.

3. Zur Entwicklung von Glareans Haltung zur Reformation vgl. Mahlmann-Bauer 2006.

4. Wald 2006, 290 f. verweist auf die Präsenz der Idee der *Instauratio* bei Erasmus und Bacon.

5. Glarean [1547] 1967, fol. a3<sup>v</sup> (»[...] cantus Ecclesiastici sint mire hodie per diuersas nationes uariati, praeterea dioecesisibus ac ordinibus mutati, denique, a multis male deprauati.«).

Liturgie), erschien mit Sebald Heydens *Musicae stoiceiosis* 1532 eine Nürnberger Schul-Musiklehre, die ausschließlich Mensural- und keinerlei Choralnotation verwendet – was jedoch zu erwarten wäre, wollte das Buch die Schüler direkt auf die Gottesdienstplichten vorbereiten, da die Schulknaben selbstverständlich auch hier die Liturgie singen mussten. Mit der Konzeption seiner Schrift wendet sich Heyden indirekt gegen diese Übung (bereits der große Anteil, den die Widmungsvorrede am Umfang des Buchs ausmacht, lässt vermuten, dass über den reinen Lehrinhalt hinausgehende Themen verhandelt werden sollen), weil er sie für eine zu große Belastung und wegen der das Textverständnis erschwerenden Fremdsprache Latein für schädlich hält und außerdem Musik vorrangig zur Erholung und Sammlung des Geistes dienen sollte, nicht jedoch qua Ausführung den Gottesdienst ausmache.<sup>1</sup> Eine spätere, stark bearbeitete Fassung von Heydens Schrift, die unter dem Titel *Musica, id est artis canendi libri duo* (Nürnberg 1537) erschien und in die zahlreiche mehrstimmige Kompositionsbeispiele eingefügt wurden, verwendete Glarean übrigens als Materialquelle für zentrale Kapitel des *Dodekachordon* – er benutzt die Beispiele jedoch zu ganz anderen Zwecken: Statt zur Illustration der Notation des Rhythmus wie bei Heyden sollen sie bei ihm zur Demonstration der Modi in mehrstimmiger Musik dienen. Glareans Verwendung der Heydenschen Beispiele läuft dessen ursprünglicher Intention also letztlich entgegen.<sup>2</sup>

Die Auswirkungen der konfessionellen Konflikte auf die Musikpraxis können hier nicht in größerer Breite behandelt werden, erinnert sei nur an die Konfliktfelder zwischen Latein und Volkssprache, verschiedenen Liturgieformularen, Choralgesang und komponierter Mehrstimmigkeit. Gerade die protestantische Seite stand unter relativ großem Druck, ihre Eigenart auch in der liturgischen Praxis zu behaupten. Gleichzeitig musste sie eine Haltung zur Kirchenmusiktradition einnehmen, da sie weiterhin präsent blieb und das Repertoire auch ausdrückliche Wertschätzung erfuhr – beginnend mit Luther selbst, der mit Josquin Desprez einen auf den ersten Blick der katholischen Tradition zuzurechnenden Komponisten besonders schätzte, da er evangeliumsgemäße Musik komponiert habe, wie etwa die bekannte Äußerung in den *Tischreden* lautet: »Sic Deus praedicavit Evangelium etiam per musicam, ut videtur in Josquin, des alles composition frolich, willig, milde herausfleust, ist nitt zwungen und gnedigt per regulas, sicut des fincken gesang« – dies kann zudem nicht nur als theologische oder musikästhetische Aussage gelesen werden, sondern belegt auch das Aufgreifen von Denkfiguren aus der Poetik.<sup>3</sup> Zwar wurde die Kirchenmusik protestantischerseits stark vom Nutzen her, in ihrer Funktion als Mittel zur Einprägung von Glaubensin-

halten betrachtet. Eine Verständigung über die ›Brauchbarkeit‹ von Kompositionen zu diesem Zweck musste jedoch nicht parallel zu der über ihre ästhetische Wertung verlaufen und eröffnete ein weiteres Konfliktfeld, auf das an dieser Stelle ebenfalls nicht weiter eingegangen werden kann. Josquin – um beim Beispiel zu bleiben – wird selbstverständlich weiterhin für die katholische Seite reklamiert, so bei Glarean, für den Josquin der beste Repräsentant der am höchsten geschätzten Komponistengeneration ist.<sup>4</sup> So bleibt auf der Ebene der Musikwerke selbst mitunter der konfessionelle Konflikt ausgeklammert; zwischen der Funktionalisierung der Musik und der Ebene der Ästhetik und der Praxis findet eine Entkopplung statt.

Wenn nun keine echte stilistische Unterscheidung zwischen protestantischer und katholischer Kirchenmusik festzumachen ist, kann das einer der Gründe dafür sein, dass die Autoren, Komponisten, Kompilatoren und Herausgeber entsprechende Deutungsversuche umso stärker sichtbar machen müssen. Der konfessionelle Konflikt kann auf der Ebene der Theorieschriften (eher verdeckter) und schließlich (erheblich offener) auch in Vorworten und anderen Paratexten zu Publikationen praktischer Musik ausgetragen werden, beginnend bereits auf der Außenseite der Bände, etwa mit der Abbildung der Reformatorenporträts (Luther und Melancthon) auf dem Titelblatt eines der Drucke des Verlegers Georg Rhau, der sein Verlagsprogramm auffällig auf den Bedarf an lutherischer Kirchenmusik abstimmt (*Novum opus musicum* 1545). Einen Ausgleich für diese konfliktreiche Situation könnte man hinter der Tatsache vermuten, dass das in derartigen Veröffentlichungen vorgelegte musikalische Repertoire gerne von älteren und als musterhaft etablierten Komponisten stammt. Zudem wurden die deutschsprachigen reformatorischen Gesänge zumindest in Verbindung mit Schulbetrieb relativ bald wieder um Musik auf lateinische Texte – wegen deren Nutzens für die Bildungsziele – ergänzt.<sup>5</sup>

### 3. Melancthon und Glarean bei Franz Eler

Franz Eler aus Uelzen, der 1580 als Student in Rostock nachgewiesen ist, wirkte ab 1581 als Lehrer und *succentor* an der Hamburger Lateinschule, dem Johanneum, und veröffentlichte 1588 seine Sammlung *Cantica sacra*. Sie enthält die Gesänge für den Gebrauch im Gottesdienst nach der seit 1556 gültigen Kirchenordnung.<sup>6</sup> Der vollständige Titel (*Cantica sacra, partim ex sacris literis desumta, partim ab orthodoxis patribus, et piis ecclesiae doctoribus composita, et in usum ecclesiae et iuventutis scholasticae Hamburgensis collecta, atque ad duodecim modos ex doctrina Glareani accommodata et edita*) verweist darauf, dass Eler die zwölf Modi gemäß der Lehre

1. Judd 2000, 92.  
2. So Calella 2006, 212.  
3. Zur Überlieferung dieser Stelle und ihren Deutungsmöglichkeiten ausführlich Staehelin 1986.

4. Vgl. Glarean [1547] 1967, 362 f.  
5. Niemöller 1969, 269.  
6. Eler [1588] 2002, 1\*–3\*.

Glareans aufgegriffen hat. Als zweiter Teil der Veröffentlichung erschienen deutsche Lieder – entgegen der Formulierung des Titelblatts handelt es sich nicht ausschließlich um Psalmen – von Martin Luther und anderen zeitgenössischen Komponisten, nach denselben Modi (*Psalmi D. Martini Lutheri et aliorum ejus seculi Psalmistarum, itidem modis applicati*).

Auch hier sind die Paratexte sehr aufschlussreich: Elers eigentlichem Widmungsschreiben an die Hamburger Schulvorsteher ist eine Praefatio des Rostocker Theologieprofessors David Chytraeus vorangestellt; sie ist nicht nur aufgrund ihres Inhalts interessant, sondern die Person Chytraeus weist auf eine Vernetzung von Glarean-Rezipienten hin: Chytraeus gab sich 1595 in einer Studienanleitung (*Regula studiorum*, mit einem Anhang *De musica*, Jena 1595) selbst als Anhänger der Glarean'schen Lehre zu erkennen.<sup>1</sup> Es folgen Epigramme an Eler von Georgius Trajectinus und Christophorus Silvius aus Hamburg.

Chytraeus' Vorrede beginnt mit dem Topos, dass die Musik ursprünglich den Menschen von Gott gegeben ist (»Divinitus generi humano initia Musicae insita [...]«<sup>2</sup>). Hier klingt eine der zentralen Formulierungen Philipp Melanchthons über die Musik an, die seine Auffassung der Musik und ihres Nutzens bestimmen: Musik ist eine Gabe Gottes, soll unabdingbarer Bestandteil des Schulunterrichts sein und ist ein bestens geeignetes Mittel, Glaubensinhalte zu vermitteln und einzuprägen. Melanchthon hatte – wie auch Luther und Bugenhagen – zu mehreren deutlich protestantisch konzipierten Musikdrucken Vorreden beigesteuert, lateinisch zu zwei in Wittenberg bei dem bereits erwähnten Georg Rhau erschienenen Drucken (*Selectae harmoniae* 1538 und *Officia de nativitate* 1545) sowie zur *Psalmodia* (Nürnberg 1553) des Lucas Lossius.<sup>3</sup> Letztere ähnelt Elers Werk, da sie ebenfalls eine richtige Zusammenstellung der Gesänge für den Gottesdienst bieten wollte und eine große Verbreitung und Verwendung in Schulen fand (der Titel bezeichnet nicht eine Psalmensammlung, sondern verwendet den Begriff abstrakt im Sinne liturgischen Singens). Die insgesamt bemerkenswerte Zahl einschlägiger Vorworte (Rhau formulierte beispielsweise auch eigene an Melanchthon angelegte Vorreden) zeigt, dass auf diesem Wege der Drucker das von ihm

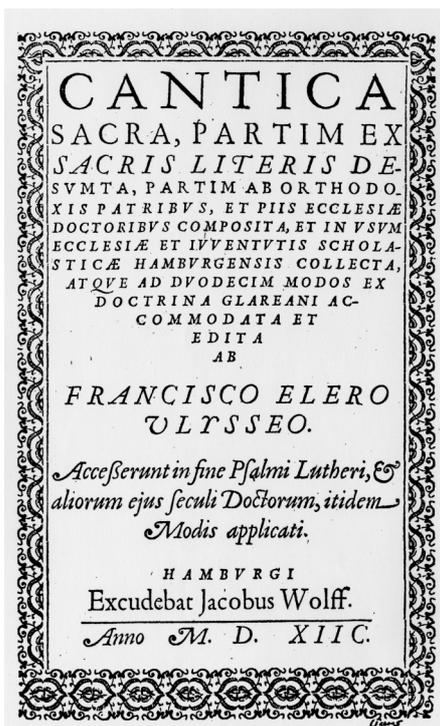


Abbildung 2

Franz Eler: *Cantica sacra* (1588), Titelblatt.

angebotene Repertoire mit theologischen Argumenten abzusichern suchte. Auch in der Fortsetzung von Chytraeus' Praefatio klingen deutlich Äußerungen Melanchthons an, nämlich dass die in »musikalische Zahlenverhältnisse eingeschlossenen Inhalte (hier sowohl Lehre als auch Gebet, Dank und Lob) besser behalten und verbreitet werden.<sup>4</sup>

In der Folge schwenkt Chytraeus allerdings von diesen eindeutig reformatorischen Referenzen auf Glareans Modusystem ein. Ihm habe es besonders gefallen, dass Eler die zwölf Modi (seit alters her nach der Oktavgattung unterschieden und nach Volksstämmen benannt) unterscheide und die einzelnen Gesänge ihrem jeweiligen Modus zurechne, zumal er selbst (Chytraeus hat sich ebenfalls mit diesen Themen beschäftigt) beobachte, dass die Kenntnis dieser Modi weithin vernachlässigt werde, obwohl es doch

zu den vornehmsten Pflichten des Musikers gehören müsse, sich mit der Lehre von den Modi und den Gründen der so unterschiedlichen Eigenschaften und Affekte von Melodien auseinanderzusetzen.<sup>5</sup> Dabei gelingt es ihm, sogar den zentralen Konstruktionsaspekt des Glarean'schen Systems, die Oktavgattungen (»diversae Diapason species«) anzusprechen. Eler selbst hingegen erwähnt die Besonderheiten der Modi in seiner Widmung, in der er vorrangig auf die Bedeutung des Gesangs für die Schüler eingeht. Er thematisiert die Gefährdung der richtigen Überlieferung durch die reale Diversifizierung der Praxis, da in verschiedenen Sprengeln unterschiedliche Melodievarianten in Gebrauch seien und formuliert als Ziel seiner Bemühungen, diesen Entstellungen durch das Sammeln der gebräuch-

4. Eler [1588] 2002, 2: »ut vera [...] doctrina, preces ad Deum, Gratiarum actiones et laudes divinae, numeris & carminibus seu canticis inclusae, facilius conservari et propagari, et majori cum voluptate hominum mentibus infundi.«
5. Ebd., 3: »Gratum autem fuit in tuis ad me literis, quod Duodecim Modos, juxta diversas Diapason species à vetustate distinctos, & gentium, quibus singula familiares fuerunt, nominibus distinctos, in libello Canticorum tuo discernere, & ad quem Modum singulae cantiones congruant, breviter te annotare velle significas. Quae tua industria erudita, eo mihi, & alijs non prorsus àμουσοῦς gratior et jucundior futura est, quod ipse, in distribuendis, & ad has duodecim modorum classes referendis cantionibus ecclesiasticis olim laboravi, quodque à vulgaribus Musicae scriptoribus, & Cantoribus plerisque, totam hanc eruditissimam Musicae partem, quae fundamenta doctrinae de Modis & Harmonijs distinctis, & de singulorum Modorum natura, constitutione, et discrimini continet, negligi & ignorari video. Quid autem dignius, in quo elaboret Musicus, quam hanc de Modis Musicis, quibus vel excitatae & alacres, vel sedulae & graves, vel tristes & gemebundae, vel impetuosae & iracundae, vel minaces & querulae cantiones extant, & de causis adeo variarum & dissimilium in melodijs musicis qualitatum & adfectionum, doctrinam considerare.«

1. Auf ihre Existenz wies bereits Niemöller (1969, 72) hin.  
2. Eler [1588] 2002, 2.  
3. Vgl. Knopp 1997.

lichen und der (Kirchen-)Ordnung entsprechenden Gesängen entgegenzutreten.<sup>1</sup>

Einen unauffälligeren, aber ebenfalls deutlichen Glarean-Verweis bringt schließlich auch Christophorus Silvius in seinem Gedicht an, wenn er sich im Lob auf Eler (dessen Verdienst darin bestehe, die Modi sachgemäß zum Gebrauch der Schüler angegeben zu haben), auf zwei Kategorien von Musikern, nämlich *phonasci* und *symphonetae*, bezieht. Diese recht ausgefallenen Begriffe wurden von Glarean nachdrücklich benutzt, um die Komponisten von *tenores*, also modusgerechten einstimmigen Melodien, und von denen mehrstimmiger Werke zu unterscheiden.<sup>2</sup> Er betont dabei, dass die einstimmige Erfindung von alters her Vorrang habe und den (modernerer) mehrstimmigen keinesfalls untergeordnet werden solle. Silvius recurriert offenbar auf diesen Gedanken, wenn er ebenfalls den *phonasci* den ersten Preis zuerkennt und Eler auf deren Stufe stellt, da er den *phonasci* so gute Unterstützung geboten habe.<sup>3</sup>

In den *Cantica sacra* werden die Moduszuweisungen am Ende des Stücks angegeben, verbunden mit einer Zählung, die Glareans mit dem Dorischen beginnender Ordnung entspricht. Anders als in Sammlungen, die eher didaktischen Zwecken dienen und daher möglichst alle Modi gleichmäßig mit Beispielen abdecken sollen, können sie hier selbstverständlich nicht zur Gliederung des Materials dienen, das der Ordnung des Kirchenjahres folgt.

Der Anschluss der deutschen Kirchengesänge folgt einer ähnlichen Logik und hebt sie damit auf eine Stufe mit dem lateinischen Bestand, sind doch auch sie durch die Anwendung der zwölf Modi wie die überlieferten Kirchengesänge behandelbar. Damit wird gewissermaßen äußerlich sichtbar der Autoritätsstatus der lateinischen Stücke auf die deutschen übertragen. Daher

Abbildung 3

Franz Eler: *Cantica sacra* (1588).

folgt auch im zweiten Teil der *Cantica sacra* jeder Melodie eine Modusangabe (wodurch allerdings das Vorherrschen nur weniger Modi deutlich zutage tritt). Dass Luther auf dem Titelblatt des zweiten Teils zudem als ›deutscher Orpheus‹ angesprochen wird, ist wohl auch mehr als ein ehrendes Epitheton: Es schwingt der dieser Figur zugeschriebene Status eines *priscus theologus* mit; Orpheus war nicht nur ein vollendeter und wirkmächtiger Musiker, sondern auch höherer Wahrheiten teilhaftig.<sup>4</sup> Damit werden auch Luthers Lieder beglaubigt, obwohl sie als Neuerfindungen nicht zum Bestand der seit alters her überlieferten Kirchenmusik gehören. Dieser Punkt begegnete auch in Chytraeus' Vorwort, das nacheinander die Melodien des Gregorianischen Gesangs (die äußerst gut zu den Texten und Inhalten passen), die durch den Heiligen Geist und die Propheten vermittelten Kirchengesänge der alten Kirche und Luthers Lieder in eine Linie stellt.<sup>5</sup>

Der Umgang mit der konfessionellen Spaltung wandelt sich selbstverständlich im Laufe der Zeit, wie der Vergleich von Elers Publikation mit einem älteren Beispiel zeigt. Die bereits erwähnte, etwa eine Generation früher erschienene *Psalmodia* des Lossius (1553) kann hier herangezogen werden: In ihr wird die Absetzung vom katholischen Usus noch relativ deutlich formuliert, während sie bei Eler eher ex negativo, durch die Betonung der Richtigkeit des eigenen Gebrauchs, ausgedrückt wird. So verwahrte sich Lossius dagegen, womöglich die ›papistischen kanonischen Stunden‹ verteidigen zu wollen; stattdessen habe er die reineren Gesänge der alten Kirche ausgewählt, um den Schulen ein unverdorbenes Repertoire zu bieten, wie der Schluss seiner Widmung an die Prinzen Friedrich und Johannes von Dänemark betont.<sup>6</sup> (Wobei die Schulen wiederum als richtig wiederhergestellt – »recte instauratae« – bezeichnet werden.) Eler hingegen benennt die Gegenseite nicht mehr ausdrücklich. Bei Eler vereinigen sich also ursprünglich aus gegensätzlichen Kontexten stammenden

1. Ebd., [o.S.]: »tamen in cantionibus quae quotidie in templis decantari solent, non satis dextre retentus est: sed magna ex parte in quibusdam omissus, dum in singulis Paræcijs alius alio modo cantando diversam melodiam est secutus. [...] Huic autem depravationi ac damno ut succurreretur, et justus ordo ac unanimes consensus in singulis Paræcijs hac in re etiam servaretur, collegi usitatas cantiones, & secundum ordinem à A. Aepino, pia memoriae, olim praescriptum digessi.«  
 2. Z.B. Glarean [1547] 1967, 174–178 (2. Buch, Kapitel 38: De praestantia Phonasci ac Symphonetae, ac item de cantibus plano et mensurali uter utri praefendus).  
 3. »[...] Namque Modos etiam, quae vis est artis, in usum / Tironis, quantum res eget illa, notat. / Ergo Phonascos huius si prima palestra, / Et Symphonetas palma secunda manet: / Debetur primae tibi ramus, Elere, coronae, / Qui Phonascorum tam bene promis opes.« Eler [1588] 2002, 5f.

4. »Ut, quos Lutherus Psalmos / Germanicus Orpheus, / Quosque patres aliis concinuerit, / canas / Hos quoque Francisci solertia / reddit Elerj / Ordine digestos, applicitosque / Modis.«  
 5. Eler [1588] 2002, 4<sup>iv</sup>.  
 6. Lossius 1561: »Neque uero hoc nostrum exemplum Papistam eideōlogiam & errores confirmabit, quasi approbemus nos, aut iterum in Ecclesiae inuehere uelimus horas, ut uocant, canonicas, Missas, Vigilias, Agendas & id genus reliquas idololatrias & blasphemias in Deum cantiones, Papisticae Ecclesiae. Nam propterea nos haec cantica puriora ueteris Ecclesiae selegimus, ut Ecclesiae & Scholae recte instauratae haberent librum continentem incorruptas & utiles cantiones, quibus iuuentus & Ecclesiae sine aliqua offensione pietatis uti possent.« Zu Lossius Merten 1975/1976.

de Elemente zur Unterstützung der eigenen konfessionellen Position; das Konfliktpotential wird durch Umdeutung und Integration überwunden.

#### 4. Reinheit und Richtigkeit

Eine Leerstelle jedoch bleibt und kann für dieses Werk nur indirekt beantwortet werden: Warum denn die Glarean'schen Modi so wichtig für die Kirchenmelodien seien. Chytraeus erwähnt zumindest, dass mit ihnen die Ausdrucksmöglichkeiten der Musik zusammenhängen, was gerade aus protestantischer Perspektive wichtig ist, soll sie ihre Wirkung zur Verstärkung des Textes entwickeln. Die obige Interpretation, die Berufung auf Glarean bei Eler als konfessionelle Autorisierungsstrategie zu sehen, setzt voraus, dass die Tonarten eine Richtigkeit bestätigen, die weitergehende Implikationen hat.

Zum Vergleich seien daher abschließend die Glarean-Bezüge in einem anderen musikpraktischen Werk herangezogen, einer Motettensammlung des mit Eler fast gleichaltrigen Komponisten Philipp Dulichius<sup>1</sup> (\*1562), die zu den offensichtlichen Rezeptionsbelegen für die Glarean'sche Modustheorie gehört und außerdem als typisch für Musik aus protestantischem Kontext gelten kann. Auch für Dulichius, der nach Studien in Leipzig und Wittenberg ab 1587 als Cantor am fürstlichen Pädagogium in Stettin wirkt, ist Melanchthon noch eine wichtige Bezugsgröße, nicht nur allgemein für die protestantische Musikauffassung. Dulichius datierte die Widmung seines Motettendrucks *Cantiones quinque senis vocibus compositae* (1589) mit Bezug zum 29. Todestag Melanchthons<sup>2</sup> und komponierte für Philipp Julius von Pommern-Wolgast eine Symbolum-Motette, in deren Wahlspruch »Si Deus pro nobis, quis contra nos?« auch derjenige Melanchthons (Römer 8, 31) zu erkennen ist.<sup>3</sup> Dass diese Motette mit konfessionellen Konflikten verbunden ist, verdeutlicht ihre Überschrift »Pro pace et contra ecclesiae hostes«. Dulichius veröffentlichte 1598/1599 zwei zusammengehörige Motettenbände, *Novum opus musicum* und *Fasciculus novus*. Ein deutlicher Einfluss des konfessionellen Diskurses in der Musik zeigte sich – gerade angesichts der nicht möglichen stilistischen Abgrenzung – zu

Abbildung 4  
Franz Eler: Palms D. Martini Lutheri (1588).

nächst in der Auswahl von Gattungen und Texten. Ohnehin zog der lutherische Bereich Motetten als unmittelbarer auf dem Bibeltext fußende Gattungen den Messvertonungen vor. Unter den Motetten wiederum sind besonders Zyklen von Evangelienmotetten typisch, die eine dem Jahreskreis entsprechende Auswahl von Vertonungen bereithalten und damit dem Anspruch folgen, die Heilige Schrift selbst ins Zentrum des Gottesdienstes zu stellen. Dulichius' *Novum opus musicum* und *Fasciculus novus* bilden einen derartigen Zyklus.

Das auffälligste Detail der Publikation ist wiederum, wie bei Eler, die explizite Nennung Glareans bereits im Titel des Werks, mit der auch Dulichius überdeutlich seine Anwendung von dessen Tonarten-

*Novum opus musicum [...] continens dicta insigniora ex evangelii dierum cum dominicorum, tum festorum precipuorum totius anni, desunta, & quinarum vocum concentu, XII. Glareani modis indubitatis attemperato, accurate exornata.*<sup>4</sup> Bereits hier soll die Gültigkeit dieser Theorie mit dem Adjektiv »indubitati« betont werden. Dulichius beschreibt in der Widmung seiner Sammlung (im zuerst erschienenen *Fasciculus novus*) zunächst die Auswahl seiner Texte, die aus den Evangelien stammen oder mit ihnen unbedingt übereinstimmen; damit unterstreicht er die Brauchbarkeit der Sammlung für den Gottesdienst und ihre inhaltliche Richtigkeit. Er geht dann auf seine Motive für die Anwendung des Zwölf-Modus-Systems – unter erneuter Nennung Glareans – ein: Er greift Glareans Kritik an der Ungebräuchlichkeit einiger Modi auf, da üblicherweise von den Musikern nur die gebräuchlichsten Tonarten verwendet würden. Mit seiner Sammlung wolle er dem abhelfen, indem er gute Beispiele für die einzelnen Modi zusammenstellt. Die Begründung ist zweifach (so im Vorwort zum *Novum opus*<sup>5</sup>): Zunächst ist die richtige Anpassung der Musik an den Text, dessen Inhalt und Wirkung, zu beachten. In diese Musik sollte zweitens nichts Verdrehtes oder Fremdartiges eingefügt werden, da sonst ihre Wirksamkeit beeinträchtigt werden kann. Allerdings bezog sich die hier zitierte Glarean-Passage nur auf einstimmige, im passenden Modus zu erfindende *Cantus-firmus*-Melodien, nicht auf ihre Umsetzung im mehrstimmigen Werk, die ja in Dulichius' Sammlung vorliegen. Die technische Richtigkeit der Musik, hier der ihr zugrundeliegenden Tonartenanwendung, ist

1. Daten und Quellenübersicht bei Steuber 2003.  
2. »Anno Christi 1589. die Aprilis 19. quo ante annos 29 Dn. Philippus Melanthon, vir sempiterna laude dignus, ex terrena in coelestem commigravit Academicam«, zit. nach ebd., 137, der auch eine Ähnlichkeit der Wappen der beiden (Antoniuskreuz mit Schlange) konstatiert.  
3. Vgl. ebd., 74 und 344 f.

4. Dulichius [1599] 2000 (im *Fasciculus novus* lautet die Titelformulierung ebenso).  
5. Ebd., A2.

also eng damit verknüpft, dass die Vertonung ihre Funktion im Gottesdienst erfüllen kann. Diese Art der Verquickung mit religiösen Implikationen bildet gegenüber Glareans Entwurf schon einen zweiten Schritt: Dort ging es um die Begründung eines tradierten Korpus an Gesängen, hier wird deutlich eine Wirkungsästhetik als Maßstab angelegt. Eine weiterführende Lektüre der einzelnen Quellen wird dabei die Darstellungsweise genauer auf Argumentationsfiguren und Schlüsselbegriffe analysieren können. In den Dulichius-Vorworten ist ein Ansatzpunkt etwa die Verwendung der Vokabel *gnesios* (›rechtgeboren‹) für das zwölfache Modusystem, die offensichtlich ganz bewusst aus Glareans Darstellung übernommen wird, zumal der Begriff vor Glarean offenbar nicht in musiktheoretischen Texten erscheint. Bei Glarean ist damit zunächst eine eher technische Richtigkeit, die ursprüngliche, angeblich aus der antiken Theorie ableitbare Form, gemeint. Bei Dulichius bezieht sich, wie zu sehen war, die Richtigkeit auch darauf, ob die Musik ihrer verkünderischen Aufgabe gerecht werden kann. Mit einem derartigen Begriff ist dann ein Mittel gegeben, inhaltliche Aufladungen zu transportieren: hier eine Akzentsetzung im Verständnis von ›Reinheit‹ im Sinne der rechten Lehre.

## Bibliographie

- Caella, Michele (2006): »Die Ideologie des Exemplum – Bemerkungen zu den Notenbeispielen des Dodekachordon«, in: Schwindt, Nicole (Hrsg.): *Heinrich Glarean oder: Die Rettung der Musik aus dem Geist der Antike?* Kassel u.a.: Bärenreiter (= Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik, 5), 199–212.
- Dulichius, Philipp ([1598] 2000): *Die Evangelienmotetten des Fasciculus novus (Stettin 1598)*. Hrsg. von Martin Ruhnke und Wolfgang Schmidt. Wiesbaden u.a.: Breitkopf & Härtel (= Das Erbe deutscher Musik, 124; Abteilung Motette und Messe, 24).
- Dulichius, Philipp ([1599] 2000): *Die Evangelienmotetten des Novum opus musicum (Stettin 1599)*. Hrsg. von Martin Ruhnke und Wolfgang Schmidt. Wiesbaden u.a.: Breitkopf & Härtel (= Das Erbe deutscher Musik, 123; Abteilung Motette und Messe, 23).
- Eler, Franz ([1588] 2002): *Cantica sacra, partim ex sacris literis desumta, partim ab orthodoxis patribus, et piis ecclesiae doctoribus composita, et in usum ecclesiae et iuventutis scholasticae Hamburgensis collecta, atque ad duodecim modos ex doctrina Glareani accommodata et edita*. Mit einer Einleitung von Klaus Beckmann. Hildesheim: Olms [Nachdruck der 1588 bei Wolff in Hamburg erschienenen Ausgabe].
- Glarean, Heinrich ([1547] 1967): *Dodekachordon*. New York: Broude Bros. [Nachdruck der Ausgabe Basel 1547].
- Judd, Cristle Collins (2000): *Reading Renaissance Music Theory. Hearing with the Eyes*. Cambridge: Cambridge University Press (= Cambridge Studies in Music Theory and Analysis, 14).
- Knopp, Ludwig (1997): »Philipp Melanchthon in der Musik seiner Zeit«, in: *Musik und Kirche* 67, 165–171.
- Lossius, Lucas (†1561): *Psalmodia, hoc est, cantica sacra veteris ecclesiae selecta [...]*. Wittenberg: Georg Rhau.
- Lütteken, Laurenz (1995): »Humanismus im Kloster. Bemerkungen zu einem der Dedikationsexemplare von Glareans ›Dodekachordon‹«, in: Beer, Axel/Lütteken, Laurenz (Hrsg.): *Festschrift Klaus Hortschansky zum 60. Geburtstag*. Tutzing: Schneider, 43–57.
- Mahlmann-Bauer, Barbara (2006): »Glarean und die Reformation – Eine Neubewertung«, in: Schwindt, Nicole (Hrsg.): *Heinrich Glarean oder: Die Rettung der Musik aus dem Geist der Antike?* Kassel u.a.: Bärenreiter (= Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik, 5), 25–64.
- Meier, Bernhard (1960): »Heinrich Loriti Glareanus als Musiktheoretiker«, in: Bauer, Clemens (Hrsg.): *Aufsätze zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*. Freiburg i.Br.: Albert (= Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte, 22), 65–112.
- Merten, Werner (1975/1976): »Die ›Psalmodia‹ des Lucas Lossius«, in: *Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie* 19 (1975), 1–18; 20 (1976), 63–90.
- Niemöller, Klaus Wolfgang (1969): *Untersuchungen zu Musikpflege und Musikunterricht an den deutschen Lateinschulen vom ausgehenden Mittelalter bis um 1600*. Regensburg: Bosse (= Kölner Beiträge zur Musikforschung, 54).
- Stahelin, Martin (1986): »Luther über Josquin«, in: Institut für Musikwissenschaft der Universität Erlangen-Nürnberg (Hrsg.): *Festschrift Martin Ruhnke zum 65. Geburtstag*. Neuhausen/Stuttgart: Hänssler, 326–338.
- Steuber, Otfried von (2003): *Philipp Dulichius. Leben und Werk. Mit thematischem Werkverzeichnis*. Kassel u.a.: Bärenreiter (= Marburger Beiträge zur Musikwissenschaft, 10).
- Wald, Melanie (2006): »Die Beendigung der Geschichte – Glarean, Kircher und die katholische deutsche Musiktheorie«, in: Schwindt, Nicole (Hrsg.): *Heinrich Glarean oder: Die Rettung der Musik aus dem Geist der Antike?* Kassel u.a.: Bärenreiter (= Trossinger Jahrbuch für Renaissancemusik, 5), 281–300.

»e Diogene in sì beato loco!«  
Diogenes von Sinope in der *filosofica famiglia*  
zwischen Dantes *Commedia* und Raffaels  
*Schule von Athen*

THOMAS RICKLIN

*Das dritte in der vorliegenden Ausgabe der »Mitteilungen« vorzustellende neue Teilprojekt gehört der Philosophiegeschichte an. Es trägt den Titel »Diogenes Laertius latinus zwischen ca. 1416 und 1533« und wird im Folgenden durch seinen Projektleiter eingeführt.*

Als Giorgio Vasari im Jahr 1550 die erste Beschreibung des Freskos publizierte, das später unter dem nicht zeitgenössischen Titel *Schule von Athen* zur berühmtesten Philosophendarstellung der abendländischen Kunst avancieren sollte (Abb. 1), setzte er bei der Beschreibung der mittleren Gruppe des Wandgemäldes bei der Gestalt des Diogenes ein:<sup>1</sup>

[...] è un Diogene con la sua tazza a ghiacere in su le scalee, figura molto considerata et astratta, che per la sua bellezza e per lo suo abito così a-ccaso è degna d'essere lodata.

Anders als Vasari, der Diogenes noch vor dem im Fluchtpunkt der ganzen Szenerie zentral aufgestellten Philosophenpaar Plato und Aristoteles nennt, übergehen Kunst- und Philosophiehistoriker, die sich der *Schule von Athen* gemeinhin in der Hoffnung nähern, ihr philosophisches Programm zu entschlüsseln, den philosophischen Flegel auf den Stufen der »grande scuola di filosofi«<sup>2</sup> weitgehend mit Schweigen.<sup>3</sup> Indem sie Diogenes im Zuge ihrer Analysen des Freskos in den Hintergrund drängen, führen die Interpreten allerdings nur eine Bewegung weiter, die schon Raffael anlässlich ihrer Überarbeitung in die Komposition hineingetragen hatte, gesellte er dem Diogenes doch »noch eine zweite, am Fuße der Treppe lagernde Figur – symmetrisch in der allgemeinen Anlage, contrastierend im besonderen Ausdruck, in der Haltung und in der Tracht«<sup>4</sup> bei, so dass der auf dem Cartone die Treppe dominierende Philosoph (Abb. 2) seiner strukturellen Einzigartigkeit verlustig ging und zum formalen Gegenüber dieser zuzätzlichen Figur verblasste.

Vasaris unverhohlene Fokussierung auf den Philosophen mit dem Becher und Raffaels sekundäre kompo-

sitionelle Entschärfung des auf der Treppe fläzenden Philosophen zeichnen Diogenes als jenen unter den unmittelbar erkennbaren Philosophen der *Schule von Athen* aus, der am meisten zeitgenössische Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Im Folgenden möchte ich deshalb der Frage nachgehen, wie diese gesteigerte Aufmerksamkeit für Diogenes möglicherweise zu deuten ist und welchen intellektuellen, vielleicht sogar philosophischen Sensibilitäten sie sich allenfalls schuldet. Es ist ausdrücklich nicht meine Absicht, eine weitere philosophiehistorische Gesamtdeutung der *Schule von Athen*, geschweige denn der ganzen *Stanza della Segnatura* vorzulegen. Vielmehr erlaube ich mir, Raffaels sekundäre Relativierung der Figur des Diogenes und Vasaris gegenläufiges Insistieren auf derselben Figur als Indiz dafür zu deuten, dass gerade die Anwesenheit des Diogenes in der Gruppe der Philosophen ursprünglich wesentlich dazu beigetragen hat, dass die *Schule von Athen* von Zeitgenossen nicht nur als gelungener Raumschmuck sondern auch als philosophische Stellungnahme wahrgenommen worden ist.

Als sich Raffael im Jahr 1509 an die Arbeit an seinem Philosophenfresko macht, gehört Diogenes in Italien bereits seit gut 200 Jahren zum Reigen der etablierten Philosophen, allerdings fehlte ihm, als er im Rahmen von Dantes *Commedia* um 1310 zum ersten Mal in einer Gruppe mit anderen antiken Philosophen vorgestellt wurde, noch jedes distinktive Merkmal. Bei den ungetauften *spiriti magni*, die Gott zwar nicht richtig verehren konnten aber auch nicht gesündigt haben, trifft Dante im Inneren des *nobile castello* auf grüner Wiese auf eine Reihe von Philosophen, deren einundzwanzig er mit Aristoteles beginnend namentlich anführt. Anlässlich der Schilderung der *filosofica famiglia* (Abb. 3) fällt ohne jeden spezifizierenden Zusatz auch der Name *Diogenès*.<sup>5</sup> Schon im ersten Remake dieser Szene, das Giovanni Boccaccio zu Beginn der 1340er Jahre in seiner *Amorosa visione* in Gestalt eines Bildes präsentiert, das selbst Giotto nicht besser malen könnte, wird die Präsenz des Diogenes in der, wie bei Dante von Aristoteles dominierten Gruppe, dann allerdings mit kaum verhohlener Verwunderung zur Kenntnis genommen und die Glückseligkeit des Ortes mit der Anwesenheit gerade dieses Philosophen kontrastiert: »e Diogene in sì beato loco!«<sup>6</sup>

Während Boccaccio davon ausgeht, dass sich die Provokation, die Diogenes' Anwesenheit an diesem Ort darstellt, seinem Publikum selbst erschließe, benennt Petrarca in seiner Wiederaufnahme des Motivs der *filosofica famiglia* im *Triumphus fame* die Problematik des Diogenes explizit:<sup>7</sup>

[...] e Diogene cinico in suo' fatti, / assai più che non vuol vergogna, aperto.

1. Vasari 1986, 616; siehe dazu Winner 1984.  
2. Vasari 1986, 616.  
3. Siehe, *exempli gratia*, Gombrich 1972; Wind 1979, 65–67; Garin 1990; Rowland 1997; Most 1999; Brandt 2000, 46–81.  
4. Springer 1883, 99; vgl. auch ebd., 75 f.

5. Dante, *Inf.* IV, 137.  
6. Boccaccio, *Amorosa visione*, (A), IV, 75.  
7. Petrarca, *Trionfi*, IV, (iii), 83 f.



Abbildung 1

Raffael: Die Schule von Athen, 1511/1512, Fresko, Rom, Musei Vaticani, Stanza della Segnatura.  
 Aus: Manfred Wundram (1997): *Malerei der Renaissance*. Köln: Taschen, 102.

Wie im Falle Platos übernimmt Petrarca auch in seiner Qualifizierung des Diogenes das Verdikt des Augustinus, der in *De civitate Dei* XIV, 20 erklärt hatte, Diogenes hätte ohne Rücksicht auf das menschliche Schamgefühl geltend gemacht, dass, da der Beischlaf richtig sei (*iustum*), man ihn öffentlich vollziehen könne. Petrarca's Rückgriff auf den unanständigen Diogenes des Augustinus und die Thematisierung seiner Verletzung der Schamgrenzen, von der in dieser Form nur Augustinus berichtet,<sup>1</sup> stellt eine neue, und wie der Vergleich mit vorangehenden philosophiehistorischen Evokationen zeigt, bedeutsame Wende dar im mittelalterlichen Geschick des Kynikers. Aber selbst verglichen mit materialreicheren philosophiehistorischen Darstellungen des Philosophen erweist sich Petrarca's Fokussierung auf die *vergogna* als singular. So erläuterte Boccaccio in seinen *Esposizioni sopra la Comedia* aus den Jahren 1373–1374:<sup>2</sup>

Tenne [Diogene] una opinione istrana dagli altri filosofi, cioè che ogni cosa onesta si doveva fare in publico, ed eziandio i congiugnimenti de' matrimoni, per ciò che erano onesti, doversi fare nelle piazze e nelle vie: il quale perché atto di cane pareva, fu cognominato »cinico« e prencipe della setta de' Cinici.

Offensichtlich referiert der *Commedia*-Kommentator die Stelle aus *De civitate Dei*, auf die sich auch Petrarca bezieht. Allerdings gibt Boccaccio die Lehre, die Diogenes von allen anderen Philosophen unterscheidet, in einer Weise wieder, die den Begriff des *honestum* ins Zentrum stellt und den ihr zugrundeliegenden Syllogismus erkennen lässt. Grundsätzlich gilt, dass ehrenwerte

Handlungen öffentlich zu begehen sind. Da die Vereinigungen der Ehe ehrenwert sind, sind sie öffentlich zu begehen.

Im Rahmen der *Esposizioni sopra la Comedia* ist die Notiz über die *opinione istrana*, die schließlich zur etymologischen Klärung des Sektennamens *Cinici* führt, nur ein Element in einem mehrere Paragraphen umfassenden Kapitel zu Diogenes. Das entsprechende Kapitel hat Boccaccio vor allem anhand des *Compendiloquium de vita et dictis illustrium philosophorum* des Johannes von Wales und des anonymen *Liber de vita et moribus philosophorum* redigiert. Während der Franziskaner Johannes von Wales in seinem um 1260 verfassten *Compendiloquium* Diogenes mit Hilfe von Textstellen aus der klassischen lateinischen Literatur, allen voran Cicero, Seneca und Hieronymus, als den exemplarischen Philosophen schlechthin präsentiert,<sup>3</sup> der den direkten Vergleich mit Sokrates und Plato nicht zu scheuen braucht und Aristoteles und Pythagoras zweifellos übertrifft,<sup>4</sup> erscheint er im *Liber de vita et moribus philosophorum* zu Beginn des 14. Jahrhunderts trotz des beinahe identischen Quellendossiers in einer deutlich weniger idealisierten Gestalt. Am markantesten kommt die Differenz zwischen den beiden Weisen, Diogenes zu präsentieren, in der Tatsache zum Ausdruck, dass Johannes von Wales – obwohl er *De civitate Dei* bestens kennt – die Notiz über den öffentlichen Vollzug des *coniugalis concubitum* nicht bringt, während im *Liber de vita et moribus philosophorum* eine wortgetreue Wiedergabe des entsprechenden Abschnitts das Kapitel zu Diogenes eröffnet.<sup>5</sup>

1. Vgl. Luck 1997, 489.

2. Boccaccio, *Esposizioni sopra la Comedia*, IV, (i), 291.

3. Das Diogenes-Kapitel ist publiziert in Largier 1997, 220–227.

4. Vgl. Ricklin 2006.

5. Vgl. [ps.-] Burley 1964, 193 f.

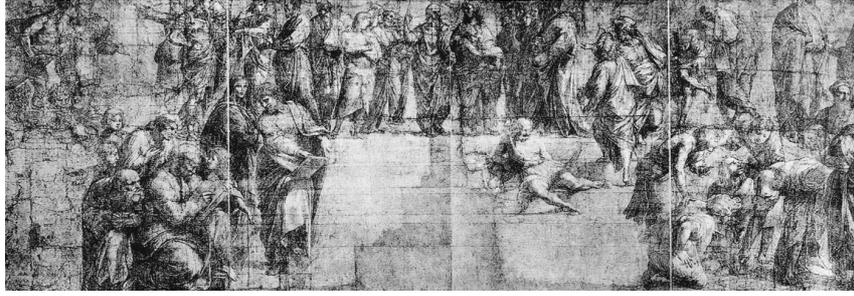


Abbildung 2

Raffael: Die Schule von Athen, 1509, Kohle auf Karton, weiß gebohrt. Aus: Glenn W. Most (2001): *Leggere Raffaello. La Scuola di Atene e il suo pre-testo*. Turin: Einaudi, 52.

Der mit dem *Liber de vita et moribus philosophorum* in die Fachliteratur eingedrungenen anrühigen Dimension des Diogenes nimmt Boccaccio die Spitze. Seiner Entschärfung der von Augustinus seinerzeit herausgestellten, jüngst von Petrarca wieder erinnerten, schmutzigen und schamlosen Lehre (*immunda impudensque sententia*) im Sinne des franziskanischen Ideals des Johannes von Wales ist offensichtlich Erfolg beschieden. In seinem kurz vor 1383 redigierten Kommentar zur *Commedia* kann Benvenuto da Imola dann schon behaupten, Diogenes gelte gegenwärtig als eine Art Heiliger (*quidam sanctus*), um dann, ohne auch nur ein Zeugnis aus der klassischen lateinischen Literatur anzuführen, fortzufahren:<sup>1</sup>

[...] nam contempsit omnino mundum, amavit mirabiliter paupertatem, sobrietatem, temperantiam, damnans omnia superflua et mollia; volebat enim celum pro suo tecto, dolium pro domo, baculum pro equo, manum pro cuppa; et multa similia dici possent de homine isto satis extraneo. Fuit valde rigidus, unde vocatus est Cincus, idest caninus, quia mordaciter et publice latrabat et arguebat homines a viciis eorum.

Von der ursprünglichen Irritation, die sich im Echo auf Dantes Erwähnung des Diogenes in Boccaccios *Amorosa visione* und mehr noch in Petrarcas *Trionfi* bemerkbar gemacht hat, ist bei Benvenuto da Imola nichts mehr zu spüren. Benvenuto verkehrt Boccaccios Ausruf »e Diogene in si beato loco!« geradezu in sein Gegenteil, wenn er Diogenes, der die Welt verachtet, und Armut, Enthaltensamkeit und Mäßigung ebenso liebt wie er alles Überflüssige und Weichliche verurteilt, als *homo satis extraneus* qualifiziert und so zu verstehen gibt, dass ausgerechnet die christlichen Ohren so vertraut klingenden Qualitäten dieses Mannes ihn zu einem Fremden machen. Am Ende des 14. Jahrhunderts findet sich somit präzise der Philosoph, den Augustinus einst als Inbegriff der Negation der natürlichen Scham des Menschen hingestellt hatte, in der Rolle wieder, die Ambrogio Traversari im Februar 1433 mit den Worten umreißen wird, dass es unter den Männern, deren Leben Diogenes Laërtios in seinen *Vitae philosophorum* beschreibt, eine Reihe exemplarischer Philosophen gebe, die der evangelischen Vollkommenheit (*evangelica perfectio*) sehr nahe

kämen, so dass man sich nur schämen könne, wenn diese Vollkommenheit an den Philosophen Christi weniger deutlich hervortrete als an den Philosophen dieser Welt und eitle Ruhmesliebe mehr vermöge als christliche Frömmigkeit.<sup>2</sup>

Traversari weiß wie kein anderer, wovon er spricht. Er hatte sich auf Drängen Cosimo de' Medicis daran gemacht, den Diogenes Laërtios aus dem Griechischen ins Lateinische zu übersetzen. Nach neunjähriger Arbeit übereignet er sein Werk mittels des zitierten Briefes dem Auftraggeber.<sup>3</sup> Während die Übersetzung des Epikurbuches der *Vitae philosophorum* dem Kamaldulensen eigenem Bekunden zufolge einige Schwierigkeiten bereitet hatte,<sup>4</sup> scheinen sich bei der Arbeit an der *Vita* des Diogenes, dem mit Abstand materialreichsten Text zu Diogenes von Sinope überhaupt, keine größeren Probleme ergeben zu haben. Selbst die beiden Passagen, die dem öffentlich kopulierenden Diogenes aus *De civitate Dei* am nächsten kommen, bewältigt Traversari mit Désinvolture, wenn er das Verb *cheirourgeō* (»mit der Hand verrichten«), das moderne Übersetzungen im Zusammenhang durchaus treffend mit »masturbieren« wiedergeben,<sup>5</sup> nicht minder treffend, weil mindestens im ersten Fall auch etymologisch stimmig, mit *manibus operans* (DL VI, 46) respektive *operor* (DL VI, 69) übersetzt.<sup>6</sup> Entsprechend lautet die erste Stelle in Traversaris Latein: »Quandoque in foro manibus operans, »utinam«, aiebat, »liceret sic perfricato ventre non exurire.« Während Diogenes Laërtios das öffentliche Masturbieren des Kynikers in DL VI, 46 unvermittelt anführt, referiert er in DL VI, 69 auch die philosophische Begründung dieses Verhaltens:

Solebat autem omnia ante omnium oculos facere et quae ad Cererem et quae ad Venerem pertinent, atque huiusmodi conclusiunculis utebatur: Si prandere nihil mali est, neque in foro prandere malum est. Non est autem malum prandere, nec in foro quidem prandere malum est. Cumque ante ora omnium iugiter operaretur, »utinam liceret«, aiebat, »perfricato ventre a fame conquiescere«.

2. Vgl. Traversari 1759, 968.

3. Vgl. Ricklin (im Druck).

4. Vgl. Traversari 1759, 380.

5. Diogenes Laërtios 1998.

6. Ich benutze die Ausgabe Venedig 1475 der Bayerischen Staatsbibliothek (2 Inc.c.a. 366).

1. Benvenuto da Imola 1887, I, 172.

Von der Verwendung von *conclusiuncula*, das ciceronianischem Sprachgebrauch zufolge den ›nicht wirklich gelungenen Schluss‹ bedeutet, für das neutrale *logos* des griechischen Textes abgesehen, ist auch diese heikle Stelle korrekt und unter Vermeidung jeglicher Augustinischer Reminiszenz übersetzt.

Nach Traversaris lateinischem Text zu urteilen, fügt sich das neu zugängliche griechische Material der *Vitae philosophorum* einigermaßen konfliktfrei in das Bild, das mittelalterliche Spezialisten der Exempla der Philosophen wie Johannes von Wales und Boccaccio von Diogenes entworfen haben. Dennoch muss die von Traversari nicht wahrgenommene Möglichkeit, das Verdikt Augustins über den Kyniker Diogenes in die Übersetzung seiner *Vita* hineinzutragen, nicht zwingend als Ausdruck einer harmonischen Integration der neuen Fakten in das im Verlauf des 14. Jahrhunderts erarbeitete Portrait eines Diogenes, der weniger durch antikonventionelle symbolische Handlungen denn durch die Verkörperung christlicher, zumal franziskanischer Ideale provoziert, gedeutet werden. Spätestens im Lichte des Gebrauchs, den Giannozzo Manetti, Cristoforo Landino oder Bernardo Lapini in der Folge vom Diogenes-Kapitel der *Vitae philosophorum* machen, lässt sich Traversaris glatte Übersetzung heikler Passagen auch als Ausdruck des Wunsches lesen, mit dem neuen Diogenes von Sinope bloß kein Aufsehen zu erregen.

Einen Diogenes, der dem Kynismus so fremd ist, dass der Begriff *cynicus* im Zuge seiner Präsentation keine Verwendung findet, stellt Giannozzo Manetti im entsprechenden Kapitel seines 1439 entstandenen Werkes *De illustribus longaevis* vor, dessen fünftes Buch *De philosophis* aus sechsunddreißig Viten antiker Philosophen besteht.<sup>1</sup> Während Manetti bezüglich Hikesios, dem Vater des Philosophen, berichtet, man sage, er habe Geld gefälscht (DL VI, 20), stellt er hinsichtlich des Diogenes selbst die Geschichte seines Verkaufs durch Piraten an Xenias (DL VI, 74) und seine Tätigkeit als Erzieher von dessen Kindern (DL VI, 30) heraus, ehe er gestützt auf DL VI, 76 f. und Hieronymus' *Adversus Iovinianum* II, 14 die verschiedenen Versionen seines Todes referiert. Darauf folgen unter dem Stichwort seiner edlen Taten die »Geh-mir-aus-der-Sonne«-Anekdote mit Alexander dem Großen (DL VI, 38) sowie der Wortwechsel mit Plato über Gemüsewaschen und Fürstendienertum (DL VI, 58), wobei Manetti diese Anekdote im Anschluss an DL II, 68 leicht umgestaltet und Aristipp an die Stelle Platos setzt. Die Aufzählung der Schriften des Diogenes nach DL VI, 80 und der vollständige Katalog der gleichnamigen Männer gemäß DL VI, 81 wird mit der Bemerkung eingeleitet:<sup>2</sup>

Peram insuper et baculum tamquam verus philosophus assidue ferebat.

1. Vgl. Manetti, Ms. Biblioteca Vaticana, Urb. Lat. 387, fol. 137<sup>v</sup>-138<sup>r</sup>.  
2. Ebd., fol. 138<sup>r</sup>.

Manettis Diogenes, dessen Ranzen und Stock zu bloßen Attributen reduziert sind, die jedes philosophischen Inhalts bar nicht mehr erkennen lassen, dass bei Diogenes Laërtios (DL VI, 37) der Ranzen des Kynikers Ausdruck der *vilitas* (›Geringschätzung‹) elementarer sozialer Konventionen und kultureller Leistungen ist, stellt im Rahmen der frühen Rezeption der lateinischen Übersetzung der *Vitae philosophorum* keinen Einzelfall dar. Nicht viel profiliert verläuft der Auftritt des Diogenes im Jahr 1481 im *Comento sopra la Comedia* des Cristoforo Landino, dem ersten typographisch vervielfältigten Dantekommentar. Zwar spricht Landino deutlich aus, dass Diogenes ein *philosopho cynico* gewesen sei:<sup>3</sup>

Questi havevono la medesima opinione che gli stoici, che nessuna chosa fussi bene se non la virtù, et nessuna chosa fussi male se non el vitio.

Auch unterstreicht er, dass sich Diogenes seinen Lebensunterhalt zusammenbettelte, dass er in der sprichwörtlichen Tonne lebte, dass er in seinen Mantel eingehüllt schlief und er zum Brot kaum etwas anderes als Gemüse aß. Nebst der aus den *Facta et dicta* des Valerius Maximus übernommenen Anekdote (DL VIII, 14, ext. 2), wonach Alexander der Große weinte, als er, der sich noch nicht einmal die eine Welt untertan gemacht hatte, vernahm, dass es gemäß Demokrit unzählige Welten gebe, weswegen er, so der Kommentator, zu sagen pflegte, dass er, wäre er nicht Alexander, niemand anderer denn Diogenes sein wollte,<sup>4</sup> referiert Landino dann aber dieselben beiden Begebenheiten aus der *Vita* des Diogenes, die auch Manetti aus Diogenes Laërtios VI, 38 und 58 (respektive II, 68) in seinen Text aufgenommen hat. Wie Giannozzo Manetti ersetzt auch Cristoforo Landino den Protagonisten Plato, der laut DL VI, 58 zum gemüsewaschenden Diogenes bemerkt, er bräuchte, hätte er dem Dionysios den Hof gemacht, kein Gemüse zu waschen, worauf Diogenes ruhig antwortet: »Und wenn du Gemüsekraut wüschest, brauchtest du nicht den Höfling des Dionysios zu machen«, durch Aristipp, mit dem Diogenes in DL II, 68 bei umgekehrter Rollenverteilung einen ähnlichen Wortwechsel hat. Da Manetti und Landino die Episode genau gleich umgestalten, ist es einigermaßen wahrscheinlich, dass im *Comento sopra la Comedia* eine direkte Übernahme aus *De illustribus longaevis* vorliegt oder aber, dass sich Manetti und Landino einer gemeinsamen Quelle bedienen, die nicht mit den *Vitae philosophorum* des Diogenes Laërtios identisch ist. Wie dem auch sei, erst in Landinos *Comento* lassen sich die Interessen deutlich fassen, die zur Ersetzung Platos durch Aristipp geführt haben. Für den Kommentator gehört Diogenes, das gibt Dantes *poema* vor, zur *filosofica famiglia*. Deren Hierarchie aber wird in Landinos *Comento* erstmals nicht mehr respektiert. Vorerst stellt der Kommentator nüchtern fest, dass bei

3. Landino 2001, 437.  
4. Vgl. ebd., 438; siehe dazu DL VI, 32.

Dante Aristoteles die erste Stelle zukomme, weil dieser die ganze Philosophie in *perfectissimo ordine* gegliedert und er sie »con optima distinctione di tutte le sue partie«<sup>1</sup> behandelt habe, weswegen der Dichter ihn dem Plato vorgezogen habe, wobei vielleicht noch seine *professione* hinzukomme, *perché fu peripatetico*. Doch dann lässt er einen Abschnitt folgen, der die Frage des Vorrangs von Aristoteles oder Plato grundsätzlich diskutiert und gegen Dante zu Gunsten Platos entscheidet. Der Freund Ficinos paraphrasiert in seiner Argumentation *pro Platone*, wie der Herausgeber des *Comento* richtig gesehen hat, unter der Hand ein Kapitel aus Bessarions 1469 in Rom gedruckter Streitschrift *In calumniatorem Platonis* und lässt dergestalt zuerst Cicero und Augustinus für den Vorrang Platos plädieren,<sup>2</sup> ehe dann Petrarca mit einem direkten Zitat aus dem *Triumphus fame*, das Plato über Aristoteles stellt, das Urteil fällt:<sup>3</sup>

Volsimi da man manca, e vidi Plato / che 'n quella schiera andò più presso al segno / al qual aggiunge cui dal Cielo è dato, / Aristotele poi, pien d'alto ingegno [...].

Erst nach diesem Zitat, das die Ordnung von Petrarca's *schiera* (Truppe) in Dantes *filosofica famiglia* implantiert, wendet sich der Kommentator wieder Aristoteles zu, dessen *Vita* er in siebzehn Zeilen schildert. Die Hinweise zu seiner Abkunft von einem Ärztegeschlecht, zu seiner Tätigkeit als Erzieher Alexanders und zu seiner Gewohnheit, im Gehen zu unterrichten, nehmen sich einigermaßen banal aus angesichts der Wende, die der knappe Bericht zum Schluss nimmt:<sup>4</sup>

Fu [Aristotele] accusato perché fece alla sua concubina, la quale molto amava, e medesimi sacrificii che gli Atheniesi facevano a Ceres, grande idia appresso loro. Onde fuggì in Chalcide, et quivi morì in quel medesimo anno che Demostene morì in Calabria.

Von einem Aristoteles, der aus Athen weichen musste, weil die Liebe zu seiner Geliebten allzu kultische Formen angenommen hatte, ist in der klassischen, zu Beginn des

13. Jahrhunderts aus dem Griechischen übersetzten und gegen Ende des Jahrhunderts dann in die lateinische Standardausgabe der Werke des Philosophen aufgenommenen sogenannten *Vita latina* keine Rede.<sup>5</sup> Doch Landinos Aristoteles, der – worin auch die Geschichte des von Phyllis gerittenen Aristoteles mitschwingen mag –, aus Liebesüberschwang zum Justizopfer zu werden droht, ist nicht nur für Leser der autoritativen *Vita latina* ein Novum. Die Wende trifft auch die Leser des Aristoteles-Kapitels des Diogenes Laërtios einigermaßen unerwartet, denn in DL V, 4 ist zwar davon die Rede, Aristoteles »gaudio elatum immolasse mulieri, ut Athenienses Eleusinae Cereris«, auch berichtet DL V, 5, dass der

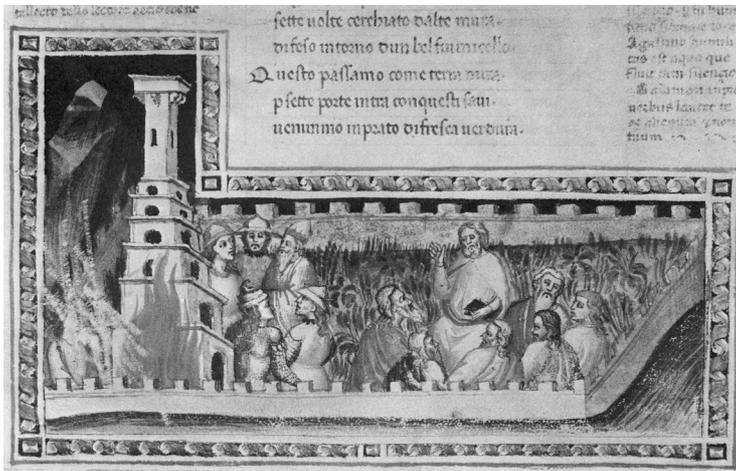


Abbildung 3

Die Philosophen in Dantes Inferno, ca. 1390–1400.  
Aus: Brieger/Meiss/Singleton 1969, 73.

Philosoph *impietatis accusatus* Athen verlassen habe und nach Chalkis gezogen sei, doch erst in Landinos Dante-Kommentar werden die beiden Ereignisse zu einem einzigen. Diese Neugestaltung des Materials belegt selbstverständlich Landinos Vertrautheit mit den *Vitae philosophorum*, aber sie führt vor allem auch vor Augen, mit welcher kreativen Energie er die Neuordnung der Hierarchie der *filosofica famiglia* betrieben hat. Im Rahmen dieser Transformation wird die *Vita* des Stagiriten um eine bisher inexistente, für das philosophische Image des Aristoteles nicht eben vorteilhafte Anekdote bereichert. Zugleich wird die Figur Platos als »principe di dieci secte di philosophie«<sup>6</sup> dergestalt rekonzipiert, dass sie sowohl Aristoteles überragt als auch mit jenem Diogenes von Sinope nichts mehr zu schaffen hat, der von Diogenes Laërtios als der wichtigste zeitgenössische Kritiker Platos präsentiert wird,<sup>7</sup> und der dem laërtischen Plato laut DL VI, 54 deshalb durchaus konsequent als *Socrates furens*, als »wütender Sokrates« gilt.

Landinos Kommentierung von Dantes *filosofica famiglia* ist ganz im Sinne von Petrarca's philosophischer *schiera* aus dem *Triumphus fame* der Propagierung eines Platos verpflichtet, der dem Aristoteles überlegen ist und der, dank der gezielten Umarbeitung bzw. Unterschlagung sämtlicher anderslautender Anekdoten bei Diogenes Laërtios nichts, aber auch gar nichts mit Diogenes von Sinope zu schaffen hat. Wie schon gesagt, hat vor Landino bereits Manetti den Kyniker Diogenes auf

1. Landino 2001, 435.

2. Vgl. Bessarion 1927, I, 3, 1–2.

3. Petrarca, *Trionfi*, IV, (iii), 4–7.

4. Landino 2001, 435.

5. Für den Text der *Vita latina* siehe Düring 1957, 151–158.

6. Landino 2001, 436.

7. Vgl. DL VI, 24–26, 40 f., 53 f., 58, 67.

eine Weise geschildert, die keinerlei Spielraum für Begegnungen mit Plato lässt. Das Bemühen, Diogenes von Plato möglichst fern zu halten, zeichnet indes nicht nur Manetti und Landino aus, sondern ist insgesamt das gemeinsame Anliegen jener Autoren, die sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts eingehender mit der philosophiehistorischen Dokumentation des Diogenes Laërtios zu den beiden antiken Philosophen beschäftigen. So hat der Kyniker in Marsilio Ficinos *Vita Platonis*, die als Brief an Francisco Bandino von Ende 1477 im vierten Buch der *Epistolae* gedruckt vorliegt und deren weitaus größter Teil wortwörtlich aus dem lateinischen Diogenes Laërtios des Ambrogio Traversari abgeschrieben ist, zwar einen Auftritt. Offenkundig ruft Ficino den *special guest* aber nur auf, um ein für alle Mal vorzuführen, dass Diogenes für einen Platoniker kein Gesprächspartner sein kann, evoziert er doch die in DL VI, 53 geschilderte Begegnung, wo Diogenes zu Plato, der eben dabei ist, die Idee der Tischheit und der Becherheit zu erörtern, meint, er könne Tisch und Becher sehen, nicht aber die Tischheit und die Becherheit, worauf Plato erwidert:<sup>1</sup>

»quid mirum«, inquit, »oculos enim quibus ista videntur habes et uteris, mente vero non uteris, qua sola illa cernuntur.«

Als Philosoph, der sich vorsätzlich auf den Gebrauch seiner körperlichen Augen beschränkt und darauf verzichtet, mit geistigen Augen sehen zu wollen, ist Diogenes für Ficino weiter nicht von Belang, wie er denn auch in Pico della Mirandas berühmter *Oratio* in der Liste jener Männer fehlt, die die *casta philosophia* der Griechen repräsentieren.<sup>2</sup> Ebenso hat Egidio da Viterbo, der seinem Freund Ficino einmal brieflich attestiert, ihn scheine die göttliche Vorsehung geschickt zu haben,<sup>3</sup> und der in der Literatur gegenwärtig als der Mann gehandelt wird, von dessen Philosophie Raffaels *Schule von Athen* inspiriert sei, für den Kyniker Diogenes offensichtlich nichts übrig. Im Rahmen ihrer Deutung des Freskos anhand von Egidios *Sententiae ad mentem Platonis* kann Ingrid Rowland bezüglich Diogenes jedenfalls nur sehr allgemein feststellen:<sup>4</sup>

His [Diogenes'] importance to Raphael's scheme rests on his colorful character, but also on his uncompromising devotion to the pursuit of philosophy, in which he found, a monastic before his time, all wealth and happiness.

Was die Aussage betrifft, der Kyniker sei ein Mönch *ante litteram* gewesen, so trifft zwar zu, dass dies vor der Übersetzung der *Vitae philosophorum* durch Ambrogio Traversari ein wichtiger Aspekt der Wahrnehmung des Diogenes gewesen ist, doch spielt dieser Zug in den

Texten des 15. Jahrhunderts keine Rolle mehr. Bezüglich des *colorful character* sollte, was auch immer darunter genau zu verstehen sein mag, mittlerweile ebenfalls deutlich geworden sein, dass dieser den Spezialisten nicht erst im 15. Jahrhundert große Probleme bereitete. Mindestens da, wo es, ähnlich wie in der *Schule von Athen*, darum geht, ein philosophisches Gruppenbild zu entwerfen, bemühen sich die Autoren des 15. Jahrhunderts durchgehend darum, den Charakter des Diogenes zu bändigen, was trotz der zahlreichen anderslautenden Anekdoten der *Vitae philosophorum* eben auch seine radikale Entfernung aus dem Umfeld Platos bedeutet.

Dies gilt auch für Bernardo Lapini, in dessen Kommentar zu Petrarcas *Trionfi* das von Dante geschaffene Motiv eines zur *filosofica famiglia* gehörenden Diogenes seine wohl materialreichste Quattrocento-Deutung findet. Lapini rückt den Diogenes aus der *schiera* des *Triumphus fame* mit Hilfe von Diogenes Laërtios, Seneca, Cicero, Valerius Maximus, der von Georgios Trapezuntios übersetzten *Praeparatio evangelica* des Eusebius sowie der von Francesco Griffolini aus dem Griechischen ins Lateinische übertragenen *Epistulae Diogenis philosophi* ins rechte Licht. In seiner wahrscheinlich um 1468/1469 in Ferrara am Hofe des Borso d'Este entstandenen *Sposizione dei Trionfi* kommt Lapini<sup>5</sup> selbstverständlich anlässlich der Kommentierung von Petrarcas Diogenes-Versen auf den Kyniker zu sprechen. Noch ehe Lapini aber die Stelle aus Augustins *De civitate Dei* anführt, die Petrarca zu seinen zwei Zeilen über Diogenes inspiriert hatte, hat er bereits kurz über Diogenes' Läuterung vom Fälscher zum Philosophen berichtet und mit den Worten kommentiert:<sup>6</sup>

Devenuto dunque Diogene di falsatore de la natura philosopho et de la setta di Cynici equali solo la lege de la natura observano ogni altra a quella iudicando superflua, per sua casa e domicilio habitava una bote laquale sempre volgea secondo i razi solari. Et era in opinione che ogni richeza oltre a lo uso quotidiano fusse superflua et ogni volupta dice essere biasimevole.

Angesichts des vom Fälscher der Natur zum Philosophen und Kyniker gewandelten Diogenes, der nur das Gesetz der Natur anerkennt und jede Lust verurteilt, was Seneca mit *De beneficiis*, Cicero mit den *Tusculanae* und Valerius Maximus mit den *Facta et dicta* bestätigen, wirkt Lapinis anschließende Anführung der Bemerkung Augustins, Diogenes habe entgegen dem menschlichen Schamgefühl eine schmutzige und unvorsichtige Meinung vertreten, dermaßen obsolet, dass schon gar nicht mehr auffällt, dass der Kommentator mit keinem Wort darauf eingeht, worin diese »immunda imprudentisque sententia« denn eigentlich bestanden hatte. Umgehend geht er dazu über, mit Augustinus und Eusebius herauszustellen, Diogenes sei, wie schon Anaximenes der Mei-

1. Ficino 1576, 768; siehe auch ders. 1975, 177.  
2. Pico della Mirandola 1990, 44.  
3. Vgl. Kristeller 1937, II, 316 sowie Voci 1986.  
4. Rowland 1997, 157.

5. Zu Lapini vgl. Vasoli 1967.  
6. Lapini 1497, 107\*.

nung gewesen, »il principio di tutte le cose essere l'aere«<sup>1</sup>. Darauf folgt die ursprünglich von Cato handelnde, aber schon im 13. Jahrhundert, etwa bei Johannes von Wales auf Diogenes übertragene Anekdote aus Senecas *De ira* III, 38, wo ein gewisser Lentulus dem Philosophen ins Gesicht spuckt, worauf dieser nur feststellt:

Ich bezeuge jedermann, dass jene sich täuschen, die behaupten, du hättest keinen Mund.

Mit Alexanders Bemerkung, wäre er nicht Alexander, wollte er Diogenes sein, leitet Lapini schließlich einen Katalog von *deti morali* ein. Während nur gerade zwei Sprüche aus Diogenes Laërtios gezogen sind (DL VI, 50 und 51), führt der Kommentator philosophische Maximen aus sieben Briefen des Diogenes an. Allerdings verleiten ihn selbst diese neuen Dokumente nicht, von der Praxis seiner Vorgänger abzulassen. Obwohl das Corpus der Diogenes-Briefe auch ein an Plato gerichtetes Schreiben enthält, das an Deutlichkeit nichts zu wünschen lässt, thematisiert Lapini den Konflikt zwischen den beiden Philosophen mit keinem Wort.

Selbst nach den Arbeiten von Müseler<sup>2</sup> und Clément<sup>3</sup> steht leider nicht fest, wann Francesco Griffolini die griechischen *Epistolae Diogenis philosophi* übersetzt hat.<sup>4</sup> Da die Übersetzung, die nach Ausweis des *Gesamtkatalogs der Wiegendrucke* ab ca. 1475 bis zum Jahr 1500 sechsmal gedruckt wurde,<sup>5</sup> Papst Pius II. zugeeignet ist, muss sie vor dessen Ableben im Jahr 1464 und wahrscheinlich höchstens wenige Jahre vor dessen Amtseinstellung im Jahr 1458 entstanden sein. Auch wenn diese Briefe, die ihrem lateinischen Übersetzer als authentische Worte des Philosophen galten, das von Diogenes Laërtios entworfene Bild des Kynikers nicht grundlegend erweitern, propagieren sie die Lehre des Diogenes doch in der neuen, höchst handlichen Form weniger Druckseiten, denen, nach einer Bemerkung Juan Luis Vives' zu schließen, beträchtlicher Erfolg beschieden gewesen ist. In seinem ein knappes Jahrzehnt nach der Fertigstellung der *Schule von Athen* erschienenen Kommentar zu Augustins *De civitate Dei* behauptet Vives anlässlich der Erläuterung des Kapitels, das Petrarca zu den Diogenes-Versen des *Triumphus fame* inspiriert hatte, die Briefe des Diogenes würden weit herumgereicht (»circumferuntur«).<sup>6</sup> Um einiges früher, nämlich noch während ihrer handschriftlichen Verbreitung ist Leon Battista Alberti auf die Diogenes-Briefe in der Übersetzung Griffolinis aufmerksam geworden. Ihre Lektüre hat ihn dazu veranlasst, im selben ungestümen Geist, den Diogenes in seinen *Epistolae* an den Tag legt, im Namen des Epimenides auf einige der Briefe zu antworten.<sup>7</sup>

1. Ebd.

2. Vgl. Müseler 1994.

3. Vgl. Clément 2005, 47 f.

4. Zu Griffolini siehe Benedetti 2002.

5. Vgl. die Nr. 08395, 08396, 08397, 08398, 09367 und M19072.

6. Vives 2001, 70, 108; siehe dazu auch Clément 2005, 50.

7. Vgl. Alberti 1890, 267–271.

Spätestens mit Albertis Einfall, dem Kyniker Diogenes Briefe zukommen zu lassen, einem Einfall, der 1499 mit der Publikation des an Diogenes gerichteten Briefes des Krates in den griechischen *Epistolae diversorum philosophorum* durch Aldus Manutius seine kanonische Form findet, bewegen wir uns endgültig im Horizont des Diogenes der *Schule von Athen*. Vielleicht ist es der schon 1899 von Heinrich Wölfflin bündig herausgestellten Neuheit des Motivs des liegenden Diogenes<sup>8</sup> zuzuschreiben, dass selbst Anton Springer anlässlich seiner ausgesprochen umsichtigen Beschreibung des Freskos konstatiert: »[I]n der Linken hält er [Diogenes] ein Buch.«<sup>9</sup> Wahrscheinlicher ist allerdings, dass Springer sich durch den Stich des Giorgio Ghisi, wo Diogenes tatsächlich ein Buch hält,<sup>10</sup> dessen Konturen im Stich des Gaspare Osello dann noch deutlicher zu Tage treten,<sup>11</sup> dazu hat verleiten lassen, dem Kyniker jenes Buch in die Hand zu geben, das der auf den Treppenstufen lagernde Philosoph auch in der neueren Literatur zur *Schule von Athen* nicht los wird.<sup>12</sup> Nun sind auf dem Fresko aber mindestens acht Bücher (und ein Rotulus) dargestellt und verglichen mit diesen durchaus verschiedenformatigen Bänden ist das, was der liegende Diogenes in der Hand hält, kein Buch. Vielmehr hält Diogenes in seiner Linken zwei beinahe deckungsgleiche Bogen Papier. Dass es sich bei diesen beiden Bogen um einen Brief, vielleicht gar um zwei oder mehrere Briefe handelt, lässt sich zwar nicht schlüssig beweisen, ist angesichts der Tatsache, dass Diogenes laut Diogenes Laërtios VI, 23 und 80 Briefe geschrieben hat, aber doch eine mehr als naheliegende Assoziation. Da im unmittelbaren Aktionsradius des Diogenes der *Schule von Athen* indes keinerlei Schreibzeug auszumachen ist, besteht allerdings weniger Anlass, ihn beim Lesen seiner eigenen Briefe dargestellt zu sehen, als bei der Lektüre jener, mindestens den Zeitgenossen Raffaels mitunter bekannten Schreiben, die an ihn gerichtet sind.

Wenn diese Deutung des lesenden Kynikers richtig ist, dann stellt Raffael aber einen Diogenes dar, den der Umstand, Empfänger eines Briefes zu sein, als Philosophen auszeichnet, mit dem man sich, und sei es nur brieflich, auseinandersetzt. Von einer Haltung, die sich auf Diogenes einlässt, zeugt denn auch die Gestik der Figur, die links des liegenden Philosophen im Begriff ist, die Stufen zu verlassen, auf denen er fläzt, deren Hände aber noch auf ihn verweisen, während die Gegenfigur, die so auf Diogenes aufmerksam gemacht wird, die Hand schon, oder noch, Richtung Zentrum und damit Richtung Aristoteles und Plato ausgestreckt hat. Und von einer Wahrnehmung der klassischen Philosophen, die den Kyniker Diogenes von Sinope deutlich erkennbar ins Zentrum rückt, zeugt schließlich auch die *Schule von Athen* selbst. Das Bildzentrum ist zwar offen-

8. Vgl. Wölfflin 1924, 100.

9. Springer 1883, 64.

10. Siehe ebd., 103, bzw. Höper 2001, Abb. 79.

11. Siehe ebd., Abb. 80.

12. Vgl. etwa Rowland 1997, 157.

kundig und programmatisch durch Plato und Aristoteles besetzt, aber in der Komposition Raffaels sehen sich die beiden Fürsten der Philosophie doch auf eine Weise in die Nähe zu Diogenes gebracht, die in den Texten des 15. Jahrhunderts überaus umsichtig vermieden worden ist.

In ihren Texten, die in der Folge von Dantes, Boccaccios und Petrarcas Gestaltung des Motivs der *filosofica famiglia* der *Schule* Raffaels vergleichbare Ansammlungen von Philosophen zum Gegenstand haben, haben Giannozzo Manetti, Cristoforo Landino und Bernardo Lapini den Kyniker Diogenes zwar ausführlich gewürdigt, aber sie haben, obwohl sie die *Vitae philosophorum* bestens kennen, wo sich Plato und Diogenes im sechsten Buch laufend begegnen, zugleich dafür gesorgt, dass die beiden Philosophen nicht aufeinander treffen. Noch deutlicher als etwa bei Ficino und Pico della Mirandola kommt in ihren Texten zum Ausdruck, wie sie daran arbeiten, über Diogenes von Sinope berichten zu können, ohne gleichzeitig von Plato sprechen zu müssen. Die *Schule von Athen* kennt diese Sorge nicht. Das Fresko propagiert, daran besteht kein Zweifel, eine auf Plato und Aristoteles fokussierte Konzeption der Philosophie. Wenn Raffael im Gegensatz zu vorangehenden Generationen von Gelehrten auch Diogenes prominent und in unmittelbarer Nähe zu Plato in diese Konzeption integrieren kann, scheint dies somit nur anzuzeigen, dass Plato und Aristoteles nach erfolgter Arrondierung ihres Verhältnisses mittlerweile derart sicher auftreten, dass sie selbst der Begegnung mit dem Oberhaupt der Kyniker nicht mehr aus dem Weg zu gehen brauchen.

Sobald man allerdings in Betracht zieht, dass Raffael, als das Fresko bereits fertiggestellt war, noch jene Gestalt einfügt, die unmittelbar links der Zentralachse, vor der untersten Treppenstufe an einem architektonisch unmotivierten Quader sitzend über ihre Worte sinnt und vor allem von der Figur des Diogenes ablenkt, dann ist vielleicht auch ein anderer Schluss zulässig. Für einen wohl als maßgeblich zu qualifizierenden Teil der ersten Betrachter des Freskos war die Integration des Kynikers in den Reigen der Philosophen zum Zeitpunkt der Erstvollendung der *Schule von Athen* noch deutlich weniger weit gediehen als für Raffael und seine ursprünglichen, nach wie vor unbekanntem Ideengeber. Raffael hat den Bedenken jener, denen Diogenes ganz im Sinne der gelehrten Texte des vorangehenden Jahrhunderts allzu auffällig in Szene gesetzt erschien, entsprochen, indem er die prominente Präsenz des Diogenes im Umfeld Platos entschärfte. Dies ist selbstverständlich nur eine Hypothese, aber im Lichte der Transformationen, die Dantes *filosofica famiglia* in den vorangehenden zwei Jahrhunderten erfahren hat, und angesichts der Aufmerksamkeit, die Vasari Raffaels Diogenes gut vierzig Jahre später noch zuteil werden lässt, scheint sie mir doch äußerst plausibel.

## Bibliographie

### Quellen

- Alberti, Leon Battista (1890): *Opera inedita et pauca separatim impressa*. Hrsg. von Girolamo Mancini. Florenz: Sansoni (= Raccolta di opere inedite o rare di ogni secolo della letteratura italiana).
- Alighieri, Dante (1994): *La Commedia secondo l'antica vulgata*. Hrsg. von Giorgio Petrocchi. Florenz: Le Lettere (= Le opere di Dante Alighieri; edizione nazionale a cura della Società Dantesca Italiana, 7).
- Benvenuto da Imola [Rambaldo, Benvenuto] (1887): *Comentum super Dantis Aldigherij Comoediam*. Hrsg. von Jacobo Philippo Lacaïta. Florenz: G. Barbèra.
- Bessarion (1927): *Kardinal Bessarion als Theologe, Humanist und Staatsmann. Funde und Forschungen*. Bd. 2: *Bessarionis In calumniatorem Platonis libri IV*. Hrsg. von Ludwig Mohler. Paderborn: Schöningh (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, 22).
- Boccaccio, Giovanni (1965): *Tutte le opere di Giovanni Boccaccio*. Bd. 6: *Esposizioni sopra la Comedia di Dante*. Hrsg. von Giorgio Padoan. Mailand: Mondadori (= I classici Mondadori).
- Boccaccio, Giovanni (1974): *Tutte le opere di Giovanni Boccaccio*. Bd. 3: *Amorosa visione* [...]. Hrsg. von Vittore Branca. Mailand: Mondadori (= I classici Mondadori).
- [ps.-] Burley, Walter (1964): *Liber de vita et moribus philosophorum*. Hrsg. von Hermann Knust. Frankfurt a.M.: Minerva [unveränderter Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1886].
- Diogenes Laërtios (1475): *Vitae et sententiae eorum qui in philosophia probati fuerunt*. Venedig: Nicolaus Jenson.
- Diogenes Laërtios (1998): *Leben und Lehre der Philosophen*. Aus dem Griechischen übersetzt und hrsg. von Fritz Jürß. Stuttgart: Reclam (= Reclams Universal-Bibliothek, 9669).
- Ficino, Marsilio (1576): *Opera* [...]. 2 Bde. Basel: Henricpetrina.
- Ficino, Marsilio (1975): *The Philebus Commentary*. Hrsg. und übersetzt von Michael Allen. Berkeley: University of California Press (= Publications of the Center for Medieval and Renaissance Studies, 9).
- Landino, Cristoforo (2001): *Comento sopra la Comedia*. 4 Bde. Hrsg. von Paolo Procaccioli. Rom: Salerno (= Edizione nazionale dei commenti danteschi, 28).
- Lapini, Bernardo (1497): *Opera del preclarissimo poeta misser Francesco Petrarca con el commento de misser Bernardo Lycinio sopra li triumpho [...]*. Venedig: Bartholomeo de Zani.
- Manetti, Giannozzo: *De illustribus longaevis*. Ms. Biblioteca Vaticana, Urb. Lat. 387, fol. 41<sup>r</sup>-158<sup>v</sup>.
- Petrarca, Francesco (1951): *Trionfi*, in: ders.: *Rime, Trionfi e poesie latine*. Hrsg. von Ferdinando Neri, Guido Martellotti, Enrico Bianchi und Natalino Sapegno. Mailand: Ricciardi (= La letteratura italiana. Storia e testi, 6).

- Pico della Mirandola, Giovanni (1990): *De hominis dignitate / Über die Würde des Menschen*. Lateinisch-Deutsch. Übersetzt von Norbert Baumgarten. Hrsg. und eingeleitet von August Buck. Hamburg: Meiner (= Philosophische Bibliothek, 427).
- Traversari, Ambrogio (1759): *Epistolae* [...]. Hrsg. von Pietro Canneti und Lorenzo Mehus. Florenz: Caesareo.
- Vasari, Giorgio (1986): *Le vite de' più eccellenti architetti, pittori, et scultori italiani, da Cimabue, insino a' tempi nostri. Nell'edizione per i tipi di Lorenzo Torrentino, Firenze 1550*. Hrsg. von Luciano Bellosi und Aldo Rossi. Turin: Einaudi.
- Vives, Juan Luis (2001): *Commentarii ad divi Aurelii Augustini De civitate Dei*. Bd. IV. Hrsg. von Francisco Jorge Pérez Durà und José María Estellés González. Valencia: Institució Alfons el Magnànim (= Opera omnia. Juan Luis Vives, 4, 3).
- Forschungsliteratur**
- Benedetti, Stefano (2002): Art. »Griffolini, Francesco«, in: *Dizionario biografico degli italiani*. Bd. 59. Rom: Istituto della Enciclopedia Italiana, 382–385.
- Brandt, Reinhard (2000): *Philosophie in Bildern*. Köln: Dumont.
- Brieger, Peter/Meiss, Millard/Singleton, Charles S. (Hrsg.) (1969): *Illuminated Manuscripts of the Divine Comedy*. Bd. 2. Princeton: Princeton University Press.
- Clément, Michèle (2005): *Le cynisme à la renaissance*. Genf: Droz (= Les seuils de la modernité, 9; Cahiers d'humanisme et Renaissance, 72).
- Düring, Ingemar (1957): *Aristotle in the Ancient Biographical Tradition*. Göteborg: Acta Universitatis Gothoburgensis.
- Garin, Eugenio (1990): »Raffaello e i filosofi antichi«, in: Fagiolo, Marcello/Madonna, Maria Luisa (Hrsg.): *Raffaello e l'Europa, Atti del IV Corso Internazionale di Alta Cultura*. Rom: Libreria dello Stato, 15–25.
- Gombrich, Ernst H. (1972): »Raphael's Stanza della Segnatura and the Nature of its Symbolism«, in: ders.: *Symbolic Images. Studies in the art of the Renaissance*. London: Phaidon, 85–101 und 220 f.
- Höper, Corinna (2001): *Raffaello und die Folgen. Das Kunstwerk in Zeitaltern seiner graphischen Reproduzierbarkeit*. Ostfildern-Ruit: Hatje Cantz.
- Kristeller, Paul Oskar (1937): *Supplementum Ficinianum* [...]. Florenz: Olschki.
- Largier, Niklaus (Hrsg.) (1997): *Diogenes der Kyniker. Exempel, Erzählung, Geschichte in Mittelalter und Früher Neuzeit*. Tübingen: Niemeyer (= Frühe Neuzeit, 36).
- Luck, Georg (1997): *Die Weisheit der Hunde. Texte der antiken Kyniker in deutscher Übersetzung mit Erläuterungen*. Stuttgart: Kröner (= Kröners Taschenausgabe, 484).
- Most, Glenn W. (1999): *Raffaello. Die Schule von Athen*. Frankfurt a.M.: Fischer Taschenbuch (= Fischer-Taschenbücher. Kunststück, 13385).
- Müseler, Eike (1994): *Die Kynikerbriefe*. Bd 1: *Die Überlieferung*. Paderborn: Schöningh (= Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums. N.F. Reihe 1. Monographien, 6).
- Ricklin, Thomas (2006): »Jean de Galles, les Vitae de saint François et l'exhortation des philosophes dans le Compendiloquium de vita et dicitis illustrium philosophorum«, in: ders. (Hrsg.): *Exempla docent. Les exemples des philosophes de l'Antiquité à la Renaissance*. Paris: Vrin, 201–221.
- Ricklin, Thomas (im Druck): »Der lateinische Diogenes Laërtios zwischen Henricus Aristippus und der lateinischen editio princeps (1472/1475) unter besonderer Berücksichtigung des Thales von Milet«, in: Luchner, Katharina/Primavesi, Oliver (Hrsg.): *Vorsokratiker-Rezeption von Henri Estienne bis Hermann Diels. Presocratic Studies from Henri Estienne to Hermann Diels. Akten der 9. Tagung der Karl-und-Gertrud-Abel-Stiftung vom 5.–7. Oktober 2006*. Stuttgart: Steiner (= Philosophie der Antike. Veröffentlichungen der Karl-und-Gertrud-Abel-Stiftung, 26).
- Rowland, Ingrid (1997): »The Intellectual Background of the School of Athens: Tracking Divine Wisdom in the Rome of Julius II«, in: Hall, Marcia (Hrsg.): *Raphael's School of Athens*. Cambridge: Cambridge University Press, 131–170.
- Springer, Anton (1883): »Raffaels Schule von Athen«, in: *Die graphischen Künste* 5, 53–106.
- Vasoli, Cesare (1967): Art. »Bernardo da Siena (Bernardo Lapini da Montalcino)«, in: *Dizionario biografico degli Italiani*. Bd. 9. Rom: Istituto Enciclopedia Italiana, 290 f.
- Voci, Anna Maria (1986): »Marsilio Ficino e Egidio da Viterbo«, in: Garfagnini, Gian Carlo (Hrsg.): *Marsilio Ficino e il ritorno di Platone. Studi e documenti*. Bd. 2. Florenz: Olschki (= Studi e testi. Istituto Nazionale di Studi sul Rinascimento, 15), 477–508.
- Wind, Edgar (1979): *Kunst und Anarchie*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Winner, Matthias (1984): »Il giudizio di Vasari sulle prime tre stanze di Raffaello in Vaticano«, in: *Raffaello in Vaticano*. Mailand: Electa, 179–193.
- Wölfflin, Heinrich (1924): *Die klassische Kunst. Eine Einführung in die italienische Renaissance*. München: Bruckmann.

## Systematisieren und Öffnen von Rechtspositionen in Francisco Suárez: *De legibus ac Deo legislatore* (1612) und Johannes Azor: *Institutiones morales* (1602)

NORBERT BRIESKORN

*Der Autor leitet das mit dem Jahr 2008 neu beginnende Teilprojekt A 10 ›Systematisierung und Flexibilisierung des Rechts. Die Rechtslehre der spanischen Spätscholastik im Spannungsfeld zwischen systematischem Anspruch und praktischer Wirksamkeit‹ und gibt mit dem folgenden Beitrag einen Einblick in das Arbeitsprogramm.*

### 1. Ein *Siglo del Derecho* geht dem *Siglo de Oro* voraus

Wer die rechtsphilosophische und positiv-juristische Literatur untersucht, welche im Iberischen Raum zwischen 1520 und 1620 im Rahmen der sogenannten Spanischen Scholastik entstand, auch Spanische Renaissancephilosophie geheißen, sieht sich vor zwei Aufgaben gestellt. Erstens gilt es zu untersuchen, ob und wie es den Verfassern der genannten Rechtsliteratur gelang, die große Zahl an Überlegungen zum Recht und an rechtlichen Normen zu sichten, kritisch auszuwerten, systematisch zu gliedern und untereinander zu vernetzen. Eine lohnende Aufgabe, denn dem ›Goldenen Zeitalter‹ der spanischen Kunst ging ein Jahrhundert reicher, vielfältiger und scharfsinniger Rechtsliteratur voraus. Autoren sind Francisco de Vitoria, Domingo de Soto, Fernando Vázquez de Menchaca, Domingo Bañez, Juan de Mariana, Diego de Covarruvias y Leyva, Johannes Azor, Luis de Molina, Gabriel Vázquez, Francisco Suárez u.a.<sup>1</sup> Zweitens ist zu zeigen, wie diese Rechtsliteratur auf die neue Situation reagierte. Lediglich zwei Charakteristika seien genannt, weil sie zum Verständnis der folgenden Ausführungen wichtig sind:

- (1) Diese Werke erschienen auf dem Buchmarkt zu einer Zeit, da sich das Königreich Kastilien-Aragón durch Vertreibungen der jüdischen Bevölkerung (1492) und der Moriskos (1610) auf den Weg machte, eine starke weltanschaulich-religiös geschlossene Einheit zu werden. Die auch in anderen Nationalstaaten sich vollziehende Zentralisierung staatlicher Gewalt verlangte neben anderem danach, das Staat-Kirche-Verhältnis wie auch das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Untertanen zu überdenken.
- (2) Auch wenn ›Europa‹ sich als eine nicht nur geographische, sondern vor allem kulturelle Einheit verstand, so hatte es sich doch einzugestehen, dass es zu keiner Zeit zu einer völligen geistigen Einheit und

weltanschaulichen Geschlossenheit gefunden hatte, denn immer war ein Verhältnis zu den *pagani, graeci* und *haeretici* vorhanden und zu bestimmen gewesen. Doch führten Vorgänge ab Beginn des 16. Jahrhunderts wie die Reformation, der Calvinismus, die Wiedertäufer u.a., zusammen mit der bereits erwähnten stärkeren Zentralisierung der Staaten im Inneren und der wechselseitigen konfessionellen Profilierung der Staaten im Außenverhältnis zu einer neuen Qualität und Dramatik des Auseinanderdriftens behaupteter Einheit. Nachdem die Christenheit in verschiedene Konfessionen zerbrochen war, mussten das staatliche Gebilde so wie die bislang einzige Kirche auf die Pluralität an kirchlichen Gemeinschaften reagieren, bislang selbstverständliche Ansprüche zurücknehmen und das Rechtsverhältnis zu den ›Anderen‹ überdenken. Ein Recht für das Verhältnis der Konfessionen untereinander harrete der Entwicklung. Und welche Stellungnahmen Spaniens sind zum Edikt von Nantes von 1598 zu verzeichnen?

### 2. Der abverlangte Spagat

Für drei innerstaatliche Fragestellungen sind im folgenden Antworten zu suchen, und zwar im für Jahrzehnte europäischen Denkens maßgebenden *Tractatus de legibus ac Deo legislatore* von 1612 des Francisco Suárez (1548–1617)<sup>2</sup> sowie in den *Institutiones morales*, erschienen von 1602 bis 1612, des Johannes Azor (1536–1603)<sup>3</sup>. Seine *Institutiones* stellen ein weit verbreitetes und einflussreiches Handbuch der Moral dar. Beide sind Schriftsteller des Jesuitenordens.

Was ich oben allgemein ansprach, interessiert nun im Konkreten, ob nämlich und wie in den drei Problemen beide Autoren ihre eingeforderte Treue zum hochmittelalterlichen Rechtsdenken nachwiesen. Und wie sie auf die vielfältigen Veränderungen antworteten, welche in Gesellschaft, Kirche und Staat im 16. wie 17. Jahrhundert abliefen. Sich nicht als Neuerer zu erweisen und trotzdem zur Gestaltung der politisch-rechtlichen Probleme beizutragen, verlangte die Kunst des Spagats ab.

Denn einerseits wusste man sich den Leistungen des zivilen und kanonischen Rechts und dem Anspruch verpflichtet, die Stellungen, welche die Institutionen *ecclesia* wie *civitas* und *regnum* im Hochmittelalter eingenommen hatten, nicht einfach räumen zu dürfen, ja, im Gegenteil, man sah sich geradezu beauftragt, diese Machtstellungen nicht nur beizubehalten, sondern sogar auszubauen. Andererseits standen beide Autoren unter dem Druck, nachvollziehbare Antworten auf die veränderte Situation geben zu müssen.

2. Leben und Werke in: Suárez 2002, 635–656.

3. Eduardo Moore: Art. »Azor, Juan«, in: O'Neill/Domínguez 2001, 316.

1. Grundlegend dazu: Grunert/Seelmann 2001.

### 3. Darf die Kirche staatliche Macht ausüben?

Im 10. Kapitel des 4. Buchs des *Tractatus* untersucht Suárez, ob die kirchliche Vollmacht, Gesetze zu erlassen, in ein und derselben Person mit der weltlichen Macht verbunden sein müsse. Darf und kann ein und dieselbe Person sowohl die kirchliche Gesetzgebungsmacht als auch die weltliche Gesetzgebungsmacht ausüben?<sup>1</sup> Oder hat die Kirche auf staatliche Machtausübung in der Person des Bischofs oder gar des Papstes gänzlich zu verzichten? Wie war das Verhältnis von Staat und Kirche zu regeln? Suárez wird die Fragen aus der Sicht der Kirche angehen, von den ihr eigenen normativen Grundlagen her, wie vor allem von den Worten der Heiligen Schrift. Falls sich solche Worte nicht fanden, griff er auf die Kirchengeschichte zurück. Sein Grundsatz lautete hier: Was die Kirche jahrhundertlang gelebt und damit gutgeheißen hatte, konnte für die Zukunft erst einmal nicht als schlecht und ablehnenswert gelten.

Nach der Diskussion mehrerer sich widersprechender Ansichten<sup>2</sup> schließt Suárez in Nr. 3:<sup>3</sup>

Nichtsdestoweniger ist es katholische Wahrheit, dass diese beiden Gewalten weder notwendig in einer Hand verbunden noch getrennt wahrgenommen sein müssen. Denn keine der beiden Möglichkeiten ist durch göttliches Gesetz geboten oder verboten. Die Wahrheit des ersten Teils meiner Aussage ergibt sich aus der Übung und der langjährigen Erfahrung der Kirche selbst. Denn gerade in den Anfangszeiten hat die Kirche Christi lange Zeit hindurch überhaupt nicht über irgendeine weltliche politische Macht verfügt, welche sich mit der politischen Re-



Abbildung 1  
Francisco Suárez (1548–1617). Aus: *Brockhaus Enzyklopädie in 20 Bdn.* (©1973), Bd. 18. Wiesbaden: F. A. Brockhaus, 280.

gierung des Gemeinwesens befasst hätte, und das bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Könige begannen, sich zum Glauben zu bekehren. Und dennoch stand der Kirche immer die geistliche Gewalt zu, was das Wort Christi bezeugt: ›Weide meine Schafe. Heute nun gibt es ebenfalls zahlreiche Bischöfe, welche über keinerlei politische Gesetzgebungsgewalt verfügen, obwohl sie natürlich die geistliche Gewalt innehaben. Unter diesem Aspekt sind also ganz klar die beiden Gewalten trennbar [...]. Der Grund ist deutlich [...], ist doch die kirchliche Gewalt im Neuen Bund keine Gewalt von Natur aus, sondern eine übernatürliche, eine von Christus besonders verliehene. Niemals ist sie den weltlichen Fürsten als solchen verliehen worden, auch gibt es kein einziges Bibelwort, wo Christus vorschreibt, dass sie mit der königlichen Gewalt zu verbinden sei: Somit gibt es auch keinerlei Notwendigkeit dazu.

In Nr. 4 fährt er fort:<sup>4</sup>

Dass aber diese beiden Gewalten in ein und derselben Person verbunden sein können, lässt sich gleichfalls aus dem Umgang der Kirche mit ihrer Macht aufweisen. Es ist doch der Papst zugleich auch der weltliche Herrscher (rex) in seinem Territorium, von denen er der (faktische) Herr ist. Damit haben die Päpste begonnen und haben auch einen solchen Brauch und eine solche Macht beibehalten. Daher kann und darf man nicht behaupten, dass solches unerlaubt sei. Es bestätigt sogar der hl. Thomas, dass diese Herrschaft durch Gottes ganz besondere Vorsehung zustande kam. In ähnlicher Weise sind auch zahlreiche Bischöfe zugleich auch politische Herrscher und besitzen ein weltliches Gebiet, das ist offensichtlich, zumal in Deutschland, in Spanien und trifft auch für den Bischofsstuhl hier in Coimbra zu. Grund dafür ist, dass ein solcher Verbund nicht von sich aus schlecht und durch keinerlei positives Gesetz untersagt ist.

Im Folgenden verweist Suárez darauf, dass dieser Verbund auch nicht irgendeiner Tugend widerspreche.

1. *Tractatus De legibus ac de Deo legislatore*. Lib. V, Cap. 10: »Utrum potestas ecclesiastica ad leges ferendas possit in eadem persona conjungi simul cum civili?«, in: Suárez 1856a, 367b–369b (367b).
2. »1. Haec sola comparatio nobis supererit inter has duas potestates. Et in illa inveniuntur errores contrarii; unus est, has duas potestates, prout sunt in Ecclesia, semper ac necessario esse conjunctas, non quidem in eo sensu, in quo aliqui dixerunt utramque potestatem esse in summo Pontifice respectu totius orbis, et directe, ac formaliter (ut sic dicam) ex divino jure; quamvis enim hoc non ita sit, non tamen esset error in fide, sed opinio, de qua satis dictum est. In alio sensu haereticum docent illam haeretici hujus temporis quorum princeps quoad hanc partem, videtur fuisse Henricus VIII, rex Angliae, qui voluit unumquemque regem temporalem esse summum Pontificem in suo regno, atque ita habere simul utramque potestatem [...].« (368a) – 2. Alius error inventus etiam a novatoribus est potestatem civilem omnino repugnare Pontificibus, seu personis in sacerdotali dignitate constitutis. Afferunt verba illa Christi Lucae 22: ›Reges gentium dominantur eorum, etc.‹ ›vos autem non sic, ex quibus verbis sic colligit Bernard. L. 2 de consideratione, cap. 6: ›Planus est, Apostolis interdictum dominatus; ergo tu, et tibi usurpare aude, aut dominans Apostolatum, aut Apostolicum dominatum, plane ab alteruto prohiberis; si utrumque similiter habere voles, perdes utrumque.‹ Item illa Pauli 2 ad Timotheo 2: ›Nemo militans Deo, implicat se negotiis secularibus.‹ Ex quibus volunt colligere jure divino prohibendum esse sacerdotibus habere regimen temporale. Confirmari potest, quia Nicolaus Papa, in epistola ad Michaelem imperatorem dicit: ›In lege naturae eosdem fuisse Reges, et Sacerdotes; Christum autem illas potestates separasse.‹ Ratio etiam adjungi potest, quia non videtur una persona sufficiens ad utrumque regimen convenienter praestandum, praesertim si utrumque sit perfectum, quale requiritur in eo qui potestatem habet ferendi leges.« (368a)

3. »3. Nihilominus veritas catholica est, potestates has nec necessario esse conjunctas, nec necessario separatas, quia neutrum est divino jure praecipuum, aut prohibitum. Prior pars satis patet ipso usu et experientia. Nam imprimis multo tempore fuit Ecclesia (368b) Christi sine ulla temporali potestate quoad civile regimen reipublicae, et prius, scilicet, quam reges coepissent ad fidem converti; et tamen potestatem spirituales semper habuit, ex quo Christus dixit: ›Pasce oves meas.‹ Nunc etiam multi sunt Episcopi qui nullam habent potestatem civilem ad ferendas leges, cum tamen spirituales habeant: ergo ex hac parte separabiles sunt. [...] Ratio vero clara est [...]: nam in lege nova potestas ecclesiastica non est naturalis, sed supernaturalis, et specialiter a Christo data; numquam vero data est terrenis regibus, nec alicubi Christus praecipit ut esset conjuncta cum potestate regia: nulla ergo est talis necessitas.« (368ab)
4. »4. Quod autem hae duae potestates in eadem persona conjunctae esse possint, similiter probatur ex usu Ecclesiae: nam summus Pontifex simul etiam rex est temporalis in suis terris, quarum est dominus, quod a sanctis Pontificibus inchoatum, et conservatum est, unde cogitari non potest esse illicitum. Imo speciali Dei providentia factum esse affirmat d. Thom. in 2 Sent. in fine. Similiter multi Episcopi simul habent civilem potestatem et dominium, ut constat, praesertim in Germania, et Hispania, et in Conimbrensi hoc episcopatu. Ratio vero est, quod hoc non est per se malum, neque est aliqua positiva lege prohibitum [...].« (368b)

Zwar könne er zum Schlechten ausschlagen, nämlich dann, wenn die weltliche Gewalt keine Zeit und Muße für die nötige geistliche Sorge und Verwaltung der geistlichen Gewalt lasse, doch folge dies nicht zwangsläufig aus der Verbindung in einer Hand; man könne auch die Ausführung der weltlichen Gewalt anderen Personen zur Ausführung anvertrauen.<sup>1</sup>

Es können, so fährt Suárez fort, die Nachteile durch die Vorteile aufgewogen werden. Letztere sind folgende: Aufgrund der geistlichen Gewalt werde eher mit Gerechtigkeit geurteilt. Die Verbindung in einer Hand sorge für Frieden zwischen den Gewalten, für Einheitlichkeit der politischen Gestaltung der Gesellschaft und eine ebenso reibungslosere wie klarere Zuordnung der weltlichen Gewalt auf die geistliche. Es stifte auch eine höhere Ehrfurcht vor dem geistlichen Herrscher, der eben auch unverzüglicher und wirkungsvoller Glaubensfeinden zu widerstehen vermöge, wenn ihm weltliche Gewalt zustehe.<sup>2</sup>

Ein Kommentar dieser Auszüge wird mit Suárez hervorheben, dass weder die Verknüpfung von geistlicher und weltlicher Macht noch die Trennung göttlichen Rechts ist. Bei einer solchen Machtstellung wie der Verbindung beider *potestates* in einer Hand, handelt es sich vielmehr um ein geschichtliches Produkt, und das heißt, eines von menschlicher Macht. In keiner Phase der Geschichte hat Gott den Verbund gefordert. Dass aber auch die strikte Trennung nicht von Gott verbindlich geboten sei, mag alle jene nicht zufriedenstellen, welche der Ansicht sind, dass eine Vermittlerin des übernatürlichen Heils gut beraten wäre, wenn sie sich natürlicher, also weltlicher Mittel entledigen könnte. Stoßen wir hier an eine Verschleierung des eigentlichen Standpunkts? Und will Suárez angesichts bestehender Machtverhältnisse und ›Opportunitäten‹ die Frage den konkreten Abwägungen überlassen? Suárez spricht ja immer auch trotz aller persönlicher Exzellenz für den Orden. Was er sagte und was er nicht sagte, wurde unweigerlich auch als Äußerung oder als Schweigen des



Abbildung 2

Ansicht der Universität von Coimbra. Aus: Brockhaus Enzyklopädie in 30 Bdn. (© 2006), Bd. 26. Leipzig/Mannheim: F.A. Brockhaus, 547.

Ordens ausgegeben. Für Hellhörige und für jene, die zwischen den Zeilen lesen, ist der Hinweis auf den Ortsbischof eventuell ein Lüften des Schleiers: Scheint Suárez nicht mitteilen zu wollen, nicht offener sprechen zu können, wenn der Bischof seines Gebietes Inhaber weltlicher Gewalt ist? Hier ist einer der Punkte einer möglichen ›Camouflierung‹ des eigenen Standpunkts.

Die anschließend aufgeführten Gründe für die Verbindung übertrumpfen die Nachteile dieser Lösung, womit Suárez wiederum erkennen lässt, dass es Nachteile gibt! Und letzter Punkt: Er spricht nicht davon, dass die Glaubensfeinde aktiv und im Erstschatz zu bekämpfen seien, sondern nur, dass ihnen »besser widerstanden werden könne«. Die staatliche Gewalt durfte wiederum aus einer solchen Klärung herauslesen, dass sie dann, wenn sie den Bischöfen die weltliche Gewalt wegnehmen sollte, damit keineswegs gegen eine Anordnung Gottes verstoßen oder eine Kirche herstellen würde, welche mit dieser Armut göttlichem Willen widersprach.

#### 4. Wie in konfessionell gemischten Gebieten mit dem Glauben umgehen?

Im vorausgehenden Abschnitt haben wir gesehen, dass es zwei Staat-Kirche-Verhältnisse gibt, die sich jeweils in der Gestalt des kirchlichen Gesetzgebers am deutlichsten ›zeigen‹, die Verbindung und die Trennung. Der Typ ›Verbindung‹ setzt die Glaubenseinheit voraus oder wird sie zur Folge haben; falls man auf Zwang zur Bekehrung oder Exilierung verzichtet, wird gegenüber Andersgläubigen Toleranz walten gelassen. Im Folgenden ging Johannes Azor nicht vom zweiten Typ, dem der ›Trennung‹, aus, sondern vom ersten Typ, dem der ›Verbindung‹. Doch steht mit dem Staat nicht die römisch-katholische Kirche, sondern die sogenannte ›häretische Konfession‹ in engem Verbund. Wie soll sich innerhalb dieser Konstellation der Katholik verhalten, in welcher also sowohl die Glaubenseinheit auf dem betreffenden Territorium, als auch die Staat-(römische)Kirche-Einheit aufgehoben sind? Welche sittlichen Verpflichtungen bestehen für den Katholiken, der verpflichtet ist, seinen Glauben zu bekennen, jedoch auch das Recht hat, in Frieden zu leben und nicht bei jedem Auftritt in der Öffentlichkeit Aggressionen wecken und sich Schwierigkeiten bereiten zu müssen?

Im 27. Kapitel des 8. Buchs im ersten Band seiner *Institutiones morales* schreibt Johannes Azor:

1. »[...] quia contra nullam est virtutem. Item quia si aliqua esset per se malitia, maxime quia temporalis potestas impediret debitam curam, et sollicitudinem circa administrationem spiritualis potestatis; hoc autem nec necessario sequitur, quia per ministerium aliorum potest illa potestas executioni mandari [...]« (369a)

2. »Praeterea si quid laboris vel incommodi hinc sequi videatur, potest utilitatibus aliis compensari; tum quia verisimile est justitiam rectius esse administrandam per hujusmodi principes; tum etiam quia conjunctio illarum potestatum in eadem persona multum deservire potest ad majorem pacem, et unionem, et ut temporale regimen ad spirituale melius referatur; tum etiam quia hoc conciliat majorem reverentiam erga ecclesiasticum principem, qui etiam melius poterit resistere hostibus fidei, si potestatem habet temporalem [...]« (369a)

Erstens ist wie gewöhnlich folgende Untersuchung darüber anzustellen: Ob der, der von einem anderen gefragt wird, ob er Katholik oder Christ sei oder nicht, nicht allein schon wegen einer solchen Frage bekennen müsste, Katholik oder Christ zu sein? Hier ist nun darauf hinzuweisen, dass es drei Verhaltensweisen gibt, welche unter sich äußerst unterschiedlich sind: Denn eine Sache ist es zu leugnen. Also beispielsweise, völlig abzustreiten; beispielsweise, dass er, Titius, Katholik bzw. Christ sei; eine andere Sache ist es, vorzutäuschen oder zu verheimlichen, dass man dem katholischen oder dem christlichen Glauben anhängt; und wiederum ist es eine andere Sache, ob man sich zu einer Sekte oder zu einer abergläubischen unfrommen Haltung bekennt. Sodann ist darum zu wissen, dass jemand entweder durch Worte oder durch Tatsachen oder Zeichen den katholischen Glauben verleugnet oder verheimlicht. Und schließlich muss man im Gedächtnis behalten, dass man sich auf sehr viele Arten zu einer ansonsten fremden Sekte bekennen kann. Zuerst werden wir uns mit den Worten und Fakten und schließlich mit den Zeichen befassen.<sup>1</sup>

nicht. Was aber ist, wenn sich einer nur mit dem Mund, nicht aber mit dem Herzen und ohne innere Zustimmung zur Häresie bekennt? Meine Antwort: Er ist kein Häretiker oder ein Heide, da er ja mit seinem Verstand nichts gegen den Glauben sagt, doch begeht er trotzdem eine schwere Sünde, da er durch Worte den Glauben an Christus verleugnet hat.

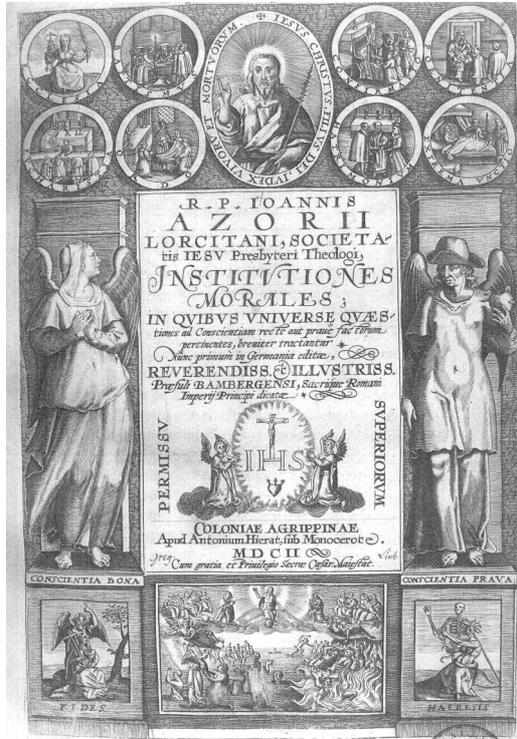


Abbildung 3  
Deckblatt der *Institutiones morales* (Azor 1602).

Ebenda:<sup>3</sup>

Zudem gilt: Wenn die öffentliche Autorität in rechtmäßiger Weise Titius danach fragt, ob er Christ oder Katholik sei, und er dies leugnen sollte, begeht er eine schwere Sünde, auch wenn er es in Todesfurcht und auch nur rein äußerlich durch Worte geäußert haben wird, ein solcher zu sein; denn den Glauben zu verleugnen, ist bereits von sich und von seiner Natur her ein Übel. – Wenn man schließlich Titius öffentlich und mit vollem Recht fragt, ob er Katholik oder Christ sei oder nicht, und er auf diese Frage hin geschwiegen haben sollte, so dass er seine Zugehörigkeit mit seinem Schweigen verschleierte, so verfehlt er sich schwer, da er ja auch in diesem Moment seinen Glauben deutlich und öffentlich herausstellen und bekennen muss;

Ebenda:<sup>2</sup>

Sich zu einer Sekte oder zum Aberglauben Ungläubiger zu bekennen – gleich welcher Art – sei es durch Worte oder Tatsachen, ist aus sich heraus eine Sünde und zwar eine schwere. Man mag hier EINWERFEN: Wie steht es um einen, der sich lediglich angesichts angedrohten Todes zu einer Sekte bekennt? Auch dann handelt es sich um eine Sünde, denn die Handlung ist aus sich heraus und intrinsisch schlecht. Deshalb vermag die Todesfurcht zwar auf Seiten des Bekennenden die Schwere der Sünde vermindern, gänzlich aufheben kann sie diese jedoch

durch sein Schweigen wird man ihn nämlich als Häretiker oder Ungläubiger einstufen. Und falls diese Befragung in der Öffentlichkeit vonstatten ginge, würde seine Antwort wohl auch die fromme kirchliche Einstellung von Christen verletzen.

Ebenda:<sup>4</sup>

Wenn man nun aber Titius heimlich, abgetrennt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit fragen würde, ob er Katholik oder Christ sei oder nicht? Dann

1. »Principio quaeri solet, An qui rogatur ab alio, sit Catholicus, sive Christianus nec ne, eo ipso debeat confiteri, se esse Catholicum, sive Christianum? Animadvertendum est, inter se haec tria plurimum differre: nam, aliud est negare. V.G. Titium se esse Catholicum sive Christianum; aliud simulare, vel occultare fidem Catholicam, sive Christianam; aliud, sectam, vel superstitiosam impietatem profiteri. Deinde sciendum est, posse contingere, ut quis, vel verbis, vel factis, vel signis fidem Catholicam abneget, vel occultet. Et proinde, ut sectam alienam totidem quoque modis profiteatur. Primum quaeritur de verbis, & factis postea de signis.« (Vol. I, Lib. VIII, Cap. XXVII, 717b–720a) (717b)

2. »Profiteri igitur sectam aut superstitionem Infidelium quorumlibet, sive verbis, sive factis, est per se peccatum, & quidem grave. – QUAERES, quid si metu mortis quis profiteatur? Etiam tunc est peccatum, quia est per se, & intrinsece malum. Unde metu mortis minuere ex parte eius deformitatem potest quidem, sed tollere ex toto non potest. Quid, si inquires, ore tenus tantummodo quispiam profiteatur, non corde, & animo? Respondeo, eum haereticum aut Paganum non esse, quoniam intellectu nihil contra Fidem credit, at vero grave peccatum facit, quia Christi Fidem verbis abnegat.« (717b)

3. »Preaterea, si Titius legitime auctoritate publica rogatus, se esse Christianum, vel Catholicum neget, grave peccatum admittit, tametsi metu mortis, & verbo tenus se talem esse negaverit: nam fidem negare, est etiam per se, & sua natura malum. – Postremo, si Titius publice, & legitime rogatus, sit Catholicus sive Christianus, an non, tacuerit, ita ut talem se tacendo esse dissimulet, graviter delinquit, quoniam tunc temporis fidem suam clare, & palam prodere, & confiteri debet; alioqui enim tanquam haereticus, aut Infidelis censebitur: Et cum id negotii publice transigeretur, pios christianorum animos offenderet.« (717b)

4. »Si tamen Titius clanculum, secreto, vel privatim ab aliquo rogetur, sit ne Catholicus, Christianusve an non? Non peccat, si tacendo Fidem simulet, aut occultet, aut si rogantem verbis ambiguis, aut alio spectantibus eludat: quia is, qui rogat, nullum rogandi ius habet, & proinde qui respondet, minime obligatur ad veritatem fatendam. Usu tamen venire interdum potest, ex accidenti aliquo, nimirum, ne alii offendantur, vel ne in periculum perfidiae deveniant. Ut debeat veritatem profiteri, & nequaquam occultare.« (717b)

sündigt er nicht, wenn er durch Schweigen seinen Glauben verschleierte oder verbirgt oder den Fragen durch zweideutige oder auf anderes hindeutende Worte in die Irre führt: denn der Fragende hat keinerlei Recht auf eine Antwort, und deshalb ist der Antwortende auch überhaupt nicht verpflichtet, die Wahrheit zu bekennen. Dennoch kann es erfahrungsgemäß zuweilen aus irgendeinem Zufall freilich auch hier vorkommen, dass die Wahrheit gerade deswegen zu bekennen ist und keineswegs verborgen werden darf, damit andere nicht beleidigt werden oder nicht in die Gefahr der Glaubensverleugnung fallen.

Johannes Azor geht im selben Kapitel des 8. Buchs einer zweiten Frage nach. Wenn jemand, der unter Häretikern lebe, gefragt werde, ob er Priester, Kleriker oder Ordensmann sei, dann dürfe der Priester etc. mit »Nein« antworten. Azor verweist auf das England seiner Zeit und die dortige Christenverfolgung:<sup>1</sup>

Wer leugne, Priester etc. zu sein, verleugne nicht den Glauben, weder den katholischen noch den christlichen, auch streite man ja nicht einmal ab, gläubiger Christ zu sein. Es gibt ja doch katholische und christliche Laien [...]. Es handelt sich dabei nur um eine einfache Lüge. Sie selbst sei aber auch dann keine Sünde, wenn die Auskunft dazu diene, die – eigene oder die fremde – Person des Priesters, Klerikers oder Ordensmannes nicht zu verraten und vor Hinrichtung zu bewahren, ohne allerdings eine Lüge in Worten zu begehen [...]. Die Gesetze, die Menschen anfertigen, verpflichten nicht die Gewissen der Untertanen unter schweren Nachteilen für das Leben, obgleich sie in gewissen Fällen trotzdem zu binden vermögen.

»Drittens aber ist zu fragen, ob in den Krankenhäusern Katholiken Fleisch an Tagen essen dürfen, an denen ihnen Fleischgenuss untersagt ist, zumal, wenn sie durch die Weigerung, Fleisch zu essen, sich als Katholiken zu erkennen geben und in echte Lebensgefahr gerieten?« – die Antwort Azors ist differenziert.<sup>2</sup>

Falls es diesem Katholiken gelänge vorzugeben, dass er aus ganz anderen als aus Glaubens-Gründen kein Fleisch esse, so sündigt er weder noch verleugne er

seinen Glauben, sondern verheimliche ihn nur. Wer zweitens, um echter Lebensgefahr zu entgehen, Fleisch esse, scheint (!) nicht schwer zu sündigen, denn Fleischessen ist nicht von sich aus ein Bekenntnis des Glaubensabfalls oder ein Bekennen zur anderen Konfession [...].

»Viertens ist zu fragen, ob es dem Katholiken oder Christen gestattet ist, welcher Land und Städte der Häretiker oder der Ungläubigen durchquert, seinen Glauben um seines Heiles willen zu verheimlichen, indem er die Kleidung des Landes anlegt oder indem er die Ausdrucksweise und Sprache des Landes benutzt?« – Azor behauptet, dass es unterschiedliche Antworten darauf gebe und schließt – probabilistisch:<sup>3</sup>

Da es doch beispielsweise dem Christen, der heidnisches Land durchreist, gestattet ist, sich der Sprache und Ausdrucksweise der Heiden zu bedienen, um sich die für seinen Lebensunterhalt nötigen Nahrungsmittel zu verschaffen, ist es doch wohl auch billig, Kleidung und Symbole der Ungläubigen anzulegen.

Dürfen Katholiken, die unter Häretikern leben, deren Kirchen betreten und Gottesdiensten beiwohnen? Azor antwortet:<sup>4</sup>

Das Betreten ist noch kein eigentlicher sittlicher Verstoß. Es gibt zahlreiche Gründe, Gotteshäuser der anderen Konfession zu betreten; zur Sünde wird es erst, wenn wir andere damit verletzen oder unser oder fremdes Seelenheil aufs Spiel setzen [...]. Was aber, falls der Herrscher allen Bewohnern befiehlt, in den häretischen Gotteshäusern Gottesdienst zu feiern? [...] Tut es der Fürst, um den Gehorsam zu testen, so ist Katholiken der Zutritt erlaubt; denn mit dem Hineingehen erfüllen sie dann nur eine dem Herrscher geschuldete Gehorsamspflicht. Will der Herrscher aber dazu zwingen, dass die Katholiken den häretischen Glauben bekennen, und damit sie von den Häretikern identifiziert werden können, so ist der Zutritt zum anderen Gotteshaus strikt untersagt.

1. »Secundo quaeritur, An qui apud haereticos rogatus, sit ne Sacerdos, sit Clericus, an non? Religiosus, nec ne sit? [...] Nam si quis neget se esse Sacerdotem, vel Clericum vel Religiosum, non eo ipso negat se esse Christianum vel Catholicum, vel fidelem, quia sunt etiam Laici, Christiani, & Catholici [...] quare solum simplex mendacium in huiusmodi negatione inest, & proinde simulare, vel occultare Clerici vel Religiosi personam, sine mendacio in verbis, ne quis prodatur, ac capite, & vita periclitetur, nullum peccatum est [...] leges humanae non obligant conscientias subditorum, cum gravi vitae discrimine, quamvis in certis casibus obligare possint.« (718a)

2. »Tertio quaeritur, An in hospitibus liceat Catholico carnes edere temporibus ab Ecclesia interdictis, ne se prodat tamquam catholicum, & in certum vitae discrimen veniat? [...] Respondeo, in primis a carnibus abstinendum aliquem Catholicum, quamvis ab hospite oblati, eo quod praetextat, & simulet aliam causam, & rationem longe a religione diversam, non peccare, nec confessioni Fidei repugnare, quia solum religio simulatur, aut celatur. Deinde, in carnibus edendis ob vitae periculum declinandum, non videtur grave peccatum admitti: nam carnis esus per se non est infidelitatis, perfidiaeve, aut pravitatis haereticae professio [...].« (718a)

3. »Quarto quaeritur, An Catholico, vel Christiano per Haeticorum, vel Paganorum provincias atque oppida transeunti, liceat salutis causa sese occultare, eorum vestes induendo, aut lingua, & Sermone utendo? [...] Mihi [...] probabilis videtur: Nam quemadmodum licet Christiano per Paganorum loca transeunti, uti sermone, & lingua ipsorum, ut sibi necessaria vitae subsidia comparet, sic etiam eidem fas est, uti veste, & symbolo infidelium [...].« (718ab)

4. »Quinto quaeritur, An ubi Catholici, una cum haereticis versantur, licitum sit Catholico adire templa, ad quae haereticis conveniunt [...] Respondeo, si rei naturam spectemus, id non esse per se malum, cum sit res suapte natura indifferens: nam multis de causis potest quis haereticorum templum ingredi [...]. Ex accidenti tamen peccatum est, si id fiat cum aliorum offensione, aut periculo nostro vel alieno [...]. Sed quid si Princeps haeresi laboret, & iubeat cives, tum Catholicos, tum haereticos templa adire [...] si id Princeps iubeat, quoniam vult, ut suo mandato omnes oboediant, id esse licitum Catholicis facere: nam in eo solum oboedientiae officium Principi debitum praestant. Si tamen id praecipiat, ut eo tanquam religionis symbolo pravitatem haeticam simul profiteantur, & ut Catholici discernantur ab haereticis, nequam esse licitum parere his Principis iussis [...].« (719a)

Soweit der Text! Johannes Azor behandelt ausgiebig die unmittelbaren Begegnungen von Anhängern verschiedener Konfessionen. Die Wahrheit soll bekannt werden, doch nicht um jeden Preis. Verleugnungen der Wahrheit können durch das Wort, durch die Tat oder durch Zeichen vorkommen. Die beiden letzteren lassen in stärkerem Maße Interpretationen zu als das Wort es tut. Mit dem Wort legt man sich eindeutiger fest. Daher ist in verbalen Äußerungen die Glaubensverleugnung schneller geschehen. Eine eindeutige Lossage vom Glauben und die Glaubensverleugnung sind immer untersagt. Das Fleischessen am Freitag oder das Ablegen eines Ordensgewandes sind faktische Äußerungen, welche keineswegs als solche schon als Glaubensabfall zu bewerten sind. ›Rede-‹ und ›Schweigefiguren‹ werden eingeführt, wie die *reservatio mentalis*, um *einerseits* den Katholiken nicht zu isolieren und zu gefährden, und um *andererseits* den Glauben und seinen Wahrheitsanspruch nicht zu verraten.

Es wird bei Azor und anderen Autoren ein Ethikansatz deutlich, den ein damals im 16. und 17. Jahrhundert unkompliziert empfundenes Mit- und Ineinander von deontologischem und teleologischem Denken auszeichnet. Im 20. Jahrhundert wird man von Pflichtethik und Utilitarismus bzw. Konsequentialismus sprechen. Der Ethikansatz des 16. und 17. Jahrhunderts verbindet noch, was später scharf auseinander tritt. Es geht um die Verwirklichung von Wahrem und Gutem, den beiden Transzendentalien, in ihrer unbedingten Verpflichtung einerseits, und andererseits innerhalb dieser Verbindlichkeit um die kasuistische Abwägung der Güter unter Rücksicht der Folgen, welche durch die Wahl des einen oder des anderen Gutes entstehen. Insofern treten der Norm, die unbedingt verpflichtet, Folgeabwägungen zur Seite. Es rücken Abwägungen zwischen Starrheit und Flexibilität, zwischen unerbittlicher Sorge um Wahrheit und Sorge um den konkreten Menschen in den Blick. Die Regelungen für die Kontakte zwischen Katholiken und Häretikern legen dafür Zeugnis ab.

### 5. Wer darf wen vom Gesetz dispensieren?

Ein drittes Feld betrifft die im 16. Jahrhundert weitgehend nicht getrennte Legislative und Exekutive und ihre Aufgabe, mit dem Gesetz flexibel umzugehen. Das Dispensrecht eröffnete dazu Möglichkeiten. Weltliche und kirchliche Gesetze werden für die genannten Autoren der Spanischen Scholastik auch so umgesetzt, dass Dispens von ihnen erteilt wird. Zuständig ist die Autorität des *princeps* und *legislators*. Auf diese eigene Aktivität ist nicht ausgiebig einzugehen, sondern auf eine, meist übersehene Sonderfrage: Darf die Autorität sich selbst Dispens von ihrem eigenen Gesetz erteilen? Suárez schreibt im 1. Kapitel des sechsten Buchs des *Tractatus* ab der Nr. 8:<sup>1</sup>

Es stellt sich noch die schwierige Frage, ob eine jede Person, welche eine Dispens erhalten kann, ein Untergebener sein muss [...]. Daraus würde folgen, dass der Papst grundsätzlich keine Dispens erhalten könnte, denn er ist ja niemandem unterstellt. Dasselbe träfe auch für den höchsten weltlichen Herrscher zu, in Bezug auf die Dispens von weltlichen Gesetzen, durch welche er selbst gebunden ist.

Und:<sup>2</sup>

Die gesamte Schwierigkeit lässt sich kurz so formulieren: Kann der Gesetzgeber sich selbst von seinen Gesetzen eine Dispens erteilen, insoweit er selbst durch sie verpflichtet ist? [...]. Ich habe erst einmal festgestellt, dass der Papst sich Ablässe zuzuwenden vermag, bzw. auch in seinem Interesse den Kirchenschatz zu verwalten vermag, egal, ob er nun für die gesamte ihm unterstehende Gemeinschaft Dispens erteilt, deren hauptsächliches Mitglied er ist, oder ob er nur sich unmittelbar und direkt eine Befreiung einräumt. [...] Analog kann er aber sich selbst von Gesetzen und Gelübden dispensieren oder einem anderen die Vollmacht geben, dass dieser ihm die Befreiung verschaffe (ein Vorgehen, das ich übrigens für besser und für empfehlenswert beurteilt habe).

Ebenda:<sup>3</sup>

9. Der Grund dafür ist aber, dass nicht ein jeder Akt der Gerichtsbarkeit eine echte Unterscheidung erfordert zwischen dem, der die Rechtsprechung ausübt, und dem, gegen den sie ausgeübt wird. Das erfordern vielmehr nur jene Akte, welche mit echtem Durchsetzungszwang verbunden sind oder zu einem eigenen Urteilsspruch hinführen, durch welchen das Recht zwischen den Parteien gesprochen wird. Und deshalb erfordert diese Rechtsprechung eine dritte Person, die sich von Kläger und Beklagtem unterscheidet. Nun ist aber das Geben einer Dispens von sich her ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das in Bezug auf denjenigen, welchem die Dispens erteilt wird. Deshalb wird von dessen Seite keine von ihm unterschiedene Person erforderlich.

1. *Tractatus De legibus ac de Deo legislatore*. Lib. VI, Cap. 12, Nr. 8: »Solum ergo superest difficultas, an e converso omnis persona capax dispensationis debeat esse subdita [...], inde sequetur Pontificem non esse capacem dispensationis, quia non est persona subdita [...]«, in: Suárez 1856b, 56b–57a (56b).
2. »Et simili modo posse secum in legibus et in votis dispensare, vel committendo alteri potestatem ut secum dispenset, si iustum esse iudicaverit (quod melius et consulendum esse iudicavi)« (56b). Und ebd.: »Tota ergo difficultas ad hoc revocatur an legislator possit secum dispensare in suis legibus, quatenus illis etiam ipse ligatur [...]. Definivi Pontificem posse indulgentias sibi applicare, seu thesaurum pro se etiam dispensare, sive dispensando pro tota communitate cuius ipse est praeceptum membrum, sive sibi soli immediate et directe indulgentiam concedendo.«
3. »9. Ratio vero est, quod non omnis actus jurisdictionis requirit distinctionem personalem inter eum qui jurisdictionem exercet et eum circa quem exercetur, sed tantum illi actus qui requirunt coactionem, vel propriam sententiam per quam dicitur jus inter partes et ideo requirit tertiam personam distinctam ab illis. At vero dispensatio per se est actus jurisdictionis voluntariae respectu ejus cum quo dispensatur, et ideo ex ea parte non requirit personam ab illo distinctam.« (56b–57a)

Und weiter:<sup>1</sup>

Mit Blick auf das Gesetz selbst oder den Gesetzgeber oder das Gemeinwohl, welchen ja möglicherweise eine solche Dispens schädlich sein könnte, muss man keine vom Gesetzgeber unterschiedene Person einbeziehen. Denn es ist ja seine Pflicht, das von ihm erlassene Gesetz zu schützen und für das Wohl des Gemeinwohls zu sorgen; also stellt es keinen Widerspruch von der Natur der Sache dar, dass der höchste Gesetzgeber sich selbst eine Dispens von dem durch ihn erlassenen Gesetz erteile; denn sich selbst gegenüber übt er einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus. Auch liegt keine Zwangsmaßnahme gegen das Gemeinwesen vor, vielmehr erfolgt eine kluge Verwaltung eben einer Gemeinwohllagelegenheit. [...] Das lässt sich erstens so belegen, dass der Herrscher das Gemeinschaftseigentum unter den Mitgliedern der Gemeinschaft verteilen und sich selbst dabei bedenken kann [...]. Die Dispens ist aber gleichsam ein Gemeinschaftsgut, das je nach Nutzen an die Glieder verteilt und ihnen zugewendet werden darf; also kann der Herrscher sich selbst gegenüber auch das tun, was er für andere tut.

Er fährt fort:<sup>2</sup>

Dieses Recht lässt sich zweitens so belegen, dass der Herrscher sich selbst durch sein Gesetz bindet. Also vermag er um vieles mehr sich auch davon zu lösen, denn (nur) das Verpflichtete ist typisch für die unfreiwillige und zwingende Gerichtsbarkeit [...]. Sich selbst aber aus einer Verpflichtung durch Dispens lösen, das kann der Verpflichtete direkt und privat vornehmen, denn es handelt sich ja um einen Akt immer nur gegenüber einer einzigen Person, der zudem unter die freiwillige Gerichtsbarkeit fällt. Er bedarf dazu aber einer gerechten Ursache für die Dispens.

Und schließt:<sup>3</sup>

Das Fazit ist also, dass mit der Dispens ein Akt der Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, und zwar gegen einen ›Untertanen‹, wobei dieselbe Person, einmal als Mensch, der den Gesetzen unterworfen ist, damit

unterhalb und oberhalb von ihr selbst steht, nämlich als Herrscher und Gründer der Gesetze. Diese ›distinctio formalis‹ genügt, um einen solchen Akt sich selbst gegenüber auszuüben [...].

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Dispenserteilung als die Befreiung eines einzelnen Verpflichteten von einer gesetzlichen Verpflichtung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein gerechter Grund vorliegt. Die Dispens schafft durch die Befreiung eine Rechtsposition; diese wird wiederum als eine Macht und als Gut angesehen. Zu betonen ist, dass die Dispens bei *distinctio personarum* und einem Dritten, dem Richter, verwehrt ist, was bei jedem Strafgericht mit Angeklagtem, Ankläger und Richter der Fall ist. Die freiwillige Gerichtsbarkeit (heutzutage etwa Verfahren in Nachlass- und Vormundschaftssachen) lässt die Dispens für die Beteiligten zu. Denn da hier kein Zwang ›ins Spiel‹ kommt, ist kein Interesse der Beteiligten auf eine neutrale Instanz feststellbar, und insofern können sich Geber und Nehmer unvermittelt gegenüber treten. Wo nun aber dies möglich ist, kann man – nächste ›Vereinfachung‹ – den Zusammenfall von Nehmer und Geber in einer einzigen leibhaftigen Person zulassen. Sie tritt gleichsam in sich selbst in Oberen und Untergebenen auseinander.

Dass der Gesetzgeber, der mit dem Herrscher identisch ist, sich selbst Dispens von seinen eigenen Gesetzen erteilen darf, rechtfertigt sich einmal dadurch, dass der Herrscher bei einer Güterverteilung an die Gemeinschaftsmitglieder auch sich selbst beschenken kann; dass er sich zweitens durch das Gesetz auch verpflichten und damit auch lösen darf; beide Gründe zeigen an, dass ein Gleichheitsargument mit im Spiel ist: Was den Untertanen an Befreiung zukommen kann, darf man dem Herrscher nicht vorenthalten. Damit ist aber das – fiktive – Auseinandertreten des Herrschers in einen zu beschenkenden ›Untertanen‹ und einen schenkenden Herrscher notwendig, um den Rechtscharakter des Vorgangs zu wahren: ›jus ad alterum est‹, ›Recht ist wesentlich auf einen anderen gerichtet‹.

Interessant ist, dass eine solche Wohltat, wie sie nach Suárez der Herrscher und auch der Papst beanspruchen, ausüben und sich selbst zufügen dürfen, nur verständlich ist, wenn man annimmt, dass Papst wie Kaiser durch jeweils ihre Gesetze gebunden sind, was dem antiken und noch frühneuzeitlichen Grundsatz ›princeps legibus solutus‹ zuwiderläuft. Bemerkenswert ist, dass sich sowohl Papst wie Kaiser als Teil ihrer jeweiligen Gemeinschaften bezeichnen müssen, und dass damit das Verlangen nach Gleichberechtigung deutlich wird, trotz oder gerade wegen der Differenzierung.

1. »Respectu etiam ipsius legis aut legislatoris, vel boni communis, quibus potest aliquo modo praejudicare dispensatio, non potest requiri persona a legislatore distincta; nam ad ipsum pertinet suam legem tueri et communi bono consulere; ergo non repugnat ex natura rei supremum legislatorem secum dispensare in lege a se lata, quia circa se exercet voluntariam jurisdictionem, et contra rempublicam etiam non est coactio, sed prudens administratio cujusdam rei communis« (57a). Und ebd.: »Unde confirmatur primo: nam supremus princeps potest distribuere bona communia inter membra communitatis comprehendendo etiam seipsum [...] dispensatio in lege est quasi commune bonum distribuendum et applicandum membris prout expedierit; ergo non minus potest princeps hoc facere circa seipsum quam circa alios.«
2. »Confirmatur secundo, quia princeps seipsum ligat sua lege; ergo multo magis potest se solvere, quia ligare magis spectat ad jurisdictionem involuntariam et coactivam [...]. Solvere autem seipsum potest directe et privatim, quia dispensatio est actus qui per se exercetur circa unam personam, et est jurisdictionis voluntariae, ideoque magis potest princeps seipsum immediate eximere a legis suae obligatione ex justa causa.« (57a)
3. »10. Et tunc etiam ille est actus jurisdictionis, et suo modo exercetur circa subditum, quia eadem persona, ut homo subditus legibus, est inferior sibi ipsi, ut est princeps et conditor legum: quae distinctio formalis sufficit ut possit talem actum circa seipsum exercere [...].« (57b)

## 6. Fazit

Diese vorgestellten Untersuchungen richten sich einmal an die Adresse von Kirche und Staat, zweitens an die Adresse der konfessionell festgelegten Bürger und drittens an die Gewalt des Staats. In allen drei Bereichen haben Selbstverständlichkeiten ein Ende gefunden und sind neue Lösungen nötig. Diese lassen sich nicht finden ohne Rückgriff auf die Geschichte, die bislang gelebten Verhältnisse (3.), nicht ohne Rückgriff auf die Bibel und den Wert der Gleichheit wie der möglichsten Schonung von Glaubenshaltungen (4.) und nicht ohne den Aspekt des Nutzens und wiederum der Gleichheit (5.). In Thesenform lässt sich zusätzlich zu den in 3. bis 5. aufgestellten Thesen noch nennen:

- Sowohl die Besprechung des Kirche-Staat-Verhältnisses (3.) als auch die Erörterung der Selbstdispensierung (5.) gaben zu erkennen, dass das Festhalten an der Einheit dazu führt, neue Ämter zu schaffen, welche der ‚alten Macht‘ nicht nur Arbeit abnehmen, sondern ein Gegenüber zu ihr sind: Im Kirche-Staat-Verhältnis (3.) soll der Fürstbischof nur die geistliche Gewalt persönlich ausüben, die weltliche Gewalt innerhalb seines Machtbereichs hingegen anderen Personen übertragen. So sehr die Selbstdispensierung (5.) gerechtfertigt ist, so würde sich diese leicht missdeutbare Rechtsinstitution doch aus der Schusslinie der Kritik nehmen, wenn Kaiser und Papst sich nicht selbst dispensieren würden, sondern von einer ihnen gleich- oder übergeordneten Stelle die Dispens erhielten. Eine solche Instanz würde sich allerdings völlig dem Machthaber, also Kaiser und Papst, verdanken.
- Das Verhältnis der Konfessionen (4.) wird noch nicht unter dem Gesichtspunkt der notwendigen gemeinsamen gesellschaftlichen Grundlage reflektiert. Wohl ist aus den Rechtstexten der Wunsch heraushörbar, das Zusammenleben entspannter, gefahrloser und nicht auf Spaltung in die Konfessionen hin zu gestalten. Die Pflicht des einzelnen Christen, seinen Glauben nicht zu verleugnen, kann zwar keine politische Instanz (und auch nicht die Kirche) aufheben, doch kann sie sich das Nachfragen nach Glaubens- und Konfessionszugehörigkeit selbst verbieten.
- Die Autorität (5.) argumentiert damit, dass das, was anderen gewährt werden dürfe, nämlich eine Dispens zu erhalten, ihr, der Autorität, aus Gleichheitsgründen nicht verwehrt werden könne und dürfe. Der Fall der Selbstdispensierung hat gezeigt, dass sich deswegen aus dem Verlangen nach Rechtsgleichheit Kaiser, König wie Papst ihren jeweiligen Gemeinschaften einzuordnen bereit sind.

## Bibliographie

- Azor, Johannes (1602): *Institutiones morales, in quibus universae quaestiones ad Conscientiam recte aut prave factorum pertinentes, breviter tractantur*. Bd. 1. Köln: Hierat.
- O’Neill, Charles E./Domínguez, Joaquín María (Hrsg.) (2001): *Diccionario Histórico de la Compañía de Jesús. Biográfico-Temático*. Bd. 1. Rom/Madrid: Institutum Historicum/Universidad Pontificia Comillas.
- Grunert, Frank/Seelmann, Kurt (Hrsg.) (2001): *Die Ordnung der Praxis. Neue Studien zur Spanischen Spätscholastik*. Tübingen: Niemeyer (= Frühe Neuzeit, 68).
- Suárez, Francisco (1856a): *Opera Omnia*. Editio nova. Hrsg. von Charles Berton. Bd. 5. Paris: Vivès.
- Suárez, Francisco (1856b): *Opera Omnia*. Editio nova. Hrsg. von Charles Berton. Bd. 6. Paris: Vivès.
- Suárez, Francisco (2002): *Abhandlung über die Gesetze und Gott den Gesetzgeber*. Übersetzt, hrsg. und mit einem Anhang versehen von Norbert Brieskorn. Freiburg i.Br. u.a.: Haufe (= Haufe-Schriftenreihe zur rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung, 15).

## VERANSTALTUNGEN

Nähere Informationen zu den Veranstaltungen des Sonderforschungsbereichs sind auch im Internet abrufbar: <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/veranstaltungen.html>

### VERANSTALTUNGSRÜCKSCHAU

#### TAGUNGEN

**Teilprojekt B 7 (Vollhardt/ Grunert/ Syndikus)**  
**Die Disziplinen der Historia literaria**  
**18.–20. Oktober 2007, Lyrik Kabinett, München**

##### Referenten:

- Friedrich Vollhardt/ Frank Grunert (München)  
*Zur Einführung: Die Historia literaria als Gegenstand ihrer selbst*
- Ulrike Zeuch (Wolfenbüttel)  
*Aristoteles in der Historia literaria:  
Transdisziplinäres Bindeglied oder disziplinspezifische Referenz?*
- Richard Toellner (Münster)  
*Litterärhistorie der Medizin*
- Hanspeter Marti (Engi, CH)  
*Die Historia literaria im akademischen Unterricht der Frühen Neuzeit*
- Nicolas Robin (Jena)  
*Historia literaria, Historia naturalis et experimentalis:  
Die fachlichen Ansprüche der Botanik in der Frühen Neuzeit*
- Rüdiger Thiele (Leipzig)  
*Rechenkunst und Weltverständnis*
- Christoph Bultmann (Erfurt)  
*Theologie: Bibelkritik in der Historia literaria*
- Annette Meyer (München)  
*»Die Geschichte der Geschichte der Menschheit.  
Friedrich August Carus' Disziplinierung der Menschheitsgeschichte*
- Helmut Zedelmaier (München)  
*Die »Notitia librorum« in der Historia literaria*
- Heinz Mohnhaupt (Frankfurt a.M.)  
*Rechtswissenschaft: »Historia literaria iuris germanici« am Beispiel von  
Johann Stephan Püters' »Juristischer Encyclopädie und Methodologie« (1767)  
sowie »Litteratur des Teutschen Staatsrechts« (1776–1791)*
- Merio Scattola (Padua)  
*Die Politik in der Historia literaria*
- Anette Syndikus (München)  
*Philologie als Grundlegung der Historia literaria im 17. Jahrhundert*
- Dietmar Till (Tübingen)  
*Die Rhetorik in der Historia literaria*
- Frank Grunert (München)  
*Weltweisheit und »allgemeine Hauptgelehrsamkeit«.  
Die Philosophie in der Historia literaria*

**Teilprojekt B 2 (Pfisterer/ Wimböck)**  
**Novità – Das »Neue« in der Kunst um 1600:  
Theorien, Mythen, Praktiken**  
**28. Februar–1. März 2008, Historicum, München**

##### Referenten:

- Giovanna Perini (Perugia/Florenz)  
*Ludovico Carracci and the Beginning of the Carracci Reform of Painting –  
A.D. 1584*

Jörg Robert (Würzburg)  
*»Supra commendavi novitatem, velut alteram Animam Poetae.«  
Das Neue im literarischen und poetologischen Diskurs der Frühen Neuzeit  
(1600 bis 1700)*

Michael Thimann (Florenz)  
*Eine neue Mythologie.  
Christliche Poesie, Allegorie und die Bildkonzepte um 1600*

Ulrich Pfisterer (München)  
*Wie Pictura anfängt – Bildmetaphern zum Neuen in den Künsten um 1600*

Sybille Ebert-Schifferer (Rom)  
*Annibale Carracci »Bohnesser«: Naturalismus/Realismus?  
Revolution als Nebenprodukt*

Valeska von Rosen (Bochum)  
*Caravaggio und die Erweiterung des Bildwürdigen*

Julian Kliemann (Rom)  
*Wie zerstört man Malerei?*

Elisabeth Oy-Marra (Mainz)  
*Traditionsbindung und Innovationsverständnis im Schatten der Carracci:  
Divergierende Bildkonzepte bei Domenichino und Giovanni Lanfranco*

Christine Göttler (Seattle)  
*»Nieuw«, »seldtsaem« und »vreemde«: Technik, Medium und künstlerische  
Invention in der niederländischen Malerei um 1600*

Ulrich Heinen (Wuppertal)  
*Binnendifferenzierung statt Ausdifferenzierung der Systeme.  
Die katholische Reform einer integralen Bildpraxis um 1600*

Nils Büttner (Dortmund)  
*»Een veerdige handelinge op de nieuw manier« –  
Das Neue und die Kategorie des Neuen in Haarlem um 1600*

Eckhard Leuschner (Passau)  
*Innovation ohne den »Grafen Innovator«?  
Zur Italienrezeption und Modernisierung der Antwerpener Kunst während  
der Abwesenheit von Rubens (1600–1608)*

Philip Sohm (Toronto)  
*The Economics of Novità:  
theories and pragmatics of artistic change around 1600*

Heiko Damm (Florenz)  
*Das alte Bild als Modell des Neuen: Zur Transformation der »Santissima  
Annunziata« in der Florentiner Malerei um 1600*

Maria H. Loh (London)  
*Titan Remade – What's So New about Early Modern Modernity*

Jonathan Unglaub (Brandeis)  
*Poussin and Rospigliosi: Originals, Copies and Modes*

Gabriele Wimböck (München)  
*Künstlerkonkurrenzen und Innovations-Konzepte*

#### WORKSHOP

**Teilprojekt B 1 (Brendecke/ Steiner)**  
**Schauplätze des Wissens. Konstitutionsbedingungen  
»wissenschaftlicher« Tatsachen in der Frühen Neuzeit**  
**Mit Beiträgen von Fabian Krämer (MPI für Wissen-  
schaftsgeschichte, Berlin) und Sina Rauschenbach  
(Martin-Luther-Universität, Halle-Wittenberg)**  
**24. Oktober 2007, Historicum, München**

##### Referenten:

- Arndt Brendecke (München)  
*Einführung in die Fragestellung und Grundfragen der Tatsachenkonstitution  
in der frühneuzeitlichen Kolonialherrschaft Spaniens*
- Fabian Krämer (Berlin)  
*»Monstrorum historiae«. Monströse Beobachtungen in Medizin und Natur-  
geschichte des 16. und frühen 17. Jahrhunderts*
- Benjamin Steiner (München)  
*Form und Tatsache. Frühneuzeitliche Tabellenwerke als Konstitutionsbe-  
dingung der Geschichtswissenschaft*
- Sina Rauschenbach (Halle-Wittenberg)  
*Elzevirische Republiken und gelehrte Kaufleute in den Niederlanden des 17.  
Jahrhunderts*
- Susanne Friedrich (München)  
*Wahrscheinliche Tatsachen. Überlegungen zum Problem der Beglaubigung  
über die räumliche Distanz an Beispielen aus den Niederlanden*

*Conventus academicus in honorem Wulf Oesterreicher (SFB 573) propter sexaginta quinque eius annos*  
6. Dezember 2007, Carl Friedrich von Siemens Stiftung, München

Organisiert von Elisabeth Stark (FU Berlin), Roland Schmidt-Riese (Teilprojekt B 5) und Eva Stoll (LMU München)

*Redner:*

Jochen Hafner (München)

Peter Koch (Tübingen)

Hans-Martin Gauger (Freiburg i.Br.)

*Vortrag:*

Jan-Dirk Müller (München)

*Latein und Volkssprache im 16. Jahrhundert*

Seit Oktober 2007 verstärkt *Martina Heger* das Publikationsbüro des Sonderforschungsbereichs.

*Denis Thouard* wurde im November 2007 für seine Publikation *Le partage des idées. Etudes sur la forme de la philosophie* (Paris: CNRS, 2007) der *Prix Blanché* durch die *Académie des sciences morales et politiques* verliehen.

*Gerhard Regn* wurde im November 2007 für seine Verdienste um die Italienische Philologie vom Präsidenten der Italienischen Republik zum *Commendatore dell'Ordine della Stella della Solidarietà italiana* ernannt.

*Frank Grunert* hat zum Jahreswechsel eine Stelle am *Interdisziplinären Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung* an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angetreten.

*Uta Liebl* hat Mitte März die Leitung der Geschäftsstelle des Sonderforschungsbereichs übernommen und folgt darin *Ursula Ballhaus*, der an dieser Stelle herzlich für ihr Engagement während der letzten Jahre gedankt sei.

*Anette Syndikus* hat zum 1. April 2008 eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Deutsche Philologie der LMU München angetreten.

GASTVORTRÄGE

**Wilhelm Schmidt-Biggemann**  
(FU Berlin)

*Fundamentalismus und politische Theologie am Ende der Reformation. Der Fall Flacius Illyricus*  
26. November 2007



**Peter Schmidt (Frankfurt a.M.)**

*Vervielfältigung und ›Wahrheit‹: Das gedruckte Bild und seine Autorität im 15. Jahrhundert*  
10. Dezember 2007



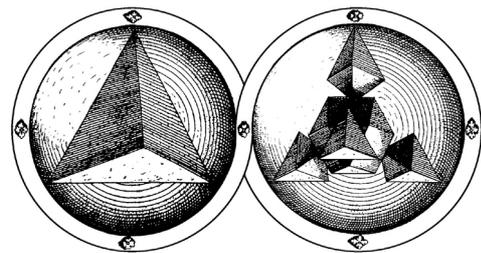
**Elsa Kammerer (Lille)**

*Die französische Wappendichtung (blasons poétiques) im Spannungsfeld von mittelalterlicher Heraldik und frühneuzeitlicher Liebesdichtung*  
17. Dezember 2007



**Wilhelm Kühlmann (Heidelberg)**

*Heros und Skandalon. Zum poetischen Gedenken an den ›Ketzer‹ Giulio Cesare Vanini (1585–1619) in der deutschen Literatur: Von Johannes Bisselius SJ zu Friedrich Hölderlin*  
14. Januar 2008



### Schauplätze des Wissens. Konstitutionsbedingungen ›wissenschaftlicher‹ Tatsachen in der Frühen Neuzeit

SUSANNE M. I. KAUFMANN  
SILVIA MEHRWALD

*Am 24. Oktober 2007 lud das Teilprojekt B 1 (Brendecke/Friedrich/Steiner) zu einem Workshop in das Lyrik Kabinett München ein, um den Begriff der ›Tatsache‹ zu diskutieren. Die Vorträge der fünf Referentinnen und Referenten setzten sich anhand eines jeweils spezifischen Themenkomplexes aus der Wissensgeschichte der Frühen Neuzeit mit dem Tatsachen-Begriff auseinander. Als Diskussions Teilnehmer waren Daniel Damler (Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt a.M.), Helmut Zedelmaier (LMU München) und Cornel Zwielerlein (LMU München) eingeladen. Das ausführliche Programm kann unter dem Link <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/archiv/2007/b1okt07.html> abgerufen werden.*

Zu Beginn machte der Leiter des Teilprojekts B 1 Arndt Brendecke deutlich, dass es nicht Ziel des Workshops sei, abschließende Ergebnisse zu präsentieren, sondern durch Vorstellung unterschiedlicher ›Workstattberichte‹ und deren anschließende Diskussion den wissenschaftlichen Diskurs weiter anzuregen und fortzusetzen.

In seinem Vortrag machte er auf die Problematik der Begriffsbestimmung von ›historischer Tatsache‹ aufmerksam. Er erläuterte das Auftreten einer Tendenz in der Historiographiegeschichte, nach der die Willkürlichkeit von Aussagen oder auch die Verkürzung von historischer Wirklichkeit zwangsläufig zu einem Authentizitätsproblem von ›Tatsache‹ führe. Somit liefere die Tatsache keine Darstellung der Realität, sondern sei nicht mehr »als das Postulat einer als wahr angenommenen Aussage über Vergangenheit«. Wortgeschichtlich habe der von J. Buttler im 18. Jahrhundert geprägte Begriff ›matter of fact‹, der von Johann J. Spalding mit ›Tatsache‹ übersetzt wurde, zunächst eine religiöse Komponente besessen und damit nicht den heutigen Sinngehalt von wissenschaftlicher Tatsächlichkeit vertreten. Da der Begriff der ›Tatsache‹ somit als ›das Wahre‹, ›das sicher Gewusste‹ oder eben als ›das wahrscheinliche Wissen über Vergangenheit‹ bezeichnet werden könne, sei es erforderlich, die Analysen früh-

neuzeitlicher Themenkomplexe anhand eines breiten Tatsachenbegriffs durchzuführen.

Um die beschriebene Widersprüchlichkeit der Bedeutung von Tatsachen zu verdeutlichen, stellte Brendecke das Beispiel einer Systematisierung von nautischem Wissen in Spanien um 1500 vor, basierend auf seinem Habilitationsprojekt, das sich mit der Wissenskultur der spanischen Kolonialherrschaft beschäftigt. In diesem Fall habe ein Konflikt zwischen Kosmographen und den spanischen Seeleuten über die Erstellung einer Musterseekarte bestanden. Das Ziel der kosmographischen Experten sei es gewesen, anhand der Systematisierung und wissenschaftlichen Aufbereitung nautischen Erfahrungswissens der Seeleute eine Musterseekarte zu erstellen. Die Seefahrer selbst hätten sich aber primär auf ihr in der Praxis gesammeltes Wissen verlassen, um den Zielhafen sicher zu erreichen, und die geforderte Verwissenschaftlichung abgelehnt. Diese Skepsis der Seeleute erschwerte zwar den Prozess der systematischen Sammlung ›wahrer Verbindlichkeiten‹ bzw. Tatsachen, trotzdem konnte schließlich von den Kosmographen eine Musterseekarte mit kartographischen Standards durchgesetzt werden. Brendecke demonstrierte anhand dieser gegensätzlichen Positionen nicht nur den Konflikt zwischen Theoretikern und Praktikern, sondern zeigte ein Beispiel für die Spaltung in zwei Standpunkte zur Tatsachenbestimmung und Tatsachenanwendung auf, mit je eigenen Legitimationsgründen in Theorie und Praxis. In der anschließenden Debatte fand eine weitere Präzisierung des Tatsachenbegriffs statt, nachdem Benjamin Steiner die Frage aufgeworfen hatte, ob eine Abgrenzung zwischen wissenschaftlicher, historischer oder nautischer Tatsache bestehe. Die ›Tatsache an sich‹, so Steiner, könne es nicht geben.

Fabian Krämer (MPI für Wissenschaftsgeschichte, Berlin) erörterte »monströse Beobachtungen« in Medizin und Naturgeschichte des 16. und frühen 17. Jahrhunderts. Er bezog sich dabei auf Forschungen zu seinem von Helmut Zedelmaier betreuten Dissertationsprojekt, in dem er sich mit Verweisstrukturen in der Naturforschung, hauptsächlich von der zweiten Hälfte des 16. bis zur ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, beschäftigt. Im Zentrum seiner Ausführungen stand der Zusammenhang zwischen frühneuzeitlichen Monstren und der Geschichte der Tatsachen. Anhand einer Definition des Monstren-Begriffs führte Krämer in die Thematik ein und wies dabei auf die unterschiedliche Verwendung des Begriffs durch frühneuzeitliche Autoren hin, die vielfältige Bedeutungen mit dem Begriff ›Monstrum‹ verknüpften. Dieser sei nicht nur in Verbindung mit Lebewesen verwendet worden, die anatomische Anomalien aufgewiesen hätten, sondern stehe vor allem auch für eine ungewöhnliche Seltenheit bzw. Ereignishaftigkeit einer Erscheinung. Diese könne auch im Zusammenhang mit Wundern auf religiöser Ebene betrachtet werden; auch bestehe eine Parallele zum römischen Vorzeichenwesen.

Krämer verdeutlichte den Zusammenhang zwischen Monstren und Tatsachen anhand zweier unterschiedlicher Ansätze. Zunächst setzte er sich mit der Frage nach der Faktizität frühneuzeitlicher Monstren auseinander und lenkte dabei den Blick auf zwei Autoren, Ulisse Aldrovandi und Conrad Wolffhart, genannt Lycosthenes, die sich im 16. Jahrhundert mit dem Phänomen der Monstren auseinandergesetzt hatten. Aldrovandis Werk *Monstrorum historia* versuche, diese auf naturgeschichtlicher Ebene zu beschreiben, Lycosthenes erstelle mit seinem *Chronicon* eine Art Chronik der Wunder und Monstren seit der Schöpfung. Anschließend diskutierte Krämer die Frage der Glaubwürdigkeit solcher Aussagen anhand der Thesen von Daryn Lehoux, der vor einer einseitigen Abwertung vormoderner Empirie im Licht einer übertrieben positiven Sicht auf die wissenschaftliche Revolution warnt. Als Ergänzung dazu befasste sich Krämer zweitens anhand der Thesen Lorraine Dastons und Katherine Parks zu den Bacon'schen Fakten und »seltsamen Tatsachen« mit der Bedeutung von »Monstren« innerhalb des Herausbildungsprozesses des modernen Verständnisses von »Tatsache«. Wesentlich sei, dass in der Frühen Neuzeit insbesondere in der Medizin eine Tendenz zu erkennen sei, Sammlungen von seltenen Beobachtungen, basierend auf *experimentum* im Sinne von »Erfahrung«, anzulegen. Darüber hinaus sei das Reformprogramm von Francis Bacon als bedeutendes Element der Weiterentwicklung der Naturgeschichte zu betrachten. Dieser fordere, die Naturgeschichte aus ihrer untergeordneten Funktion gegenüber der Naturphilosophie zu befreien und eigenständig darzustellen, sowie das Sammeln und Systematisieren von naturgeschichtlichen Aussagen zu fördern. Auch sei es Bacons Ziel gewesen, auf Basis der Empirie gemeinsame universelle Ursachen zu finden, die sowohl die »normalen« Produktionen der Natur, als auch außergewöhnliche Phänomene anhand von Empirie zu erklären versuchen. Abschließend argumentierte Krämer im Anschluss an Lehoux, dass die Frage nach der Empirie von der nach Tatsachenwissen nicht zu trennen sei, und warnte zugleich vor der Vorstellung einer linearen Entwicklung des modernen Tatsachenbegriffs.



Benjamin Steiner (LMU München) setzte sich mit frühneuzeitlichen Tabellenwerken als Konstitutionsbedingung der Geschichtswissenschaft auseinander. Er erläuterte basierend auf seiner Promotionschrift<sup>1</sup>, dass schon seit langem in Tabellenwerken historische Erfahrungen gesammelt und nach verbindlichen Ordnungskriterien systematisiert worden seien. Die Bedeutung der frühneuzeitlichen Tabellenwerke für die Entwicklung der Geschichtswissenschaft sei gerade im Zuge der erkenntnistheoretischen Wende um 1500 zu erkennen, denn nach dieser Wende hätten sowohl Naturforscher als auch Historiker ihre Erklärungs- und Interpretationsmodelle aus Beobachtung zu entwickeln und ihre Erkenntnisse durch tabellarische Ordnungssysteme zu systematisieren versucht. Die Herausbildung von Tabellenwerken sei daher, so Steiner, als eine Reaktion auf die Problematik der Unüberprüfbarkeit historischen Wissens zu verstehen. Anhand von Auszügen frühneuzeitlicher Tabellenwerke erläuterte Steiner die Bedeutung von Tabellen für die Herausbildung der »historischen Tatsache«. So hätten die Autoren mit dieser Technik zur Sammlung und Ordnung des Wissens eine Art Allgemeingültigkeit ihrer Wissenssystematisierung beansprucht, obwohl ihre Selektion des existierenden Wissens zwangsläufig auch dessen partiellen Verlust zur Folge gehabt habe. Steiner verwies in diesem Punkt auf den wissenssoziologischen Ansatz Luhmanns, nach welchem »Komplexitätsreduktion das Sammeln von Wissen erst gestatte«. In der Frühen Neuzeit sei die Tatsachenkonstitution deshalb nur auf der Basis von Wahrscheinlichkeiten, nicht auf der von Wahrheiten, zu verstehen. Steiner verwies auf Gottlob August Tittel, der die Reduktion als entscheidend für die Sammlung von Tatsachenwissen erachtet und der die genaue und strukturierte Systematisierung der Tabellen als die primäre Voraussetzung dafür angesehen habe, dass Geschichtswissenschaft »von historischen Tatsachen betrieben wird«.

Abschließend stellte Steiner fest, dass sich durch das frühneuzeitliche Vertrauen in das Verfahren der tabella-

1. Steiner, Benjamin (in Vorbereitung): *Die Ordnung der Geschichte. Historische Tabellenwerke in der Frühen Neuzeit, 1500–1800*. Köln u.a.: Böhlau.

rischen Ordnung ein Bewusstsein für die »Richtigkeit der historischen Tatsache« herausgebildet hat. Sogar im Widerstand gegen die idealistische Strömung, die um 1800 entstanden war, sei diese Tendenz bestehen geblieben und habe die Geschichtsschreibung als exakte Disziplin verteidigt. Die Bedeutung der frühneuzeitlichen Tabellenwerke sei somit in der »Formierung des Status der Geschichtswissenschaft zu sehen«, die eine Etablierung der Geschichte als exakte Wissenschaft ermöglichte.

Sina Rauschenbach (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg) beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit den »Elzevirischen Republiken«, einer Buchreihe, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Leiden produziert wurde, und dem damit verbundenen Wissenserwerb der gelehrten Kaufleute in Amsterdam, den so genannten *Mercatores sapientes*. Diese hätten ihrerseits eine Art »bürgerliche Regentenkultur« hervorgebracht und damit auf das gesamte holländische Bürgertum Einfluss ausgeübt. Rauschenbach richtete ein besonderes Augenmerk auf den Umgang der »Elzevirischen Republiken« mit Tatsachenwissen und dessen Vermittlung. Anhand der Spanien- und Portugal-Beschreibung des Direktors der *West-Indischen Compagnie* Johannes van Laet aus dem Jahr 1629 bzw. 1641 und der Japan-Beschreibung des Geographen Bernhard Varenius von 1649 erläuterte sie den Aufbau und die Methodik der »Elzevirischen Republiken«. Inhaltlich würden sich diese nicht mit Staatstheorien beschäftigen, sondern mit Staatsbeschreibungen, die aus einer Aneinanderreihung knapper Einträge mit stark ereignisgeschichtlichem Charakter bestünden und damit dem Konzept der frühmodernen Tatsachenbestimmung ähnlich seien. Die Autoren hätten die Informationen durch die Verknüpfung von Augenzeugenberichten generiert, wobei die Aktualität der Quelle ihre Glaubwürdigkeit unterstrichen habe. Weiterhin seien die Autoren sehr auf die formale Objektivität ihrer Ausführungen bedacht gewesen und hätten auf eigene Wertungen weitgehend verzichtet. Rauschenbach machte außerdem darauf aufmerksam, dass die Buchreihe für sich nicht ausschließlich den Anspruch erhebe, Wissen

zu verbreiten, sondern dieses auch zusammenzufassen, zu ordnen, sowie strukturiert und bündig zu veröffentlichen – die Bedeutung der Adäquatheit der Staatsbeschreibungen habe dabei eine wesentliche Rolle gespielt.

In der anschließenden Diskussionsrunde warf Cornel Zwierlein die Frage auf, in welcher Weise die »Elzevirischen Republiken« die Vorstellung der *res publica*-Beschreibungen vertreten und damit möglicherweise im Zusammenhang mit dem Vorbild der verlorenen aristotelischen Staatsbeschreibungen stünden. Rauschenbach bestätigte zwar eine Verknüpfung, jedoch machte sie darauf aufmerksam, dass die Staatsbeschreibungen primär von der gebildeten frühneuzeitlichen Gesellschaft gefordert worden seien, um durch die gewonnenen Kenntnisse ihr politisches Handeln zu verbessern; man habe »das Fremde« als Schärfung des Blicks auf »das Eigene« verstanden.

Susanne Friedrich (LMU München) behandelte den Tatsachenbegriff im Verhältnis zu dem der »Wahrscheinlichkeit« am Beispiel der Niederlande und ging dem Problem der Glaubwürdigkeit über räumliche Distanzen hinweg nach. Zu Beginn gab Friedrich zu bedenken, dass die Erfassung und Systematisierung von Informationen über Entferntes in der Frühen Neuzeit unter Bedingungen eines erheblichen Informationsdefizits stattgefunden habe, wogegen, wie auch in vorangehenden Vorträgen bereits erwähnt, Entscheidungen möglichst auf empirischen Erfahrungen beruhen sollten. Als Beispiel für die Tatsachenüberprüfung nannte sie zuerst den Niederländer Nicolaes Witsen, der sich um 1700 mit der zweifelhaften Existenz von Landeinhörnern befasst hatte. Dem universitär gebildeten Kaufmann und Politiker war ein Horn aus Siam zugesandt worden, das angeblich von einem Einhorn stammte. Obwohl Witsen dennoch Zweifel hegte, habe er sich auf seinen Informanten verlassen, den er als »tugendhaften Mann« bezeichnete, da er aufgrund der räumlichen Distanz nicht in der Lage war, die Aussagen selbst zu überprüfen. Er war sich jedoch der »Unmöglichkeit des sicheren Erkennens« bewusst. Witsen habe, um die Wahrscheinlichkeit der von ihm selbst ermittelten Tat-

sache über die Existenz von Einhörnern zu überprüfen, Überlegungen und Kombinationen durchgeführt wie sie John Lockes *Essay concerning Human Understanding* aus dem Jahr 1690 beschrieben hatte, der ›matters of fact‹ und ›matters of probability‹ gleichgesetzt habe. Friedrich stellte fest, dass anhand dieser Tatsachenkonstruktion durch Witsen zu beobachten sei, dass die eigentlich als objektive Konstituierung angenommene Tatsache eine »subjektiv gestützte Beglaubigung« sei.

Als weiteres Beispiel für die Problematik der empiriebasierten Tatsachenüberprüfung über größere Distanz hinweg beleuchtete Friedrich die *Vereenighde Oost-Indische Compagnie* (VOC). Diese habe auf der Basis von eigenem Erfahrungswissen eine Sammlung von Länderbeschreibungen angelegt, um ihr wirtschaftliches Basiswissen auszubauen und für das Unternehmen profitablere Strategien zu ermitteln. Diese Länderbeschreibungen, so Friedrich, wurden allmählich, obwohl es sich lediglich um eine Ansammlung »wahrscheinlicher Tatsachen« handelte, als systematischer Informationskatalog genutzt. Die anschließende Diskussion betonte die besonderen Umstände der Tatsachenbestimmung im Fall der VOC, da sie unter dem Druck der wirtschaftlichen Optimierung entstanden seien und damit in besonderer Weise einen praktischen Handlungszusammenhang aufgewiesen hätten.

Der Workshop bereicherte zweifellos die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Konstitutionsbedingungen des Tatsachenbegriffs in der Frühen Neuzeit und regte zu weiterführenden Diskussionen an. Die fünf Referenten entwickelten anhand unterschiedlicher Themenkomplexe neue Erkenntnisse, die im Rahmen des Workshops untereinander ausgetauscht werden konnten. In den Diskussionen, die im Anschluss an die Vorträge stattfanden, konnten neue Fragestellungen und Denkansätze zur frühneuzeitlichen Wissensgeschichte aus unterschiedlichen Perspektiven entwickelt werden. Zugleich wurden aber auch Gemeinsamkeiten und inhaltliche Verknüpfungen der Einzelprojekte festgestellt. Insgesamt stellte der Workshop für die Teilnehmer eine Plattform dar, bei der projektbezogene Fragestellungen zur Wissensgeschichte ausgetauscht und reflektiert werden konnten. Die gegenseitige Anerkennung der Projektarbeiten, verbunden mit konstruktiver Kritik, bot den Referenten Anregung und Motivation für die Weiterführung ihrer Forschungen.

## Die Disziplinen der *Historia literaria*

FRANK GRUNERT  
ANETTE SYNDIKUS

*Vom 18. bis 20. Oktober 2007 fand im Lyrik Kabinett München die im Folgenden vorzustellende interdisziplinäre Tagung des Teilprojekts B 7 statt. Geleitet wurde sie von Frank Grunert, Anette Syndikus und Friedrich Vollhardt.*

Die bereits im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert ausgesprochen einflussreichen Kompendien der ›*Historia literaria*‹ verfolgten über einen relativ langen Zeitraum hinweg den Anspruch, über Ursprung und Fortgang der Gelehrsamkeit bis in die jeweilige Gegenwart zu berichten. Dabei galt es nicht nur, bedeutende gelehrte Errungenschaften in der Chronologie ihrer Erscheinung nachzuvollziehen, vielmehr musste diese Chronologie zusätzlich auf die Entwicklungen innerhalb der einzelnen Fachdisziplinen appliziert werden. Die Kompendien der *Historia literaria* bieten daher – auch wenn sie ihrem Selbstverständnis nach ›universalhistorisch‹ ausgerichtet waren – in der Regel ›spezialhistorisches‹ Material zur Entwicklungsgeschichte der einzelnen Disziplinen. Insofern spiegelt sich in ihnen die Entwicklung der Einzeldisziplinen ebenso wie die Ausdifferenzierung der Wissenschaften insgesamt.

Dieser Befund bildete den Ausgangspunkt für eine interdisziplinäre Tagung, die die Darstellung der Disziplinen in der *Historia literaria* genauer untersuchen und dabei eine Reihe von Fragen beantworten sollte, die sich im Laufe der Projektarbeit gestellt hatten. So war etwa zu klären, ob die wissenschaftsgeschichtlichen Werke den jeweiligen Stand der disziplinären Ausdifferenzierung lediglich dokumentieren oder ob sie den Differenzierungsprozess aktiv unterstützen und ihm damit zusätzliche Dynamik verleihen. Die unterschiedlichen Darstellungs- und Bearbeitungsweisen führten zur Frage, inwiefern je nach den Interessen eines Autors spezifische Gewichtungen, also Steuerungen in bestimmte Richtungen zu beobachten sind. Welche Position haben die einzelnen Kompendien zur *Historia literaria* in dem längst ausgebrochenen ›Streit der Fakultäten‹ eingenommen? Und welche Wissenschaftsideale sind dabei leitend gewesen? Angesichts der Pluralität des Wissens insgesamt und der Pluralität der für Erwerb und Verwaltung dieses Wissens zuständigen Disziplinen darf man – im Ganzen betrachtet – wohl davon ausgehen, dass die darstellende und ordnende Funktion der *Historia literaria* nicht nur orientierend, sondern dadurch zugleich regulierend und normierend wirkte. Denn die *Historia literaria* hatte – nicht nur, aber immer auch – propädeutische Aufgaben zu erfüllen, und insofern vermittelte und verbürgte sie gleichsam als Autorität ein

bestimmtes Bild von Wissenschaft, d.h. eine Vorstellung vom wissenschaftlichen Arbeiten, von wissenschaftlichen Inhalten und von der Differenzierung und Hierarchie wissenschaftlicher Disziplinen. Dies hatte wiederum weitreichende Auswirkungen für die Wahrnehmung der Wissenschaften bei Studierenden, aber auch für das Selbstverständnis der ausgebildeten Gelehrten.

Bei der näheren Untersuchung der Disziplinen in der *Historia literaria* musste es zunächst um die Art und Weise der Darstellung mit ihren inhaltlichen und formalen Besonderheiten selbst gehen, um im Anschluss daran die spezifische Funktion zu würdigen, die der jeweiligen Disziplin im Konzert der Fächer zugeschrieben wurde. Weil die Autoren über den Fortgang von wissenschaftlichen Disziplinen berichten, denen sie selbst als Fachwissenschaftler in der Regel nicht angehörten, ergibt sich geradezu zwangsläufig die Frage nach der sachlichen und fachlichen Angemessenheit: Hält das Bild, das die Gelehrsamkeitsgeschichten von den einzelnen Wissenschaften vermitteln, den fachlichen Ansprüchen der dargestellten Disziplin stand oder werden folgenreiche Verzerrungen transportiert, die ihrerseits wieder der Deutung bedürfen? Hierbei erweisen sich Vergleiche mit fachspezifischen Einzeldarstellungen oder Propädeutika als besonders ertragreich, die die Gelehrsamkeitsgeschichte als propädeutisches Modell auf nur eine einzige Disziplin übertragen und so mit den »universalhistorisch« orientierten Formen der *Historia literaria* in gewisser Weise in Konkurrenz traten. Die vor allem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu beobachtende Ausbildung von disziplinenbezogenen Kompendien, die in der Forschung bisher nicht ausreichend gewürdigt wurden, erscheint vor diesem Hintergrund in neuem Licht. Da die eingehende Analyse der Darstellung der jeweiligen Disziplinen fachhistorische Kompetenzen erfordert, wurden zur Klärung des Problembestands ausgewiesene Fachhistoriker eingeladen.

Schon die ersten Beiträge des Kolloquiums haben deutlich werden lassen, dass die sachliche Angemessenheit je nach Disziplin unterschiedlich ausgeprägt ist. Während der Theologe Christoph Bultmann (Erfurt) in seiner vorläufigen Untersuchung der Bibelkritik in der *Historia literaria* u.a. mit Blick auf das Werk Jacob Friedrich Reimanns »Belanglosigkeit« konstatierte, zeigte der Mathematikhistoriker Rüdiger Thiele (Leipzig), dass in den Gelehrsamkeitsgeschichten stets die fundierende Bedeutung der Mathematik für geradezu alle Wissenschaften betont wird. In den Darstellungen selbst gelingt es jedoch nicht, jenseits der Vermittlung von elementaren Kenntnissen, die »explosiven Erweiterungen der mathematischen Disziplinen seit dem Ende des 17. Jahrhunderts« angemessen abzubilden. Weil dies sowohl den Sachverstand der Autoren allgemeiner Gelehrsamkeitsgeschichten als auch die Kenntnisse von deren Publikum überstieg, wurden fachspezifische Enzyklopädien notwendig, die dann allerdings mehr die besonderen Interessen eines Fachpublikums und weniger

das Informationsbedürfnis eines breiteren Publikums bedienen. – Ein entgegengesetztes Bild ergibt sich bei der Lektüre der *Bibliothecae botanicae*, die Nicolas Robin und Daniel Ulbrich (SFB 482, Jena) vorstellten. Ausgesprochen fachspezifische Darstellungen wie die Handbücher Carl von Linnés (1736) und Albrecht von Hallers (1771/72) waren explizit für Studenten und »Liebhaber« bzw. für alle Gelehrten, die sich in irgendeiner Weise für Botanik interessieren, konzipiert. Trotz der Offenheit dient gerade Linnés *Bibliotheca* zugleich auch der Selbstvergewisserung der Botanik als eigenständigem wissenschaftlichen Fach, sie wird zu einem unverzichtbaren Werkzeug der botanischen Praxis und modellbildend für die Differenzierung des botanischen Wissensstands bis ins 19. Jahrhundert. Die aus der literärhistorischen Tradition ererbte chronologische Darstellung der fachlichen Errungenschaften ist bei Haller ausgeprägter, aber auch hier liegt das Hauptgewicht bei den »Gesetzgebern« des Fachs aus der jüngeren Vergangenheit, die dessen Entwicklung immer wieder aufs Neue vorantrieben.

Das zunehmende disziplinäre Gewicht, das den fachlich spezialisierten Gelehrsamkeitsgeschichten zukam, lässt sich auch in der Medizin und in der Jurisprudenz feststellen. So führte Heinz Mohnhaupt (Frankfurt a.M.) für die Rechtswissenschaften vor Augen, dass sich die *historia iuris* einerseits und die *historia literaria* andererseits wechselseitig bedingen, wobei – dies lässt sich insbesondere an Pütter studieren – die juristische Gelehrsamkeitsgeschichte aktiv dazu herangezogen wird, die aktuelle Rechtsentwicklung zu stimulieren. Gegenstand der Rechtswissenschaften war nicht nur das geltende Recht, sondern auch das historische, und zwar letzteres durchaus im Dienst des ersteren. Aus diesem Impuls entstanden weitere Filiationen: Aus der allgemeinen *Historia literaria* entwickelten sich die Gelehrsamkeitsgeschichte der Rechtswissenschaft und die Litterärgeschichte einzelner juristischer Fächer. – Eine unmittelbar praxisrelevante Bedeutung hatte auch – wie der Medizinhistoriker Richard Toellner (Münster) deutlich machte – für lange Zeit die *Historia literaria medicinae*, denn sie vermittelte dem Mediziner neben fachlichen Kenntnissen auch das spezifische Ethos. Bemerkenswert ist dabei, dass sich der besondere Status des Mediziners eben nicht seinen praktischen Fähigkeiten verdankte, sondern seiner durch Bücher vermittelten Gelehrsamkeit. Ihre Blütezeit hatte die *Historia literaria* der Medizin im 18. Jahrhundert, noch 1792 galt sie als die beste Quelle des Arztes. Getreulich spiegelt sie auch genau diejenigen methodischen Innovationen wider, die schließlich zum Untergang der medizinischen Litterärgeschichte führten, nämlich die Hinwendung der Medizin zur Natur und ihre Abkehr von der Tradition: Im 19. Jahrhundert musste die Medizin Naturwissenschaft sein, wollte sie weiterhin Wissenschaft bleiben; eine *Historia literaria*, die die Entwicklung des Fachs präsent hält, konnte fortan nur noch eine marginale Rolle spielen.

Einen pointierten Praxisbezug wiesen die Gelehrsamkeitsgeschichten schließlich auch mit Blick auf die Politik als universitärem Fach auf. Dabei zeigten sie sich nicht nur in der Darstellung und der systematischen Zuordnung der Politik auf der Höhe der Zeit, sondern sie verstanden sich selbst – wie Merio Scattola (Padua) ausführte – als Instrumente einer als Klugheit begriffenen Politik. Für diejenigen Autoren, die ihre Gelehrsamkeitsgeschichten im theoretischen Umfeld von Christian Thomasius schrieben, beschränkte sich die Aufgabe der *Historia literaria* daher nicht allein auf die Sammlung, Anordnung und Bewahrung von überliefertem Wissen, vielmehr sollte sie auch über die richtige Anwendung des ›wahren‹ Wissens belehren: Die *Historia literaria* sollte kluges Handeln ermöglichen, indem sie kritisch die Gründe für sachlich falsche und moralisch verwerfliche Auffassungen aufdeckt. Weil sie damit wichtiges Orientierungswissen vermittelt, stellt sie, wie Nikolaus Hieronymus Gundling in seiner 1734 posthum erschienenen *Vollständigen Historie der Gelahrheit* betonte, dem einzelnen die geeigneten Reflexionsinstrumente zur Verfügung, um in der zunehmenden Komplexität zivilisierter Gesellschaften bestehen zu können.

Mit der Rhetorik und Philologie wurden zwei Disziplinen vorgestellt, die geradezu paradigmatisch den Umbau des frühneuzeitlichen universitären Fächerkanons von den ›sieben freien Künsten‹ zu den Einzeldisziplinen der philosophischen Fakultät illustrieren: Beide Fächer verlieren ihren ursprünglich prominenten Platz und gehen zum Teil auf in den neu etablierten Disziplinen wie Pädagogik, Ästhetik oder literaturgeschichtlich ausgerichteten Nationalphilologien. Beide Fächer sind aber auch – dem eher ›konservierenden‹ Grundzug der Gattung entsprechend – unverzichtbare Bestandteile der litterärhistorischen Kompendien und Propädeutika. – Dietmar Till (Tübingen) nahm gerade diese widersprüchlichen Tendenzen auf und fragte, inwiefern die Auflösungserscheinungen, die sich innerhalb der Rhetorik bereits seit dem 17. Jahrhundert abzeichnen, in den Werken der *Historia literaria* aufgenommen und kommentiert wurden. Die Standardkompendien aus dem ersten Drittel des 18. Jahrhunderts folgen dem gattungsspezifischen Narrativ und berichten von Aufstieg und Höhepunkt der Rhetorik in der Antike und ihrem neuerlichen Aufstieg seit dem Renaissance-Humanismus. In späteren Handbüchern hingegen findet nach und nach auch die Desintegration des Fachs Eingang: sei es im Konzept der ›schönen Wissenschaften und Künste‹, in dem die Beredsamkeit vor allem der ›Geschmackserziehung‹ dient, sei es bei der Frage nach dem sozialen Ort der Rhetorik unter den Bedingungen des Absolutismus. Gerade in der spätaufklärerischen Kritik können, gemessen an der Antike, lediglich Defizite konstatiert werden. – Trotz vergleichbarer Tendenzen ist die Position der Philologie, die Anette Syndikus (München) vorstellte, anders einzuschätzen: Zwar werden ihren beiden Hauptgebieten, der Grammatik und der

textbezogenen ›Critic‹, schon vor der Etablierung der Ästhetik nur mehr dienende Funktionen zugewiesen, doch grundlegende Einsichten bleiben auch in den ›Kunstwissenschaften‹ des 19. Jahrhunderts erhalten. Dazu gehört neben dem Quellenvergleich vor allem die Berücksichtigung des jeweiligen historischen Kontextes, die seit dem Humanismus Handwerkszeug des *philologus* war: bei der Emendation überlieferter Texte wie bei der Autorenlektüre und -kommentierung. In der Formierungsphase der *Historia literaria* im früheren 17. Jahrhundert trug gerade diese zeitgenössisch wenig reflektierte Praxis des philologischen Zugriffs entscheidend dazu bei, überliefertes Wissen auf neue Weise zu ordnen.

Vorläufig abgeschlossen, wenn auch nicht abgerundet, wurde der Durchgang durch Fakultäten und Disziplinen von einem Referat zur Philosophie. Die Philosophie hatte sich im Laufe des 18. Jahrhunderts bekanntlich von ihrem jahrhundertealten Status als *ancilla theologiae* emanzipieren können; entsprechend groß war das Interesse, das man ihr als der »allgemeinen Hauptgelehrsamkeit« entgegenbrachte. Anhand einer Gegenüberstellung von Gundlings nur als Disposition überliefertem *Collegium ad Historiam Litterariam* von 1715 und Stollens *Anleitung zur Historie der Gelahrheit* (zuerst 1718) konnte Frank Grunert (München) zeigen, dass Gundling seinen Zuhörern keinen deskriptiven Nachvollzug der Philosophiegeschichte hatte bieten wollen, sondern von vornherein daran interessiert war, der ›studierenden Jugend‹ einen bestimmten, wenn nicht gar einseitigen Begriff von Philosophie zu vermitteln. Mit Ausführungen zu Ramus, Gassendi, Epikur, Locke und sogar Spinoza war Gundling ganz offenkundig dazu entschlossen, seinen Zuhörern eine Vorstellung von Philosophie zu vermitteln, die relativ weit vom schulphilosophischen (Selbst)verständnis entfernt war und sich ihm gegenüber offensiv kritisch verhielt.

Obwohl die Aufmerksamkeit in erster Linie den Disziplinen und ihrer Darstellung galt, wurden auch darüber hinausgehende allgemeinere Problemkomplexe der *Historia literaria* diskutiert. Explizit nahmen Ulrike Zeuch (Göttingen/Wolfenbüttel), Hanspeter Marti (Engi, CH) und Helmut Zedelmaier (München) in ihren Vorträgen darauf Bezug. So überprüfte Ulrike Zeuch anhand von Quellen des ausgehenden 16. und des 17. Jahrhunderts aus der ehemaligen Universität Helmstedt, inwieweit die Philosophie von Aristoteles innerhalb der Gelehrsamkeitsgeschichte als ein transdisziplinäres Bindemittel eingesetzt wurde, um historisch disparates Material zu ordnen und zu systematisieren. Eine philosophisch festgelegte Systematik widerspricht jedoch der eher additiven und historisch offenen Vorgehensweise der *Historia literaria*, und so konnte Zeuch denn auch zeigen, dass die Autorität von Aristoteles als *princeps philosophorum* zwar bei jeder Gelegenheit bestätigt wird, sie aber tatsächlich nur als eine Fassade fungiert, hinter der die Gelehrsamkeitsgeschichte nach deren eigener Logik entfaltet werden konnte.

Interessante Beobachtungen zur Verbreitung der *Historia literaria* machte Hanspeter Marti in seinem als Abendvortrag angesetzten Referat. Anhand eines Bestands von nicht weniger als 11 230 Dissertationen, die für die Zeitspanne zwischen 1660 und 1750 ermittelt und ausgewertet wurden, ließen sich insgesamt 665 Arbeiten feststellen, die im engeren Sinn mit Fragen der Litterärhistorie befasst sind. Jenseits der bibliographisch dokumentierten Lehrbücher und Kompendien der *Historia literaria* stellen die Dissertationen eine aussagekräftige Quelle für die feststellbare Attraktivität der Gelehrsamkeitsgeschichte dar: In diesen akademischen Kasualschriften spiegeln sich sehr genau die Intensität und die sachliche Reichweite der Diskussion über die *Historia literaria*. Zentren des Interesses waren die mitteldeutschen Universitäten Leipzig, Wittenberg, Jena und schließlich Halle, wobei die Blütezeit – freilich mit lokalen Unterschieden – zwischen 1690 und 1730 angesiedelt ist. Auffällig ist das Engagement in Altdorf und Straßburg, aber auch die Zurückhaltung in Marburg und Gießen sowie die vermutlich durch den Cartesianismus zu erklärende völlige Abstinenz der Universität Duisburg.

Die propädeutische Funktion der *Historia literaria* griff auch Helmut Zedelmaier auf, der darauf hinwies, dass eine zuverlässige Definition der Gelehrsamkeitsgeschichte schon deshalb nicht einfach zu rekonstruieren sei, weil ihr Begriff bereits im 17. und 18. Jahrhundert alles andere als eindeutig war. Um dennoch zu einem validen Terminus zu gelangen, machte Zedelmaier im Rückgriff auf die das Konzept initiiierenden Überlegungen von Francis Bacon mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass der hier verwendete *Historia*-Begriff eine »vorscientifische Empirie« im Sinne von *experientia* bezeichne. Daher könne die *Historia literaria* nicht als selbständige Wissenschaftsgeschichte im modernen Sinn aufgefasst werden, ihr gehe es vielmehr um eine orientierende Bestandsaufnahme der Gelehrsamkeit, die deskriptiv-atemporale Kenntnisse vermittelt. Die *Historia literaria* sei – nach Zedelmaiers Interpretation der ausgesprochen vielgestaltigen Quellen – in erster Linie als ein für den Unterricht an Gymnasien und Universitäten zugeschnittenes Medium zu verstehen: Mit Hilfe von Sekundärinformationen solle dem Fachwissen eine Basis verschafft werden.

Angesichts des heterogenen Quellenmaterials versteht es sich von selbst, dass nicht jedes Referat Antworten auf alle gestellten Fragen hat geben können, gleichwohl wurden in jedem Einzelfall Beobachtungen und Analyseergebnisse vorgestellt, die das Bild des Phänomens »*Historia literaria*« gerade auch in Hinblick auf die der Tagung zugrundeliegenden Fragestellungen unterschieden ergänzen und weiter differenzieren. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden gesammelt, durch zusätzliche Beiträge ergänzt und – wie die anderen aus dem Forschungsprojekt hervorgegangenen Bände – im Akademie Verlag (Berlin) publiziert.

## NEUESTE PUBLIKATIONEN DES SFB 573

*In Ergänzung der in den »Mitteilungen 1/2005« veröffentlichten Gesamtbibliographie des SFB werden seit der Ausgabe 1/2006 in jedem Heft die aktuellen Neuerscheinungen veröffentlicht. Die vollständige Liste finden Sie unter <http://www.sfb-frueheneuzeit.uni-muenchen.de/publ/publikationen.pdf>.*

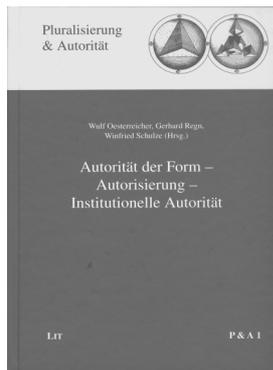
- Ammon, Frieder von (2007): »*Quis dubitat de illo?* – The »Staging« of Religious Pluralization through Paratexts«, in: Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), 279–299.
- Brendecke, Arndt (2007): »Darstellungsmaßstäbe universalhistorischer Zeit«, in: Brendecke, Arndt/Fuchs, Ralf-Peter/Koller, Edith (Hrsg.): *Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit*. Münster: LIT (= P & A, 10), 491–521.
- Büttner, Frank (2006): »Zur Typologie der barocken Deckenmalerei in Süddeutschland«, in: Höfler, Janetz/Büttner, Frank (Hrsg.): *Bayern und Slowenien im Zeitalter des Barock. Architektur, Skulptur, Malerei. Zweites slowenisch-bayerisches kunstgeschichtliches Kolloquium*. Regensburg: Schnell & Steiner, 115–132.
- Dendorfer, Jürgen (im Druck): »*Veri et manifesti successores apostolorum?* Kardinäle und Bischöfe in einer kurialen Diskussion über die Verfaßtheit der Kirche (nach dem Basler Konzil)«, in: Bölling, Jörg/Staubach, Nikolaus (Hrsg.): *Liturgie und Zeremoniell am Papsthof der Renaissance*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang (= Tradition, Reform, Innovation, 15).
- Dendorfer, Jürgen (im Druck): Rezension über *Staubach, Nikolaus: Rom und das Reich vor der Reformation*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang (= Tradition, Reform, Innovation, 7), in: *Deutsches Archiv* 63.
- Dendorfer, Jürgen (im Druck): Rezension über *Weigel, Petra: Ordensreform und Konziliarismus. Der Franziskanerprovinzial*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang (= Jenaer Beiträge zur Geschichte, 7), in: *Deutsches Archiv* 63.
- Ebbersmeyer, Sabrina/Keßler, Eckhard/Schmeisser, Martin (Hrsg.) (2007): *Ethik des Nützlichen. Texte zur Moralphilosophie im italienischen Humanismus*. München: Fink (= Humanistische Bibliothek, 2, 36).
- Fuchs, Ralf-Peter (2007): »From Pluralization to True Belief? An Austrian Treatise on Religious Freedom (1624)«, in: Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), 113–131.
- Goerlitz, Uta (2007): *Literarische Konstruktion (vor-)nationaler Identität seit dem »Annolied«. Analysen und Interpretationen zur deutschen Literatur des Mittelalters (11.–16. Jh.)*. Berlin/New York: de Gruyter [zugleich Habil.-Schrift München 2003/2004].

- Goerlitz, Uta (im Druck): Rezension über *Bastert, Bernd (Hrsg.) (2004): Karl der Große in den europäischen Literaturen des Mittelalters. Konstruktion eines Mythos*. Tübingen: Niemeyer, in: *PBB (Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur)*.
- Grunert, Frank (im Druck): Rezension über *Stammen, Theo/Weber, Wolfgang (Hrsg.) (2004): Wissenssicherung, Wissensordnung und Wissensverarbeitung. Das europäische Modell der Enzyklopädien*. Berlin: Akademie Verlag (= *Colloquia Augustana*, 18), in: *Arbitrium*.
- Grunert, Frank/Syndikus, Anette (im Druck): »Erschließen und Speichern von Wissen – zur Einführung«, in: Grunert, Frank/Syndikus, Anette (Hrsg.): *Wissenspeicher der Frühen Neuzeit. Formen und Funktionen*. Berlin: Akademie Verlag.
- Hafner, Jochen/Oesterreicher, Wulf (Hrsg.) (2007): *Mit Clio im Gespräch. Romanische Sprachgeschichten und Sprachgeschichtsschreibung*. Tübingen: Narr.
- Höfele, Andreas/Laqué, Stephan (2007): »Introduction«, in: Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), IX–XVIII.
- Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.) (2007): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12).
- Huss, Bernhard (2007): *Lorenzo de' Medici ›Canzoniere‹ und der Ficinianismus. Philosophia facere quae sunt amatoria*. Tübingen: Narr (= *Romanica Monacensia*, 76).
- Huss, Bernhard/Regn, Gerhard (2007): »Petraeus Rom: die Geschichte der Africa und das Projekt der Renaissance«, in: diess. (Hrsg.): *Francesco Petrarca. Africa*. Lateinisch-Deutsch. Übersetzt und kommentiert von Bernhard Huss und Gerhard Regn. Bd. 2. Mainz: Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung (= *Excerpta classica*, 24), 161–192.
- Koller, Edith (2007): Art. »Kalenderreform«, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*. Bd. 6. Stuttgart: Metzler, Sp. 286–290.
- Märtl, Claudia (2007): »Epigraphisches zu Papst Pius II. (Enea Silvio Piccolomini, 1405/1458–1464)«, in: Kölzer, Theo u.a. (Hrsg.): *De litteris, manuscriptis, inscriptionibus [...]. Festschrift zum 65. Geburtstag von Walter Koch*. Köln u.a.: Böhlau, 329–351.
- Mehltretter, Florian (im Druck): »*Altri canti di Marte*. Überlegungen zur Pragmatik gesungener Lyrik«, in: Hempfer, Klaus (Hrsg.): *Sprachen der Lyrik. Akten des Festkolloquiums zu Ehren des 60. Geburtstags von Gerhard Regn* (Berlin, September 2004). Stuttgart: Steiner.
- Müller, Jan-Dirk (2007): »*Evidentia* und Medialität. Zur Ausdifferenzierung von Evidenz in der Frühen Neuzeit«, in: Wimböck, Gabriele (zus. mit Leonhard, Karin/Friedrich, Markus) (Hrsg.): *Evidentia. Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit*. Münster: LIT (= P & A, 9), 57–81.
- Müller, Jan-Dirk (2007): »Übersetzung in der Frühen Neuzeit. Zwischen Perfektionsideal und einzelsprachlicher Differenzierung«, in: Böhme, Hartmut/Rapp, Christof/Rösler, Wolfgang (Hrsg.): *Übersetzung und Transformation*. Berlin/New York: de Gruyter (= *Transformationen der Antike*, 1), 81–104.
- Müller, Jan-Dirk (im Druck): »Das Bild-Medium für Illiterate. Zu Bild und Text in der Frühen Neuzeit«, in: Maeda, Ryojo/Voskamp, Wilhelm (Hrsg.): *Bild und Literatur*. Paderborn: Schöningh.
- Müller, Jan-Dirk (im Druck): »Rationalisierung und Mythisierung in Erzähltexten der Frühen Neuzeit«, in: *Wolfram-Studien* 20.
- Mulsow, Martin (2007): *Die unanständige Gelehrtenrepublik. Wissen, Libertinage und Kommunikation in der Frühen Neuzeit*. Stuttgart: Metzler.
- Regn, Gerhard (2007): »Poetica del differimento: Giovanni Colonna e l'architettura del *Canzoniere* (RVF 266 e 269)«, in: ders. (zus. mit Hempfer, Klaus W.) (Hrsg.): *Lecture petrarchesche*. Florenz: Le Lettere (= *Quaderni petrarcheschi*, XIV), 245–279.
- Rémi, Cornelia (2007): »Du meine Seele, singe« – zum 400. Geburtstag des Pfarrers und Dichters Paul Gerhardt (1607–1676)«, in: *Literatur in Bayern* 87, 24–31.
- Rémi, Cornelia (2007): »Philomelischer Zirkel? Zum ›52. Lied‹ der *Trutznachtigall* Friedrich Spees«, in: *Daphnis* 35, 551–588.
- Rémi, Cornelia (2007): Rezension über *Burkard, Thorsten/Hess, Günter/Kühmann, Wilhelm/Oswald SJ, Julius (Hrsg.) (2006): Jacob Balde im kulturellen Kontext seiner Epoche. Zur 400. Wiederkehr seines Geburtstages. Regensburg: Schnell & Steiner (= Jesuitica, 9)*, in: *Stimmen der Zeit* 225/5, 357–358.
- Rémi, Cornelia (2007): Tagungsbericht über *Kryptodikalität in der Frühen Neuzeit. Arbeitsgespräch im Schloß Friedenstein, Gotha, 7.–9. Juni 2007*, in: *H-Soz-u-Kult* [09.10.2007]. URL: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=1700>.
- Rémi, Cornelia (im Druck): »Emblemata Secrata: Die Sau im Weinberg des Herren. Literarische Bewältigung politischer Aggression in einer Handschrift aus dem Dreißigjährigen Krieg«, in: Valentin, Jean-Marie (Hrsg.): *Akten des XI. Internationalen Germanistenkongresses Paris 2005: ›Germanistik im Konflikt der Kulturen‹*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang (= *Jahrbuch für Internationale Germanistik*; Reihe A: Kongressberichte).
- Robert, Jörg (2006): »*Texttabernakel*. Jacob Baldes sakrale Ekphrasen und die Krise des religiösen Bildes«, in: Hess, Günter/Burkard, Thorsten/Wittmann, Reinhard/Wimmer, Ruprecht (Hrsg.): *Jacob Balde im kulturellen Kontext seiner Epoche. Zur 400. Wiederkehr seines Geburtstages*. Regensburg: Schnell & Steiner (= *Jesuitica*, 9), 287–312.
- Robert, Jörg (2006): »Nachschrift und Gegengesang. Parodie und *parodia* in der Poetik der Frühen Neuzeit«, in: Gleiß, Reinhold F./Seidel, Robert (Hrsg.): *Parodia und Parodie. Aspekte intertextuellen Schreibens in der lateinischen Literatur der Frühen Neuzeit*. Tübingen: Niemeyer (= *Frühe Neuzeit*, 120), 47–66.
- Robert, Jörg (2006): Art. »Celtis, Konrad«, in: Worstbrock, Franz Josef (Hrsg.): *Deutscher Humanismus 1480–1520. Verfasserlexikon*. Bd. 1. Berlin/New York: de Gruyter.
- Robert, Jörg (2006): Art. »Fachprosa«, in: Jaeger, Friedrich (Hrsg.): *Enzyklopädie der Neuzeit*. Bd. 3. Stuttgart: Metzler, Sp. 756–762.
- Rohls, Jan (2007): »From the Anglican Articles to the Westminster Confession: The Pluralization of Protestant Creeds in England«, in: Höfele, Andreas/

- Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), 91–112.
- Ruge, Enno (2007): »Short Cuts to Salvation: Representing Visible Saints in Ben Jonson's *The Alchemist*«, in: Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), 197–216.
- Schmeisser, Martin (2006): »Wie ein sterblicher Gott...« *Giannozzo Manettis Konzeption der Würde des Menschen und ihre Rezeption im Zeitalter der Renaissance*. München: Fink (= Humanistische Bibliothek, 1, 58).
- Schmeisser, Martin (2007): »Oracles, miracles et anti-providentialisme dans le *De admirandis*: Jules César Vanini, un émule de Lucien?«, in: Demonet, Marie-Luce (Hrsg.): *Actes du colloque »Hasard et Providence XIV<sup>e</sup>–XVII<sup>e</sup> siècles«, Tours, Centre d'Études Supérieures de la Renaissance, 2–10 juillet 2006*, 1–16. URL: [http://www.cesr.univ-tours.fr/Publications/HasardetProvidence/fichiers/pdf/30\\_Schmeisser.pdf](http://www.cesr.univ-tours.fr/Publications/HasardetProvidence/fichiers/pdf/30_Schmeisser.pdf).
- Schmidt, Gabriela (2007): »Representing Martyrdom in Post-Reformation England«, in: Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), 63–90.
- Seidenfuß, Birgit (2006): »Daß wirdt also die Geometrische Perspektiv genandt«. *Deutschsprachige Perspektivtraktate des 16. Jahrhunderts*. Weimar: VDG.
- Strohschneider, Peter (2007): »Of Miracles and Bogus Magic: Representing Religious Practices in Early Modern Merry Tales«, in: Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), 301–333.
- Thouard, Denis (2007): *Schleiermacher. Communauté, individualité, communication*. Paris: Vrin (= Bibliothèque d'Histoire de la Philosophie).
- Thouard, Denis (2007): »Die Ausübung der Vernunft an der Sprache. Philologische Begriffe und Wirkungen in der Philosophie«, in: *Geschichte der Germanistik. Mitteilungen* 31/32, 78–86.
- Thouard, Denis (2007): »Langage et subjectivité. Sur le Kantbuch de Josef Simon«, in: Capeillères, Fabien/Berner, Christian (Hrsg.): *Kant et les kantismes dans la philosophie contemporaine 1804–2004*. Lille: Presses Universitaires du Septentrion, 247–258.
- Vollhardt, Friedrich (2006): »Lessings Lektüre. Anmerkungen zu den *Rettungen*, zum *Faust*-Fragment, zu der Schrift über *Leibnitz von den ewigen Strafen* und zur *Erziehung des Menschengeschlechts*«, in: *Euphorion* 100/3, 359–393.
- Vollhardt, Friedrich (2006): »»Abwege« und »Mittelstraßen«: Zur Intention und Programmatik der *Höchstnötigen Cautelen zur Erlernung der Rechts=Gelährtheit*«, in: Lück, Heiner (Hrsg.): *Christian Thomasius (1655–1728) – Wegbereiter moderner Rechtskultur und Juristenausbildung*. Hildesheim: Olms, 173–198.
- Vollhardt, Friedrich/Grunert, Frank/Syndikus, Anette (2006): »Projekt-Bericht«, in: *Berichte zur Wissenschaftsgeschichte* 29/1, 67–69.
- Vollhardt, Friedrich (zus. mit Telle, Joachim/Wiegand, Hermann) (Hrsg.) (2006): *Wilhelm Kühlmann: Vom Humanismus zur Spätaufklärung. Ästhetische und kulturgeschichtliche Dimensionen der frühneuzeitlichen Lyrik und Verspublizistik in Deutschland*. Tübingen: Niemeyer.
- Vollhardt, Friedrich (im Druck): »Das gelehrte Wissen und der literarische Markt. Vermittlungsstrategien im Medium der »Moralischen Wochenschrift««, in: Grunert, Frank/Syndikus, Anette (Hrsg.): *Wissenspeicher der Frühen Neuzeit. Formen und Funktionen*. Berlin: Akademie Verlag.
- Vollhardt, Friedrich (im Druck): »Trost, Buße, Erbauung. Die »Frömmigkeitskrise« im frühen 17. Jahrhundert und die geistliche Lyrik Simon Dach's«, in: Walter, Axel (Hrsg.): *Simon Dach. Werk und Wirkung*. Tübingen: Niemeyer (= Frühe Neuzeit).
- Wimböck, Gabriele (2007): »Der Ingolstädter Münsteraltar. Dem Allmechtigen zu Ewigem Lob, zur zier der herrlichen Kirchen und der Universität als Zeichen – Die Stiftung Albrechts V.«, in: Brandl, Ludwig/Grimminger, Christina/Vollnhals, Isidor (Hrsg.): *Liebfrauenmünster Ingolstadt*. Regensburg: Schnell & Steiner, 168–185.
- Wimböck, Gabriele (2007): »In den Sternen geschrieben – in die Bilder gebannt. Die Angst vor der großen Sintflut im Zeitalter der Reformation«, in: Schläder, Jürgen/Wohlfarth, Regina (Hrsg.): *AngstBilderSchauLust. Katastrophenerfahrungen in Kunst, Musik, Theater*. Leipzig: Henschel, 212–239.
- Wimböck, Gabriele (2007): »Kirchenraum, Bilderraum, Handlungsraum: Die Räume der Konfessionen«, in: Wimböck, Gabriele (zus. mit Wegmann, Susanne) (Hrsg.): *Konfessionen im Kirchenraum. Dimensionen des Sakralraums in der Frühen Neuzeit*. Akten des Kolloquiums Münster 2005. Korb: Didymos (= Studien zur Kunstgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 3), 31–54.
- Wimböck, Gabriele (2007): »Setting the Scene: Pictorial Representations of Religious Pluralization«, in: Höfele, Andreas/Laqué, Stephan/Ruge, Enno/Schmidt, Gabriela (Hrsg.): *Representing Religious Pluralization in Early Modern Europe*. Münster: LIT (= P & A, 12), 253–277.
- Wimböck, Gabriele (zus. mit Wegmann, Susanne) (Hrsg.) (2007): *Konfessionen im Kirchenraum. Dimensionen des Sakralraums in der Frühen Neuzeit*. Akten des Kolloquiums Münster 2005. Korb: Didymos (= Studien zur Kunstgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 3).

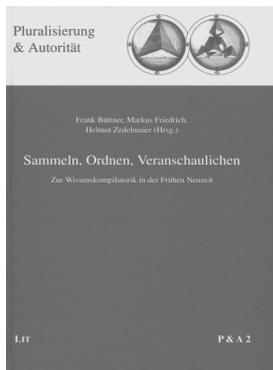
Publikationsbetreuung

Christina Hollerith M.A., SFB573.Hollerith@lrz.uni-muenchen.de  
 Martina Heger M.A., SFB573.Heger@lrz.uni-muenchen.de  
 Tanja Bullmann, stud. phil.



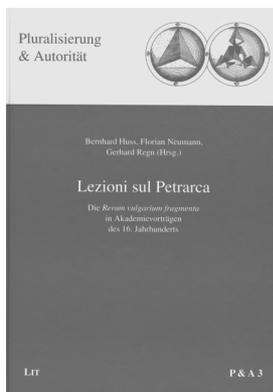
**Oesterreicher, Wulf/Regn, Gerhard/Schulze, Winfried (Hrsg.) (2003):**  
**Autorität der Form – Autorisierung – Institutionelle Autorität.**  
 Münster: LIT (= P & A, 1).  
 ISBN 3-8258-7135-5 (340 Seiten)

*Als ein Aspekt der elementaren Signatur der Frühen Neuzeit kennzeichnet Pluralisierung die sozial und kognitiv relevante Vermehrung legitimierungsfähiger Wirklichkeitsrepräsentationen. Neues beginnt dezidiert als Neues wahrgenommen zu werden, komplementäre und kompetitive Teilwirklichkeiten und Wissensordnungen werden als solche erfasst. Diese gleichsam prinzipiell gewordene Erfahrung von Pluralisierung bewirkt die Ausbildung von neuen Formen der Autorität. Zwar »zähmt« Autorität Pluralisierungsprozesse, indem sie jedoch Geltungsansprüche neu definiert und Differenz-, Kontingenz- und Komplexitätsbewältigung ermöglicht, eröffnet sie mit den ihr eigenen Widersprüchen und Ausdifferenzierungen neue Freiräume.*



**Böttner, Frank/Friedrich, Markus/Zedelmaier, Helmut (Hrsg.) (2003):**  
**Sammeln, Ordnen, Veranschaulichen. Zur Wissenskompilatorik in der Frühen Neuzeit.**  
 Münster: LIT (= P & A, 2).  
 ISBN 3-8258-7164-9 (362 Seiten)

*Der vorliegende Band zur frühneuzeitlichen Wissenskompilatorik macht sichtbar, was, wie und in welchen vorgeformten Strukturen in der Frühen Neuzeit »gewußt« werden konnte, was diese Epoche für wissenswert hielt und wie man sich Wissen verfügbar machte. Es geht um die Frage nach den Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen der Wissensproduktion, Wissenszirkulation und Wissensverwaltung in der Frühen Neuzeit. »Ordnungen«, »Zirkulation« und »Visualisierungen« sind die leitenden Gesichtspunkte der einzelnen Beiträge von Historikern, Kunsthistorikern, Literaturwissenschaftlern und Philosophen zur frühneuzeitlichen Wissenskultur.*



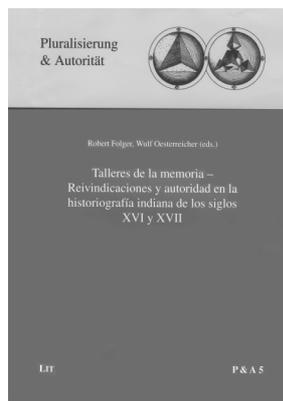
**Huss, Bernhard/Neumann, Florian/Regn, Gerhard (Hrsg.) (2004):**  
**Lezioni sul Petrarca. Die Rerum vulgarium fragmenta in Akademievorträgen des 16. Jahrhunderts.** Münster: LIT (= P & A, 3).  
 ISBN 3-8258-7447-8 (240 Seiten)

*Francesco Petrarca (1304–1374) Rolle als Leitfigur der Renaissance manifestiert sich u.a. in der reichen Kommentierung, die seine Schriften im 16. Jahrhundert erfahren haben. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Beschäftigung der rinascimentalen Akademien mit der Liebeslyrik seines Canzoniere. Der vorliegende Band bietet – erstmals in moderner und kommentierter Edition – eine exemplarische Auswahl von Akademievorträgen zu einzelnen Sonetten Petrarca. Die hier versammelten lezioni, zwischen 1543 und 1592 gehalten, stammen von Benedetto Varchi, Giovan Battista Gelli, Simone Della Barba da Pescia, Lorenzo Giacomini Tebalducci, Francesco de' Vieri und Michelangelo Buonarroti dem Jüngeren.*



**Büttner, Frank/ Wimböck, Gabriele (Hrsg.) (2004):**  
**Das Bild als Autorität. Die normierende Kraft des Bildes.**  
 Münster: LIT (= P & A, 4).  
 ISBN 3-8258-8425-2 (512 Seiten)

*Der vorliegende Band beschäftigt sich mit der Frage, in welchen Bereichen und aus welchen Gründen Bilder normative Geltung erhalten konnten, auf welche Wahrnehmungs- und Verbildlichungskonzepte sich die Akzeptanz ihrer Normsetzung gründete und in welcher Weise man solche Konzepte hinterfragte oder gegen sie opponierte. Die Beiträge aus der Kunstgeschichte, aus den Geschichts- und Literaturwissenschaften sowie der Volkskunde untersuchen das autoritätsstiftende bzw. -infragestellende Potential von Bildern sowie Auffassungen über deren legitimatorische, definatorische, selbstreferentielle oder kritische Funktionen.*



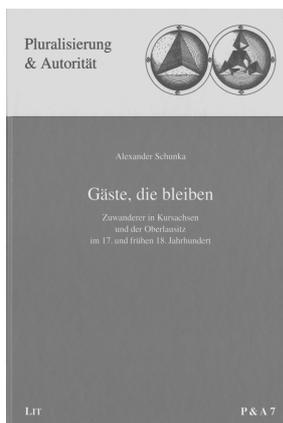
**Folger, Robert/ Oesterreicher, Wulf (eds.) (2005):**  
**Talleres de la memoria – Reivindicaciones y autoridad en la historiografía indiana de los siglos XVI y XVII.** Münster: LIT (= P & A, 5).  
 ISBN 3-8258-9172-0 (366 Seiten)

*La historiografía indiana, la fuente más importante para conocer la realidad de las colonias españolas en América y de las culturas precolombinas, está constituida por textos procedentes de los más diversos contextos pragmáticos: la legislación, la administración, la Iglesia (con sus órdenes religiosas y su labor misionera), el humanismo y el mundo indígena. Tanto en la colonia como en España, estos textos crean y preservan – en ocasiones destruyen – un pasado complejo; son herramientas y vehículos de memoria. Al estudiarlos desde una perspectiva interdisciplinaria como la de los trabajos aquí reunidos, emergen las luchas y las reivindicaciones de ›contra-memorias‹ y se pone de manifiesto el carácter múltiple y conflictivo del proceso hacia la autorización del saber histórico.*



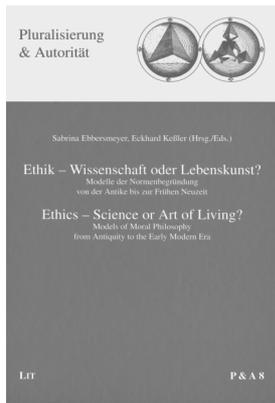
**Regn, Gerhard (Hrsg.) (2004):**  
**Questo leggiadrissimo Poeta! Autoritätskonstitution im rinascimentalen Lyrik-Kommentar.**  
 Münster: LIT (= P & A, 6).  
 ISBN 3-8258-7446-x (344 Seiten)

*Francesco Petrarca (1304–1374) ist das wirkungsmächtigste Modell der Liebeslyrik der Frühen Neuzeit. Voraussetzung für seine europäische Strahlkraft war der immense Erfolg in Italien, der aufs engste mit den Bemühungen um eine erudite Autorisierung des Laura-Dichters verflochten ist. Erst durch die weithin humanistisch geprägte gelehrte Kommentierung konnte Petrarca zum Klassiker werden, dessen formale Eleganz gegen Dantes doktrinale Autorität ausgespielt wurde. Petrarca wurde so zur Leitfigur einer neuen ›Kultur des Literalen‹, die die überkommene Allegoretik redimensionierte und Ethos und Anmut in ein neues Verhältnis gesetzt hat.*



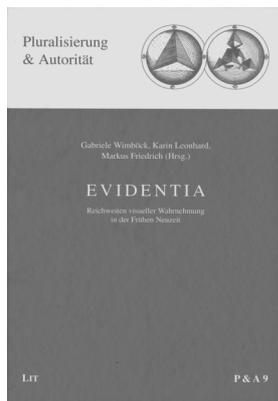
**Schunka, Alexander (2006):**  
**Gäste, die bleiben. Zuwanderer in Kursachsen und der Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert.** Münster: LIT (= P & A, 7).  
 ISBN 3-8258-9374-X (423 Seiten)

*Wie reagieren Menschen auf immer komplizierter werdende Lebensumstände? Wie finden sie neue Orientierung, wenn bislang Vertrautes keine Geltung mehr beansprucht? Migranten stehen oft vor solchen Problemen. Aus dem Mischverhältnis zwischen Neueinordnung am Zuwanderungsort und Rückzug auf mitgebrachte soziale und kulturelle Bindungen können sich produktive, aber auch konfliktträchtige Formen des Zusammenlebens mit den Menschen der Aufnahmegesellschaft ergeben. Das Buch untersucht die Immigration nach Sachsen und in die Oberlausitz im 17. und frühen 18. Jahrhundert aus der Sicht von Zuwanderern und Aufnahmegesellschaft. Es wird gezeigt, wie Migranten mit einem Leben in fremder Umwelt umgingen, wie sie sich das Fremde vertraut machten und wie die einheimische Bevölkerung darauf reagierte.*



**Ebbersmeyer, Sabrina/Keffler, Eckhard (Hrsg./Eds.) (2007):**  
***Ethik – Wissenschaft oder Lebenskunst? Modelle der Normenbegründung von der Antike bis zur Frühen Neuzeit / Ethics – Science or Art of Living? Models of Moral Philosophy from Antiquity to the Early Modern Era.***  
 Münster: LIT (= P & A, 8).  
 ISBN 978-3-8258-0169-4 (343 Seiten)

*Die philosophische Krise des späten Mittelalters schloß auch die Ethik ein; sie stellte die Gültigkeit und die Begründungsstrukturen der tradierten Normen in Frage und verlangte nach neuer verlässlicher Handlungsorientierung. Des Rufes nach einer Moralphilosophie als praktische Handlungsanleitung nehmen sich die frühen Humanisten an und erneuern damit die alte Frage nach der Möglichkeit einer philosophischen Lebenskunst. In den Beiträgen dieses Kolloquiumsbandes werden die Bemühungen der Humanisten auf ihre historischen Wurzeln, ihre konkreten Leistungen und ihre langfristigen Wirkungen hin untersucht.*



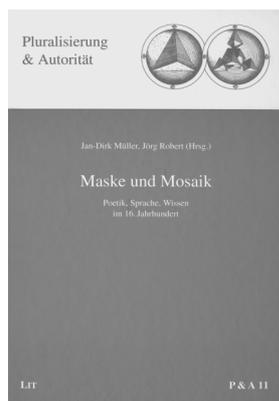
**Wimböck, Gabriele/Leonhard, Karin/Friedrich, Markus (Hrsg.) (2007):**  
***Evidentia. Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit.***  
 Münster: LIT (= P & A, 9).  
 ISBN 978-3-8258-0632-3 (532 Seiten)

*Im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes steht der Begriff der ›evidentia‹, der die Augenscheinlichkeit oder anschauliche Gewissheit eines Sachverhalts meint. Thematisiert werden soll, wie weit, in welchen Bereichen und auf welchen Grundlagen ›Gesehenes‹ in der Frühen Neuzeit besondere Geltung und Gültigkeit beanspruchen konnte. Vor dem Hintergrund aktueller Fragestellungen der Wissenschaftsgeschichte, der modernen Bildforschung und Überlegungen zum Wandel der Sinneshierarchien behandeln Beiträge aus Kunstgeschichte, Geschichte, Wissenschaftsgeschichte und Germanistik die Frage, welche Bedeutung der optisch legitimierten Wissensgewinnung und der optisch garantierten Wahrhaftigkeit von Wissen im Allgemeinen, besonders jedoch im sozialen Alltag, in Wissenschaft und Religion des 16. und 17. Jahrhunderts zukommt.*



**Brendecke, Arndt/Fuchs, Ralf-Peter/Koller, Edith (Hrsg.) (2007):**  
***Die Autorität der Zeit in der Frühen Neuzeit.***  
 Münster: LIT (= P & A, 10).  
 ISBN 978-3-8258-0804-4 (532 Seiten)

*Der Band legt einen von der Lebenszeit bis zur Geschichtszeit reichenden Schnitt durch die soziale und kulturelle Pragmatik von ›Zeit‹ in der Frühen Neuzeit. Jenseits der großen Erzählungen, in denen ›Zeit‹ zu einem Gradmesser für die Entwicklungsstadien der Moderne und das Uhrwerk zu einer Grundmetapher für die Taktung ausdifferenzierter Gesellschaften geworden ist, wird sie hier als ein vielfältigen Bedürfnissen entsprechendes Konstrukt temporaler Referenzen aufgefaßt und ihr Potential diskutiert, alltagsrelevante Entscheidungen, Handlungen und Deutungen zu autorisieren.*



**Müller, Jan-Dirk/Robert, Jörg (Hrsg.) (2007):**  
***Maske und Mosaik. Poetik, Sprache, Wissen im 16. Jahrhundert.***  
 Münster: LIT (= P & A, 11).  
 ISBN 978-3-8258-0827-3 (451 Seiten)

*›Maske‹ und ›Mosaik‹ sind Leitmetaphern der Auseinandersetzung um die literarische Nachahmung (imitatio veterum), in der sich die humanistisch-rinascimentale Kultur in ihren historischen, philosophischen und anthropologischen Voraussetzungen reflektiert. Die Beiträge des interdisziplinären Sammelbandes unternehmen den Versuch, ausgehend von den Kontroversen um die imitatio die Literatur- und Diskursgeschichte des 16. und frühen 17. Jahrhunderts im epistemologischen Spannungsfeld von Pluralisierung und Autorität umfassend neu zu kartieren. Schwerpunkte bilden dabei die Frage einer deutschen ›Eigenrenaissance‹ und die Begründung einer deutschen Literatur um und nach 1600.*